



universität
wien

Diplomarbeit

Titel der Diplomarbeit

Humanitäre Interventionen
Responsibility to Protect oder die Macht wirtschaftlicher Interessen?

Verfasserin

Mag. Johanna Maria Ueblacker

angestrebter akademischer Grad

Magistra der Philosophie (Mag.phil.)

Wien, im Mai 2013

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 057 390

Studienrichtung lt. Studienblatt: Individuelles Diplomstudium Internationale Entwicklung

Betreuerin: Dr. Wolfram Schaffar

Inhaltsverzeichnis

TABELLENVERZEICHNIS	2
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	3
1. EINLEITUNG	4
2. LIBYEN UNTER GADDAFI – EIN HISTORISCHER ABRISS	8
2.1. LIBYEN VOR GADDAFI.....	8
2.2. IDEOLOGIE DER DRITTEN UNIVERSALTHEORIE	9
2.3. WIRTSCHAFTSPOLITISCHE EINGLIEDERUNG.....	12
2.4. GESELLSCHAFTSPOLITISCHE ORDNUNG	14
3. ETHIK DES GERECHTEN KRIEGES.....	16
3.1. HUMANITÄRE INTERVENTIONEN	16
3.2. IDEENGESCHICHTLICHE AUFARBEITUNG DER LEHRE VOM „GERECHTEN KRIEG“	19
3.3. THE RESPONSIBILITY TO PROTECT – BERICHT DER ICISS	24
4. MEDIENANALYSE	35
4.1. FORSCHUNGSMETHODE	35
4.1.1. Vorbedingungen.....	35
4.1.2. Untersuchungsmaterial.....	36
4.1.3. Untersuchungszeitraum	36
4.2. DIE MOTIVE DER HUMANITÄREN INTERVENTION.....	37
4.2.1. Menschenrechte	38
4.2.2. Wirtschaft.....	43
4.2.3. Flüchtlinge	48
4.3. DER MILITÄRISCHE EINGRIFF – VÖLKERRECHTLICHE WIDERSPRÜCHE.....	50
4.3.1. Die UNSCR 1973 (2011)	54
4.3.2. Pro und Kontra zur Resolution und ihrer Umsetzung.....	55
4.3.3. Die Operation Unified Protector	58
4.4. VOM FEIND ZUM FREUND ZUM FEIND	60
5. WENN STAATEN NICHT MEHR FUNKTIONIEREN	62
5.1. STAAT UND STAATLICHKEIT.....	63
5.2. FRAGILE STAATLICHKEIT	68
5.3. DISKURSE IN DER FAILED STATES DEBATTE	71
5.4. GRÜNDE UND URSACHEN EINES STAATZERFALLS	74
5.5. FOLGEN EINES STAATZERFALLS	77
6. DER GEPLANTE WEG ZUR DEMOKRATIE	78
6.1. VORAUSSETZUNGEN.....	78
6.2. SICHERHEITSPOLITISCHE SITUATION	80
6.3. WIRTSCHAFTSPOLITISCHE LAGE	83
7. FAZIT.....	86
8. QUELLENVERZEICHNIS.....	91
8.1. LITERATUR.....	91
8.2. ZEITUNGSARTIKEL AUS „DER STANDARD“ OHNE BESTIMMTEN AUTOR	102
9. ANHANG	107
9.1. ZUSAMMENFASSUNG.....	107
9.2. ABSTRACT.....	108
9.3. LEBENSLAUF	109

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Instrumente der Konfliktprävention	27
Tabelle 2: Begünstigende Faktoren für fragile Staatlichkeit	76

Abkürzungsverzeichnis

AGOCO	Arabian Gulf Oil Company
ASU	Arabische Sozialistische Union
DS	Der Standard
EU	Europäische Union
HDI	Human Development Index
ICC/ IStGH	International Criminal Court/ Internationaler Strafgerichtshof
ICG	International Crisis Group
ICISS	International Commission on Intervention and State Sovereignty
IMF	International Monetary Fund
LCU	Libyan Constitutional Union
NATO	North Atlantic Treaty Organisation
NFSL	National Front for the Salvation of Libya
NOC	National Oil Corporation
NTC	National Transitional Council of Libya
NSS	National Security Strategy
OAU	Organisation of African Unity
OMV	Österreichische Mineralölverwaltung
R2P	Responsibility to Protect
SALW	Small Arms and Light Weapons
SOC	Sirte Oil Company
UN	United Nations
UNSCR	United Nations Security Council Resolution
UNSG	United Nations Secretary General
UNSMIL	United Nations Special Mission in Libya
USA	United States of America
WB	World Bank
WHO	World Health Organisation

1. Einleitung

Das Engagement der North Atlantic Treaty Organisation (NATO) in Libyen im Frühling 2011 im Zuge der *Operation Unified Protector* eröffnete erneut die Debatte über die Fragen nach einer moralischen Verpflichtung zum Schutz der Bevölkerung vor humanitären Katastrophen und ein unter dem Schlagwort Humanitäre Intervention bekanntes militärisches Eingreifen aufgrund der Verletzung von Menschenrechten. Die bisherigen Ordnungsprinzipien der Internationalen Gemeinschaft – Souveränität und Nicht-Intervention in die innere Angelegenheit eines Staates – scheinen mit der Doktrin der *Responsibility to Protect (R2P)* aufzuweichen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nach der Gerechtigkeit von Kriegen und insbesondere nach deren gerechten Gründen erneut.

Für die Internationale Entwicklung erscheint die Thematik aus mehrerlei Hinsicht interessant. Erstens stellt die Praxis der Humanitären Intervention einen Schnittpunkt von entwicklungspolitischen und sicherheitspolitischen Fragestellungen dar, die sowohl auf theoretischer Ebene durch das Konzept der menschlichen Sicherheit, als auch auf praktischer Ebene durch die enge Zusammenarbeit von zivilen und militärischen Einsatzkräften im Feld, von besonderem Interesse sind. Hier werden vor allem die Möglichkeiten und Herausforderungen des State-Building angesprochen.

„The main issues surrounding the internal conflict taking place in Libya are not primarily humanitarian, even if they are dressed up as such. This is a development issue. (...) Development is not only about improvements in health and education for the poorest, vital as these are. It is about governance, accountability, human rights – whichever words are currently faddish. Development is when poor people hold the powerful to account” (Glennie 2011).

Zweitens stellen die theoretischen Ausführungen des Für und Wider von Humanitären Interventionen eine Gegenüberstellung von nördlichen und südlichen Positionen dar. Humanitäre Interventionen werden als Rückkehr des *ius ad bellum* betrachtet, was aus Sicht des globalen Südens zu einer Abwertung ihrer Souveränität, Gleichwertigkeit und Friedfertigkeit führt. Den Akteuren des globalen Nordens wird mit dem Konzept der Responsibility to Protect (R2P) eine neue Methode des Interventionismus unterstellt. Ebenso werden der Missbrauch des Konzeptes und die Herstellung einer weiteren globalen Asymmetrie in der Konstellation der internationalen Akteure befürchtet, die sich auch in der akademischen Debatte widerspiegelt. Andererseits stellen Theoretiker des globalen Nordens vor allem Demokratie, Menschenrechte und die Theorie des liberalen Friedens in den Mittelpunkt der Diskussion. Diese Unterschiedlichkeit in der Rezeption bietet nicht nur auf theoretischer, akademischer Ebene Konfliktpotential, sondern verhindert gleichermaßen eine *erfolgreiche* Intervention, welche grundsätzlich der Bevölkerung zu Gute kommen sollte.

Als drittes Interessensgebiet für die Internationale Entwicklung werte ich die Analyse der Humanitären Intervention als mögliche Ursache für fragile Staatlichkeit. Die Motive und Interessen vor einer Intervention müssen trotz deren humanitären Anspruchs neu bewertet werden und genauer auf deren Spätfolgen untersucht werden. Diese *Aussicht auf Erfolg*, wie das Kriterium bereits in der Debatte um gerechte Kriege benannt wurde, muss stärker in die Vorbereitungen zu einer Intervention einbezogen und ständig überprüft werden. Genauso gilt es, Ursachen fragiler Staatlichkeit in der Phase des Wiederaufbaus einzubeziehen und sich nicht auf einen militärischen Erfolg zu beschränken.

Nach einem kurzen geschichtlichen Abriss zu Libyen stelle ich in meiner Arbeit durch eine ideengeschichtliche Auseinandersetzung mit der Thematik des *gerechten Krieges* das Wechselverhältnis zwischen individuellem Selbstbestimmungsrecht und dem vorherrschenden staatlichen Souveränitätsprinzip dar. Unter dem Schlagwort einer Renaissance der Lehre vom gerechten Krieg werden die Argumentationslinien der völkerrechtlichen Debatte deutlich gemacht. Gleichzeitig wird auf die moralische Wertedebatte und auf das Konzept der R2P verwiesen und in die Thematik der Motive einer Humanitären Intervention als Ausnahme des Souveränitätsrechts eingeführt. Im Zuge meiner Ausführungen werden dabei ebenfalls die Pro- und Kontrapositionen einer Humanitären Intervention aufgezeigt, wodurch sich die bereits angesprochene Asymmetrie zwischen globalem Norden und Süden ermitteln lässt. Es wird sich zeigen, dass hauptsächlich Vertreter der Staaten des globalen Südens den Verlust ihrer Souveränität befürchten, der Praxis der Humanitären Intervention einen imperialistischen Anspruch unterstellen und von politischen und wirtschaftlichen Motiven der Eliten ausgehen. Die Staaten des globalen Nordens hingegen argumentieren nicht nur mit einer humanitären Verantwortung zum Schutz der Bevölkerung, sondern erweitern ihre Vorgehensweise zusätzlich um eine *responsibility to prevent* und *responsibility to rebuild*. Die Legitimität von Humanitären Interventionen wird dabei auch durch eine Verbindung mit dem Konzept der menschlichen Sicherheit hergestellt. Dieses Konzept fokussiert einen stark individuellen Sicherheitsbegriff, welcher im Gegensatz zur Staatszentrierung bisheriger realistischer sicherheitspolitischer Vorstellungen eine Weiterentwicklung des Sicherheitsverständnisses vermuten lässt.

Der Interessensschwerpunkt dieser Arbeit liegt vor allem in den Gründen und Motivationen hinter der als humanitär bezeichneten Intervention in Libyen. In meiner Arbeit behandle ich daher folgende Fragestellungen:

Welche Gründe, Motivationen und Überlegungen wurden der Öffentlichkeit durch die Tageszeitung *Der Standard* vermittelt, um die militärische Intervention, welche in Libyen ab März 2011 durchgeführt wurde, zu rechtfertigen?

Wurden Gründe und Motivationen medial hervorgehoben respektive weniger betont um die Entscheidung und die Stimmung der Gesellschaft zu beeinflussen beziehungsweise in eine bestimmte Richtung zu lenken?

Dabei spreche ich den intervenierenden Staaten keinesfalls jegliche humanitäre Vorgehensweise ab. Ich behaupte jedoch, dass Humanität nie als alleiniger Interventionsgrund fungiert, sondern immer von nationalen, wirtschaftlichen und/oder politischen Interessen begleitet wird. Als abhängige Variable dieser Untersuchung gilt die militärische Intervention, die sich je nach Gewichtung der einzelnen Faktoren veränderbar zeigt. Die unabhängigen Variablen Wirtschaft, Menschenrechte und, wie sich zeigen wird, Sicherheit, stehen dabei im Mittelpunkt meiner Betrachtungen.

Für die Analyse der Forschungsfragen arbeite ich mit der Methode der qualifizierten Inhaltsanalyse nach Mayring (2008). Dazu wurden Artikel der Tageszeitung *Der Standard* in der Zeit vom 17. Februar 2011, dem offiziellen Datum des Beginns der Revolution bis 30. Oktober 2011, dem offiziellen Datum des Endes der NATO Intervention, untersucht. Die Untersuchung wurde über den gesamten Zeitraum der Revolution in Libyen durchgeführt, da erstens der Diskurs im Vorfeld der Intervention einbezogen, zweitens die Motivsetzung der internationalen Gemeinschaft aufgedeckt und drittens der Erfolg beziehungsweise Misserfolg der Intervention aufgezeigt werden konnte. So konnten bereits mögliche Reflexionen in die Analyse einfließen sowie auch eine mögliche Veränderung der Motivlage in der Berichterstattung dargestellt werden.

Wie bereits durch den Titel der Arbeit ersichtlich, lege ich mein Augenmerk dabei erstens auf den Einfluss und die Rolle der wirtschaftlichen Interessen und zweitens auf die Bedeutung humanitärer Gründe bei der Entscheidungsfindung zur Durchführung einer Intervention. Ich nehme an, dass durch die starke Einbindung westlicher Firmen in die wirtschaftliche Struktur des Landes von einem erhöhten wirtschaftlichen Motiv für eine Humanitäre Intervention ausgegangen werden kann. Ich gehe weiters davon aus, dass vor allem die Sicherung der westlichen Zugänge zu den Erdölvorkommen in Libyen eine wesentliche Rolle bei den Entscheidungen der Intervention geführt hat und westliche Firmen vor allem beim Wiederaufbau einen bedeutenden Profit erwarteten. Meine These lautet daher: Die Interessen wirtschaftlicher Akteure beeinflussten und beschleunigten die Entscheidung in Richtung einer Humanitären Intervention der NATO in Libyen. Dadurch wurde die Operation auf die Umsetzung eines negativen Friedensbegriffes mit starkem militärischen Fokus beschränkt. Humanitäre Ziele wie die Unterstützung des Wiederaufbaus wurden aufgrund der divergierenden Zielvorstellungen von humanitär respektive wirtschaftlich geführten Interventionen weitgehend außer Acht gelassen.

In einem weiteren Schritt dieser Arbeit soll unter Berücksichtigung der derzeitigen Probleme und Herausforderungen des Landes das neue Libyen in dem theoretischen Kontext der *failed states* Debatte analysiert werden. Vor allem in Anbetracht der Eingliederung der *failed states* als Bedrohungspotential für die globale Sicherheitsarchitektur in den Sicherheitsstrategien der EU und USA wurde die Fragilität eines Staates zu besonderem Interesse. (vgl. EU 2003:4, NSS 2002:21ff., NSS 2006:31ff.) Durch die Verbindung fragiler Staaten mit den Gefahren des internationalen Terrorismus gewann die Thematik international immer mehr an Bedeutung. Doch was stellt einen effektiven und funktionierenden Staat dar? Was ist im Gegensatz dazu unter einem zerfallenen oder gescheiterten Staat zu verstehen? Und was sind die Gründe für Staatsversagen oder gar Staatszerfall? Ist in Zukunft eine humanitäre Intervention aufgrund der Fragilität eines Staates daher denkbar? Oder tragen Humanitäre Interventionen gar zum Zerfall eines Staates bei? Ein Überblick über die wichtigsten Unterscheidungen in der Begrifflichkeit sowie unterschiedliche Erklärungsmuster wie dem Funktionalismus oder der Theorie der neuen Kriege hilft bei der Ursachenerklärung. Die abhängige Variable in diesem Fall ist die Staatlichkeit, die anhand unterschiedlicher unabhängiger Variablen, unter anderem der Humanitären Intervention, untersucht wird.

Die Chance Libyen als Symbol für Veränderung und Demokratie im arabischen Raum aufzubauen wurde trotz der als positiv zu bewertenden Vorbedingungen verpasst. Trotz des Vorhandenseins der nötigen finanziellen Mittel aufgrund des hohen Erdölvorkommens gelingt der Prozess des Wiederaufbaus nicht. Im Gegenteil, die Stärkung alter Stammesstrukturen nimmt stetig zu und beherrscht das politische Bild Libyens. Verschiedene Milizen zersetzen die fragile Sicherheitsarchitektur Libyens zusätzlich und lassen vor allem im Süden des Landes bereits Abspaltungstendenzen erkennen.

Libyen ist heute, anders als unter Qaddafi, als äußerst fragiler Staat zu betrachten. War die schnelle Exit-Strategie der NATO in Libyen, bedingt durch negative Erfahrungen in Afghanistan und das fehlende weitere Engagement, die falsche Option für Libyen? In welchem Verhältnis steht der unter der handlungsleitenden Doktrin der R2P geführte Einsatz in Libyen mit der darin enthaltenen *responsibility to rebuild*? Folgende weitere These leitet daher meine Untersuchungen: Durch die Humanitäre Intervention der NATO in Libyen wurden die ökonomischen, gesellschaftlichen und sozialen Bedingungen, die als Voraussetzung für einen erfolgreichen Wiederaufbau des Landes gelten, verschlechtert. Die westlichen Interventionsmächte verzögern aufgrund ihres ökonomischen Interesses den Demokratisierungsprozess des Landes.

Eine erneute Brisanz erhält die Diskussion um die Humanitäre Intervention in Libyen und deren Motive aufgrund der aktuellen Ereignisse in Syrien, die jene in dieser Arbeit aufgegriffenen Themen der Humanitären Intervention und staatlicher Souveränität erneut in den Mittelpunkt rücken.

Ein Vergleich dieser beiden Fälle soll nicht Bestandteil dieser Arbeit sein. Dennoch wird auf eventuelle Handlungsanleitungen eingegangen, die die Internationale Gemeinschaft als Rückschluss aus der militärischen Intervention in Libyen zieht und die auf eine Festigung des R2P als Konzept für zukünftige Interventionen schließen lassen.

2. Libyen unter Gaddafi – ein historischer Abriss

Der geschichtliche Kontext ist in jedem Konflikt von Bedeutung um die Dynamik der Auseinandersetzungen und die Handlungen der unterschiedlichen Akteure verstehen und interpretieren zu können. Abseits des Bildes eines *Verrückten aus der Wüste* (vgl. Harrer 2011d:28), der gegen sein hauptsächlich aus Stämmen bestehendes Land Krieg führt, werden die Hintergründe der Revolution in Libyen durch die Medien nur marginal vermittelt. Sie beschränken sich meist auf sensationsgeladene Rückblicke wie jene über die Vergangenheit Gaddafis Söhne (DS¹, 1. Mai 2011:2) oder auf seinen zirkusreifen Einzug in diverse europäische Großstädte (DS, 20. März 2011:4). Auch wenn *Der Standard* durch die Expertise von Gudrun Harrer und anderen Fachleuten im Gegensatz zu anderen Medien eine fortschrittliche Aufarbeitung der Ursachen und Hintergründe bietet, sollen an dieser Stelle wesentliche Punkte der Zeit vor der Revolution aufgegriffen sowie die gesellschaftliche und wirtschaftliche Situation Libyens dargestellt werden.

2.1. Libyen vor Gaddafi

Nach Jahren unter der Herrschaft des faschistischen Italien und anschließendem britischem (Kyrenaika und Tripolitanien) und französischem (Fessan) Protektorat wurde das Land 1951 als föderaler Staat in die Unabhängigkeit entlassen. Die drei Provinzen wurden als konstitutionelle Monarchie unter König Idris al-Sanusi regiert. Ein Jahr nach der Unabhängigkeit wurde die Nationale Kongresspartei abgeschafft, der König übernahm die gesamte Macht und brachte das Parlament unter seine Kontrolle. (vgl. Owen 2004:59)

König Idris verfolgte jedoch eine pro-westliche Politik, die vor allem durch den Aufbau der US-amerikanischen Air Base Wheelus augenscheinlich wurde. Libyen zählte mit einem Pro-Kopf Einkommen von 40 US Dollar pro Jahr und einer Analphabetenrate von 90% zu den ärmsten und unterentwickeltesten Ländern der Welt.² (vgl. Demny 2012) Die finanzielle Unterstützung durch die westlichen Mächte war daher zumindest anfangs gewünscht.

¹ Artikel aus der Tageszeitung *Der Standard* werden im Folgenden mit DS abgekürzt.

² Ein Detail am Rande, Libyens „Export bestand zu 90% aus Schrott, der im II. Weltkrieg zurückgelassen worden war“ (Demny 2012:33).

Die Entdeckung von Erdöl in Libyen im Jahr 1955 bedeutete nur eine marginale Verbesserung für die Bevölkerung des Landes, da die Förderung in Hand ausländischer Unternehmen lag und König Idris die dadurch erzielten Einnahmen hauptsächlich für den Ausbau des Repressionsapparates als auch für seinen persönlichen Konsum verwendete. (vgl. ebd.:33)

Auch aus diesen Gründen kam es am 1. September 1969 zu einem Putsch des Bundes der Freien Offiziere, in dem sich besonders Muammar al-Gaddafi hervortat. Unter dem Motto *Freiheit – Sozialismus – Einheit* wurden die Revolution und vor allem die sozialpolitischen Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenssituation von der Bevölkerung begrüßt. Die Subventionierung von Grundnahrungsmitteln, die Einführung einer kostenlosen Gesundheitsversorgung, eine Anhebung der Löhne und der Bau von Wohnungen führte, nach der durch große Armut geprägten Periode unter König Idris, zu einem Anstieg des Lebensstandards. Zusätzlich dazu wurden die Schlüsselindustrie des Landes und zahlreiche Fabriken verstaatlicht, so dass auch die finanzielle Grundlage des Staates für die Zukunft gesichert war.

2.2. *Ideologie der dritten Universaltheorie*

Gaddafis politische, wirtschaftliche und soziale Visionen und Vorstellungen drücken sich in dem seit 1975 verfassten *Grünen Buch* aus. Darin entwirft Gaddafi in seiner dritten Universaltheorie eine Alternative zu den Weltanschauungen des Kapitalismus und des Kommunismus. Durch die Ablehnung jeglicher Art an Repräsentation entwirft Gaddafi im ersten Teil mit dem Titel „Die Lösung des Demokratieproblems“ ein basisdemokratisches Gesellschaftsmodell, welches das Volk in den Mittelpunkt der Ideologie rückt. Es heißt dazu:

„Ein Parlament ist eine Mißrepräsentation [sic!] des Volkes, und parlamentarische Regierungen sind eine irreführende Lösung des Demokratieproblems. (...) Die bloße Existenz eines Parlaments bedeutet die Abwesenheit des Volkes, denn wahre Demokratie besteht nur durch die Beteiligung des Volkes“ (Gaddafi 1990:14).

Unter dem Motto „Keine Repräsentation an Stelle des Volkes“ (ebd.:14,33) lehnt Gaddafi daher auch Parteien und zivilgesellschaftliche Interessensvertretungen ab, da dadurch lediglich die Interessen und Bedürfnisse anderer Menschen unterdrückt werden. Um die einzig wahre Form der Demokratie durchzuführen, wurde ein System der direkten Demokratie entwickelt, das jedem Bürger die Möglichkeit geben soll, selbst am politischen Prozess teilzunehmen. Theoretisch beschreibt Gaddafi das System folgendermaßen:

„Als erstes organisiert sich das Volk auf Volkskongressen an der Basis. Jeder Volkskongreß [sic!] an der Basis wählt sein Arbeitskomitee. Die Arbeiterkomitees bilden zusammen Volks-

kongresse für jeden Distrikt. Dann wählen die Massen dieser Volkskongresse an der Basis Verwaltungskomitees des Volkes, um die „Verwaltung“ durch die Regierung zu ersetzen. So werden alle öffentlichen Einrichtungen von den Verwaltungskomitees geleitet, die den Volkskongressen an der Basis verantwortlich sind und die die von den Verwaltungskomitees auszuführende Politik festlegen und ihre Ausführung kontrollieren. (...) Die in den Volkskongressen an der Basis oder in den Volkskomitees, den Syndikaten und Gewerkschaften diskutierten Themen werden ihre endgültige Form im Generalkongreß [sic!] des Volkes annehmen, in dem Arbeitsgruppen der Volkskongresse, der Volkskomitees, der Syndikate und der Gewerkschaften zusammentreffen. (...) Die den Volkskongressen an der Basis verantwortlichen Volkskomitees werden dann mit der Ausführung beginnen. (...) Die Massen regieren sich selbst, und damit ist das Demokratieproblem abschließend gelöst“ (Gaddafi 1990:37ff.).

Soweit die Theorie, praktisch jedoch werden die Themen von Gaddafi selbst festgelegt. So heißt es in einem Artikel der Frankfurter Allgemeinen Zeitung über die stattfindenden Basisvolkskongresse zur Verteilung des Vermögens aus dem Ölgeschäft:

„Er [Anm. Gaddafi] hat schon vor gut einem Jahr die dringende Empfehlung ausgesprochen, mit der direkten Verteilung des Ölgeldes an die libyschen Volksmassen gleich auch noch die meisten Ministerien abzuwickeln, die hier Volkskomitees heißen“ (Ehrhardt 2009). Und weiter: „Gaddafi ist es, der die Themen der Basisvolkskongresse festlegt, und die Volkskongresssekretäre vertreten Interessen des Regimes, nicht die des Volkes“ (ebd.).

Seine Anregungen zur Regierungsführung wurden von den Basisvolkskongressen beschlossen, waren also basisdemokratisch legitimiert, gleichzeitig galten sie jedoch als Befehle, die zwingend auszuführen waren. (vgl. Demney 2012:44) Jegliche Kritik an der Führung konnte somit abgewendet werden. Die 1975 gebildeten Volkskonferenzen, die als Grundlage des basisdemokratischen Konzeptes seiner Demokratie der Massen dienen sollten, blieben demnach aufgrund „des Fortbestehens effizienter staatlicher Kontrolle Fiktion“ (Mattes 2009:1).

Gaddafis Berufung auf das direkte Demokratiemodell und die Tatsache, dass er offiziell kein Amt inne hat führten dazu, dass er keinerlei Konsequenzen für mangelnde Politik übernehmen musste.

„Qaddafi has used his lack of an official position repeatedly over the years, blaming the government of official institutions for the state’s failings and condemning the Libyan population for failing to implement his ideas properly“ (ICG 2011:8).

Vor allem nach Wegfall der internationalen Sanktionen ab 2003 konnte so die Verantwortung für die Situation im Land bequem abgeschoben werden.

Mit den Leitsätzen „Parteienbildung spaltet die Gesellschaft“ (Gaddafi 1990:19) oder „Repräsentation ist Verfälschung der Demokratie“ (ebd.:15) aus dem Grünen Buch rechtfertigte Gaddafi das Parteienverbot und die Repression gegen die Opposition. „In this sense, one of the main effects of the Jamahiriya has been to eliminate any organisation or institution that could challenge the regime“ (NGC 2011:7f.). Die Opposition in Libyen während der Zeit Gaddafis war daher hauptsächlich aus dem Exil tätig.³

Die weiteren Ausführungen in Gaddafis Grünem Buch behandeln nach der Lösung des Demokratieproblems die Lösung des wirtschaftlichen Problems.

„Die endgültige Lösung besteht in der Abschaffung des Lohnsystems, in der Emanzipation des Menschen von seiner Knechtschaft, sowie in der Rückkehr zu dem Gesetz, das die Beziehungen vor dem Entstehen von Klassen, Regierungsformen und vom Menschen geschaffenen Gesetzen bestimmte“ (Gaddafi 1990:64).

Eine Art Sozialismus dient dabei als Grundlage seines wenig ausdifferenzierten Konzepts, wonach die Lohnarbeit als neue Sklaverei angesehen wird. (vgl. ebd.: 62) Die Übernahme von wirtschaftlichen Unternehmen durch die Arbeiter selbst wird vorgeschlagen, um die gleiche Verteilung des Wohlstandes zu gewährleisten und die Ausbeutung der Arbeiter zu verhindern. (vgl. ebd.:62,64) Die Bedürfnisbefriedigung jedes Individuums steht dabei im Mittelpunkt der Erklärungen. (vgl. ebd.:71ff.) Diese bleibt nur auf die eigenen Grundbedürfnisse beschränkt und verbietet dadurch Eigentum und über die eigene Nutzung hinausgehender Besitz. Aus diesem Grund kam es in der libyschen Gesellschaft zu zahlreichen Enteignungen und Umwidmungen. (vgl. Lacher 2012:4) Als endgültiges Ziel der sozialistischen Gesellschaft gibt Gaddafi das Verschwinden des Geldes und jeglicher Form des Profites an. (vgl. Gaddafi 1990:87). In der Praxis wurde dieses theoretische Konzept folgendermaßen umgesetzt:

„Accordingly, the regime seized businesses, and large industries were placed in the hands of „Basic Production Committees“ – selected groups of workers within each business or enterprise. Only the already largely nationalised baking and oil sectors were immune from what amounted to popular takeovers directed by the regime. Private businesses, which Qaddafi described as

³ Neben der islamischen Opposition, die hauptsächlich aus der Libyan Islamic Group, einer regionalen Vereinigung der Muslimbrüder und der Libyan Islamic Fighting Group bestand, setzte sich die Opposition aus den Gruppen National Front for the Salvation of Libya (NFSL), Libyan Constitutional Union (LCU) und Libyan League for Human Rights zusammen, die sich im Dachverband der National Conference for the Libyan Opposition organisierte. (vgl. ICG 2011:19ff.)

parasites, were abolished and the state took control of the distribution of basic goods, including food, by building state-run supermarkets and creating a system of subsidies” (ICG 2011:8).

In einem dritten Kapitel mit dem Titel „Die soziale Basis der dritten Universaltheorie“ äußert Gaddafi die gesellschaftlichen Vorstellungen seines Gesellschaftsmodells. In Überlegungen zur Familie, zum Stamm als nächst größerer Einheit, zur Nation, jedoch auch zur Thematik der Frau und ihrer durch die Natur gegebenen Aufgabe der Mutterschaft⁴, zu Minderheiten, Erziehung, Kunst und Kultur sowie Sport versucht Gaddafi sein Gesellschaftsmodell zu vervollständigen.

2.3. *Wirtschaftspolitische Eingliederung*

Nach ersten erfolgreichen Jahren und einer wesentlichen Verbesserung der Lebenssituation der libyschen Bevölkerung aufgrund der sozialpolitischen Maßnahmen nach Übernahme der Macht durch Gaddafi fällt Libyen in den 80ern aufgrund der stark sinkenden Erdöleinnahmen in einen schlechten wirtschaftlichen Zustand. „Neben dem Ölpreisverfall und den immensen Rüstungsausgaben war die Blockade- und Boykottpolitik des Westens eine Ursache der Misere“ (Demny 2012:39). Vor allem aber hemmten auch Fehlplanungen und Misswirtschaft das wirtschaftliche Wachstum Libyens. Diverse „Fälle von überdimensionierten Großprojekten“ (ebd.:40) wie das Great Man-Made River Projekt, dass das Problem der Wasserknappheit lösen sollte, oder der Bau eines Eisen- und Stahlwerkes in Misrata, das mangels vorhandener Infrastruktur und fehlenden Grundstoffen die Produktion lediglich zu 50% ausnutzen konnte, waren die „Hauptursache der wirtschaftlichen Dauerkrise“ (ebd.:40).

Mit einer Liberalisierung der Wirtschaft und dem Anstieg des Ölpreises Ende der 1990er Jahre erholte sich auch die libysche Wirtschaft wieder. Abseits der Ölindustrie gelang es Libyen jedoch nie einen weiteren relevanten Wirtschaftszweig aufzubauen, vor allem da das dafür nötige Know-How nicht vorhanden war. Die libysche Bevölkerung war daher auch zu 50% im Dienstleistungssektor beschäftigt. Die Wettbewerbsfähigkeit des Landes war somit fast nicht vorhanden und anfallende Arbeiten wurden hauptsächlich von immigrierten Afrikanern und Arabern durchgeführt. (vgl. ebd.:42)

Obwohl Libyen im Vergleich zu seinen Nachbarländern einen relativ hohen Lebensstandard besitzt, wird dieser gerade von der jüngeren Bevölkerung als sehr niedrig empfunden. Das liegt vor allem daran, dass sie ihre Standards „nicht mit denen der umliegenden Staaten, sondern mit denen der Golfstaaten“ (ebd.:43) vergleichen. „[I]hr Land müsste angesichts hoher Öleinnahmen, großer Devisenreserven und einer geringen Bevölkerungszahl eigentlich wie Dubai aussehen“ (Werenfels 2008:16), so

⁴ Interessant hierbei vor allem auch der Vergleich mit der Geflügelzucht. (vgl. Gaddafi 1990:121)

ein Argument libyscher Jugendlicher aus einem Bericht der Stiftung Wissenschaft und Politik. Die Korruption des Landes - laut dem Global Corruption Perceptions Index von Transparency International des Jahres 2011 rangiert Libyen auf Rang 168 von 183 Ländern - liefert die Erklärung. (vgl. Transparency International 2011)

„Qaddafis Praxis der Verteilung von Privilegien und Posten über informelle Kanäle, wie Stammes- und Revolutionsstrukturen, hat verzweigte Patronagenetzwerke entstehen lassen. Viele staatliche Dienstleistungen sind nur durch Bestechung erhältlich, und selbst den individuellen Steuersatz sollen libysche Bürger durch Bestechung beeinflussen können. Ausländische Firmen können in der Regel keine Verträge abschließen, ohne Schmiergeld an Mittelsmänner zu zahlen“ (Werenfels 2008:18).

Korruption und eine erhebliche Misswirtschaft innerhalb des libyschen Verwaltungsapparates zeigte sich beispielsweise auch durch den mangelhaften Zustand des Gesundheitssystems. Werenfels dazu: „[N]icht zuletzt deswegen war es für das Regime so wichtig, Sündenböcke für die Infektion Hunderter von Kindern mit HIV in einem Krankenhaus in Benghasi zu finden“ (ebd.:16f.).

Neben dem hohen Grad an Korruption nennt Werenfels vor allem das hohe „Frustrationspotential unter Jugendlichen“ (ebd.:17) aufgrund hoher Arbeitslosigkeit und mangelnder Unterhaltungsangebote, eine durch die „panafrikanische Brüderlichkeitsrhetorik“ (ebd.:19) erhöhte Migration inklusive einhergehendem Rassismus und ein hohes innerstaatliches Gewaltpotential durch gewaltbereite islamistische Gruppen und Anti-Regime Ausschreitungen als Probleme Libyens, die „großen sozialen Brennstoff bergen“ (ebd.:17).⁵

Von Becker und Stroop wurden weitere wichtige Indikatoren Libyens in einer Tabelle zusammengefasst. Ein Auszug daraus zeigt folgendes Bild für den Vor-Kriegs-Stand: Der Alphabetisierungsgrad der libyschen Bevölkerung liegt bei ca. 83%, im Gegensatz zu Tunesien mit 74% und Ägypten 71%. Auch die Lebenserwartung ist mit durchschnittlich 78 Jahren im Vergleich (Tunesien 75 Jahre, Ägypten 73 Jahre) die höchste. Das Pro-Kopf-Einkommen, basierend auf dem kaufkraftbereinigten Bruttonationaleinkommen in Libyen, betrug 16.880 US Dollar, für Tunesien 8.760 US Dollar, für Ägypten 5.940 US Dollar. Auch die Kindersterblichkeit ist mit 20,1 je 1000 Lebendgeburten geringer als in den beiden anderen Ländern. Die Inflationsrate ist mit 2,5% im Jahre 2010 ebenfalls geringer als Tunesien und Ägypten mit 11,1%. Betrachtet man den Human Development Index (HDI) so rangiert Libyen auf

⁵ Im Zuge einer Demonstration zu den veröffentlichten Mohammad Cartoons in einer dänischen Zeitung im Jahr 2006 kam es in Benghasi zu Ausschreitungen, die sich gegen das Regime wandelten. „Die Demonstranten zündeten Büros der Revolutionskomitees an und verwüsteten staatliche Hoheitszeichen und Symbole, darunter auch Partäts von Qaddafi. Mindestens ein Dutzend Demonstranten wurden von den Sicherheitskräften erschossen“ (Werenfels 2008:20).

Rang 64, beim Gender Inequality Index des Weltentwicklungsprogrammes der Vereinten Nationen belegt Libyen den 51. Rang. Hier zeigt sich jedoch im Vergleich zu Tunesien, welches auf dem 45. Rang rangiert bereits eine Verschlechterung hinsichtlich ihrer Nachbarn. Auch was die Arbeitslosigkeit betrifft, die in Libyen im Jahr 2009 bei 30%, unter den Jugendlichen sogar bei 47% liegt, zeigt sich mit 14,2% in Tunesien und mit 10% in Ägypten ebenfalls ein optimistischeres Bild.⁶ (vgl. Becker/Stroop 2012:7f.)

2.4. Gesellschaftspolitische Ordnung

Obwohl in Libyen formell keine autokratische Herrschaftsstruktur bestand, fokussierte sich das politische System Libyens stark auf die Person Gaddafis. Anfangs im Bund Freier Offiziere „als Gleicher unter Gleichen“ (Demney 2012:44) betrachtet, wurde Gaddafi nach dem Putsch im Revolutionären Kommandorat aktiv und festigte dort seine Rolle als Führer des neuen Regimes. Wie er auch während der Revolution im Jahr 2011 nicht müde wurde zu betonen, hatte Gaddafi selbst jedoch formell keine Ämter inne, konnte daher seiner Meinung nach auch nicht abgesetzt werden.⁷ (vgl. DS, 22. Februar 2011:4)

Gaddafis Politik lässt sich „in Phasen starker ideologischer Einflussnahme (...) und Phasen von ausgeprägtem politischen Pragmatismus“ (Mattes 2009:2) unterteilen. In der Anfangszeit seiner Herrschaft wurde Gaddafis Ideologie stark durch einen Anti-Imperialismus, den arabischen Sozialismus nach Nasser und die Idee der arabischen Einheit beeinflusst.

Dies war beispielsweise durch die Schließung der Wheelus Air Base der amerikanischen Luftwaffe und die Nationalisierung im Ölsektor tätiger ausländischer Unternehmen bemerkbar. Auch innenpolitisch führten die Abschaffung des Parlaments, die Nationalisierung der Banken und die Machtbeschränkung der lokalen Eliten zu Unstimmigkeiten. „Qaddafi accordingly took steps to eliminate all potential sources of resistance to his rule, dissolving opposition groups and currents and carrying out waves of arrests“ (ICG 2011:6). Auch die Machtbeschränkung der religiösen Eliten mit gleichzeitigem Verbot von Alkohol und Prostitution sowie die Einführung des islamischen Rechts fallen in diese Periode seiner Herrschaft.

Die Kritik an der Einheitspartei der Arabischen Sozialistischen Union (ASU) brachte Gaddafi zu einem verstärkt direktdemokratischen Politikkonzept, dessen Ausgangspunkt die Herrschaft des Volkes selbst ist. Das im Grünen Buch konzipierte Organisationsmodell wurde im Jahr 1977 durch die Ausrufung der Volksherrschaft und durch die Gründung der Großen Sozialistischen Libyschen Arabischen

⁶ Diese liegt auch in Tunesien bei über 30%, in Ägypten bei 34%.

⁷ Der Bericht der ICG schreibt dazu: „Qaddafi has no formal role within the Jamahiriya system. He is not the president or titular head of state. Instead, he has always gone by the title „Leader of the Revolution“ or simply the „Leader“ or „Brother Leader“. This has allowed him to distance himself from official organs of state and made him unaccountable within the mechanisms of the system“ (ICG 2011:8).

Volks-Jamahiriya Realität und machte Gaddafi zum Generalsekretär des allgemeinen Volkskongresses und damit quasi zum Staatsoberhaupt. (vgl. Mattes 2009:2)

Mit der Veröffentlichung des zweiten Teils des Grünen Buches gingen vor allem Veränderungen in der Wirtschaft einher. Ab 1978 verstärkten sich „Messianismus und revolutionärer Expansionismus“ (ebd.), was sich vor allem durch die libysche Intervention im Tschad oder die Auseinandersetzung mit den Vereinigten Staaten zeigte. Als Konsequenz setzten die Vereinigten Staaten Libyen auf die Liste der terrorverdächtigen Staaten und brachen 1980 die diplomatischen Beziehungen gänzlich ab.

Die durch Liberalisierungsmaßnahmen geprägte Phase ab 1987 wurde vor allem durch die Niederlage der libyschen Truppen im Tschad sowie auch durch die anhaltende internationale Isolierung ausgelöst. Nach einer vorherigen Phase der Abkehr von Atomwaffen äußerte Gaddafi im Juni 1987 jedoch wiederum den Wunsch nach atomaren und chemischen Waffenvernichtungswaffen, wodurch sich die Phase der Annäherung Libyens an die westliche Welt relativ kurz gestaltete. (vgl. Prados 2005:28) Die Sanktionen der Vereinten Nationen von 1992 aufgrund des Lockerbie-Vorfalles⁸ isolierten Libyen vollends von der westlichen Welt. Das Interesse Libyens an einer panafrikanischen Einheit ab 1998 und der damit verbundene Wechsel in Gaddafis Politik weg von der arabischen Einheit hin zu einer panafrikanischen Idee ist hauptsächlich der internationalen Isolierung geschuldet und steht ganz in der Linie seiner Interessenspolitik. Vor allem die Unterstützung Libyens durch die Organisation of African Unity (OAU) in den Verhandlungen aufgrund des Lockerbie-Vorfalles war dabei ausschlaggebend. (vgl. Meyns 2002:57)

Die internationalen Sanktionen, Jahre des Missmanagements und der sinkende Ölpreis führten zur Unruhe im Land, wodurch wiederum der pragmatische Führungsstil Gaddafis Überhand nahm. Die Überstellung der Attentäter des Lockerbie-Anschlags und die Aufgabe der Bestrebungen um Massenvernichtungswaffen im Jahr 2003 waren Gründe für die Annäherung der diplomatischen Beziehungen nicht nur zwischen den USA und Libyen. (vgl. Prados 2005:31) Die Notwendigkeit ausländischer Investitionen und die „growing realisation within the regime that something had to be done to repair the crumbling infrastructure as well as break out of political isolation“ (ICG 2011:15) führte zu einer weiteren Öffnung des Landes und zu innenpolitischen Veränderungen, wie der Einführung einer semi-unabhängigen Presse und einer Menschenrechtsorganisation. (vgl. ebd.:15) „Der manifestierte Wille zum Wandel schloss (...) bislang die Innenpolitik aus, weil bei Qaddafi die Einsicht, der Wille und die Fähigkeit zur grundsätzlichen Umgestaltung des politischen Systems fehlen“ (Mattes 2009:7). Diese Veränderungen sind daher hauptsächlich auf den Einfluss Saif al-Islams zurückzuführen, der eine Schlüsselfigur in den Reformbestrebungen Libyens im neuen Jahrtausend darstellte.

⁸ Der Lockerbie-Anschlag bezeichnet ein Attentat auf ein amerikanisches Verkehrsflugzeug im Jahr 1988, der als Terrorakt Gaddafis gegen die USA gewertet wurde, da hauptsächlich US-amerikanische Bürger ums Leben kamen.

Libyen unter Gaddafi veränderte sich in der westlichen Wahrnehmung von einem Schurkenstaat zu einem umgarnten internationalen Akteur, mit welchem eifrig Handel getrieben wurde und der vor allem für die europäische Migrationspolitik ein wertvoller Partner war. Doch wie Holsti bemerkt: „Libya is a state in the Western sense only for external purposes; otherwise, it is something entirely different” (Holsti 1996:103).

3. Ethik des gerechten Krieges

3.1. Humanitäre Interventionen

Als Humanitäre Intervention werden „[a]lle Formen der mit einem bestimmten Maß an Druck ausgeübten Einflußnahme [sic!] auf (...) politische Entscheidungen eines anderen Staates, die mit dem Zweck der Durchsetzung humanitärer Ziele unternommen werden“ (Münkler/ Malowitz 2008:7) bezeichnet. Die Verwendung des Terminus bezieht sich jedoch hauptsächlich auf militärische Eingriffe, die in korrekter Ausdrucksweise als humanitäre militärische Interventionen bezeichnet werden müssten. Münkler und Malowitz heben in der Debatte vier Merkmale hervor, anhand derer Interventionen unterschieden werden können. (vgl. ebd.:8). Erstens, die Staatsangehörigkeit der Personen die durch Interventionen geschützt werden sollen. Wird der Einsatz militärischer Mittel also zum Schutz eigener oder fremder Staatsangehöriger angewandt? Im allgemeinen Sprachgebrauch wird von zweiter Annahme ausgegangen. Zweitens, die Zusammensetzung der Interventionsmacht. Basieren Interventionen auf der Initiative von einem oder mehreren Staaten und werden sie daher unilateral oder multilateral geführt? Damit in Zusammenhang stehend ist auch die dritte getroffene Unterscheidung, nämlich der vorhandene oder nicht vorhandene Beschluss des Sicherheitsrates zur Durchführung einer Intervention. Die vierte und von Münkler und Malowitz als besonders heikel angesehene Unterscheidung dreht sich um die Bedeutung des Begriffs humanitär, da es sich „um ein inhaltliches Kriterium handelt“ (ebd.) und „über die Auslegung dieses Begriffs keine Einigkeit“ (ebd.) herrscht. Daraus ergibt sich die Unterscheidung, ob eine Intervention aus humanitären oder anderen Gründen durchgeführt wurde.

Aus diesen Überlegungen ergibt sich folgende Definition von Humanitären Interventionen:

„Eine humanitäre Intervention ist eine militärische Maßnahme, die von einem Staat oder einer Gruppe von Staaten mit oder ohne Ermächtigung des Sicherheitsrates der UN auf dem Territorium eines anderen Staates ohne dessen Ersuchen durchgeführt wird, um Menschen beliebiger Staatsangehörigkeit vor massenhaften und gravierenden Menschenrechtsverletzungen oder den Auswirkungen herbeigeführter oder geduldeter humanitärer Notlage zu schützen“ (ebd.:8f.).

Eine Humanitäre Intervention kann somit sowohl als theoretisches Konstrukt, als auch als politisches Instrument gesehen werden. Dass es sich bei Humanitären militärischen Interventionen um Kriege handelt wird in der öffentlichen Diskussion weitgehend vermieden.

Das Konzept der Humanitären Intervention war und ist einem ständigen Wandel unterworfen und gilt selbst als Ergebnis eines offenen Entwicklungsprozesses. Die Einstufung von Menschenrechtsverletzungen als potentielle Gefahr für den Frieden und die Sicherheit einer Region wurde erstmals 1991 durch eine Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (UNSCR 688) im Zuge des Irak-Einsatzes vorgenommen und gilt politisch somit als „Türöffner für die praktische Umsetzung des Konzepts“ (ebd.:12).⁹ 1992 wurde im Zuge der UNSCR 770 aufgrund der „von serbischer Seite systematisch betriebene(n) Vertreibungspolitik der ethnischen Säuberungen und (der) Behinderung der humanitären Hilfsmaßnahmen“ (ebd.) die Lage in Bosnien und Herzegowina als „threat to international peace and security“ (UNSC 1992:1) eingestuft und somit die Anwendung „all measures necessary“ (ebd.:2) gestattet. Auch in Somalia (UNSCR 794) wurde im gleichen Jahr eine ähnliche Einstufung vorgenommen. (vgl. UNSCR 1992a) Vor allem zwei Punkte lassen diese beiden Fälle in der Entwicklung des Konzeptes der Humanitären Intervention wichtig erscheinen. Erstens wurden humanitäre Notlagen zu friedensbedrohenden Situationen erklärt, denen mit allen notwendigen Maßnahmen, zur Not auch mit militärischen Mitteln, begegnet werden kann. Zweitens wurde die Verabschiedung der UNSCR 794 ohne formales Ansuchen des betroffenen Landes - hier Somalia – getätigt, was einen weiteren Schritt in der Entwicklung bezeichnet.

Einen immensen Rückschlag für das Konzept der Humanitären Intervention und ein Versagen der Staatengemeinschaft stellen die Vorfälle in Ruanda 1994 und Srebrenica 1995 dar. Das Nicht-Eingreifen der Internationalen Gemeinschaft im ersten Fall, welcher den Tatbestand des Völkermordes erfüllte, kann als direkte Folge des öffentlichen Schocks und des „Umschwung(s) in der öffentlichen Meinung wie auch im Regierungshandeln der westlichen Staaten“ (Münkler/ Malowitz 2008:14) aufgrund der Ereignisse in Somalia 1993 gesehen werden. Auch der zweite Fall, als innerhalb der Schutzzone ethnische Säuberungen durch serbische Soldaten vorgenommen wurden, verdeutlicht unzureichende „personelle, militärische und finanzielle Ausstattung, schlechte Planung, überlappende Zuständigkeiten und unklare Befehlsketten, fehlende Zukunftskonzepte sowie unrealistische Erwartungen über das Verhalten der Konfliktparteien und falsche Annahmen über das Ausmaß der zu Pazifizierung notwendigen militärischen Gewalt“ (ebd.). Als Mittel zum Schutz der Zivilbevölkerung war die Humanitäre Intervention zu diesem Zeitpunkt nicht mehr praktikabel.

Der Fall Kosovo 1999 bedeutet einen weiteren Wendepunkt in der Entwicklung und Positionierung des Konzeptes, da ohne Ermächtigung des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und damit ohne

⁹ Frühere Resolutionen wie jene gegen Südafrika im Jahr 1977 (Resolution 418), in welcher ein Waffenembargo aufgrund von Repressionen, der Fortsetzung der Apartheid und wiederholten Grenzverletzungen verhängt wurde, greifen diesbezüglich bereits wesentlich weiter. (vgl. UNSC 1977)

legale Grundlage militärisch interveniert wurde. Der Sicherheitsrat konnte aufgrund des angedrohten Vetos von Russland und China keine positive Entscheidung hinsichtlich einer Intervention fällen, weshalb Oeter (2008) zu dem Schluss kommt, dass der Sicherheitsrat aufgrund seiner Struktur nicht zur Durchsetzung von Grundwerten der Gemeinschaft fähig ist.

War kurz nach Ende des Kalten Krieges ein erhöhtes Interesse hinsichtlich Humanitärer Interventionen zu beobachten, so zeichnet sich die derzeitige Stimmung eher durch Resignation aus. Dies geschieht hauptsächlich aufgrund einer reinen Kosten-Nutzen-Analyse, die militärische Interventionen nach deren Erfolgchancen bewertet und eine Exit-Strategie in die Überlegungen einbezieht. Münkler spricht in diesem Zusammenhang von einer „Abkehr von Glaubenssätzen (...), wonach es eine allgemeine Pflicht gebe, zu jeder Zeit und an jedem Ort dieser Welt humanitäre Standards zu verteidigen“ (2008:90). Die Debatte um eine *Responsibility to Protect*, wie sie im folgenden beschrieben wird, steht daher erneut auf dem Prüfstand und wird, vor allem hinsichtlich der rezenten Ereignisse in Syrien, neu überdacht werden müssen.

Die Diskussion, die sich nunmehr nicht nur auf die akademische Ebene beschränkt, teilt sich einerseits in jene Partei, die durch die Einschränkung der staatlichen Souveränitätsrechte eine neue Strategie des Interventionismus des globalen Westens vermutet und sich daher auf das vorherrschende Völkerrecht mitsamt seiner Prinzipien beruft, und jene, welche „die moralische Notwendigkeit eines militärischen Eingreifens zugunsten der bedrohten Zivilbevölkerung“ (Münkler/Malowitz 2008:17) hervorhebt und so vor allem die Menschenrechtsdebatte als Grundlage verwendet. War die Debatte in den 1990er Jahren noch stark durch die Prinzipien von Souveränität und Gewaltverbot geprägt, so dominieren heute die Problematik der Lastenverteilung und die internationale Kooperation die Diskussion.

Vor allem die Studie der *International Commission on Intervention and State Sovereignty* (ICISS) *The Responsibility to Protect* bezeichnet eine Weiterentwicklung als auch ein Umdenken in der bisherigen Debatte. Die Verbindung von staatlicher Souveränität mit der Einhaltung gewisser Menschenrechtsstandards, welche eine allgemeine Verpflichtung zum Schutz der Bevölkerung in Resolution 60/1 der Generalversammlung der Vereinten Nationen aufnimmt (vgl. UNGA 2005:30), deutet auf eine Neuinterpretation der Humanitären Intervention hin, welche die Zukunft des Konzeptes offen lässt. (vgl. ebd.:18)

Der Eingang des erweiterten Sicherheitsbegriffes, der Bezug auf das Konzept der Human Security und die stärkere Bewertung des Individuums verändern ebenfalls die Interpretation Humanitärer Interventionen. Dies bezeichnet gleichzeitig einen Fortschritt des modernen gegenüber dem staats- und souveränitätsfixierten Völkerrecht. (vgl. Oeter 2008)

Der grundsätzliche Stellenwert der staatlichen Souveränität als Ordnungsprinzip, der Machtkampf um die Definition von Menschenrechten inklusive der inhärenten Universalismusdebatte, der Vorwurf einer neuen Art des Imperialismus sowie die wahre Motivsetzung der als humanitär betitelten Inter-

ventionen dominieren die Diskussionen. Geprägt durch diese Debatten gewinnen die Ideen der Lehre des gerechten Krieges erneut an Bedeutung. Aus diesem Grund erscheint mir eine ideengeschichtliche Aufarbeitung sinnvoll.

3.2. *Ideengeschichtliche Aufarbeitung der Lehre vom „gerechten Krieg“*

Als Basis der Lehre des gerechten Krieges gilt, dass der Krieg als solcher nicht in Frage gestellt wird. Es wird in ein Recht zum Krieg (*ius ad bellum*) und in ein Recht im Krieg (*ius in bello*) unterteilt.

Die Lehre des gerechten Krieges hat ihren Anfang in der Antike und wurde hier vorwiegend durch die Werke von Aristoteles und Cicero geprägt. Vor allem das Element der Asymmetrie¹⁰ und die Aufnahme moralischer Standards¹¹ finden durch Aristoteles Eingang in die Lehre des gerechten Krieges. (vgl. Krause 2008:115f.) Die Komponente der Asymmetrie wird durch den Vorschlag Ciceros, Kriegsgegner durch den Abschluss von Verträgen an Rom zu binden, ein Stück weit entschärft. Kriege werden bei Cicero nur nach formaler Androhung (*denuntiatio*) und einer Kriegserklärung (*indictio*) oder zur Wiedergutmachung eines Schadens (*repetitio*) als gerecht angesehen. Das *ius in bello* erhält schon bei Cicero einen hohen Stellenwert, wobei vor allem die Vermeidung unnötiger Grausamkeit und die Aufrechterhaltung der eigenen Sittlichkeit als Leitprinzipien dienen. (vgl. Cicero nach Reichberg/Syse/Begby 2006:50-59)

In christlicher Tradition wurde die Idee des gerechten Krieges besonders von Augustinus und Thomas von Aquin weitergetragen. Für Augustinus gelten jene Kriege als gerecht, die geführt werden um ein Unrecht zu sühnen. Dazu ist jedoch die gerechte Absicht (*intentio recta*), also die Kriegsführung unbeeinflusst von anderen militärischen, ökonomischen oder politischen Motiven, unabdingbar. Als gerechter Grund für eine Kriegsführung gilt auch eine Verletzung der göttlichen Ordnung (vgl. Augustinus nach Reichberg/Syse/Begby 2006:72f.). „Damit zielt der Krieg nicht mehr auf die Wiedergutmachung bestimmter Taten und die Wiederherstellung eines status quo ante bellum, vielmehr richtet er sich gegen die sündhafte Lebensweise eines das göttliche Recht brechenden Gegners“ (Krause 2008:118). Als Ziel des Krieges bei Augustinus gilt die Bekehrung des Gegners, wodurch diesem gleichzeitig die Möglichkeit zur Rache genommen werden soll. Das *ius in bello* besteht daher weniger

¹⁰ Als gerecht wird ein Krieg gegen Barbaren bezeichnet, im Gegensatz zu den Athenern, mit welchen Handel geführt wird, bezeichnet. (vgl. Aristoteles nach Reichberg/Syse/Begby 2006:31-46)

¹¹ Gemeint ist hier vor allem die gerechte Behandlung von Sklaven. (vgl. ebd.)

aus Regeln und Vorschriften denn eher aus „selbstaufgelegte[n] Beschränkungen um der göttlichen Ordnung willen“ (ebd.:118).¹²

Durch die realpolitischen Auswüchse dieser Interpretation kommt es in weiterer Folge zu Debatten um die Frage der Autorität, die bei Hostiensis in eine Unterscheidung zwischen rechtem (*bellum iustum*), rechtlichem (*bellum iudiciale*) und rechtmäßigem Krieg (*bellum auctoritate iuris*) münden.

Eine Weiterentwicklung und neue Interpretation erfährt die Lehre des gerechten Krieges durch Thomas von Aquin, welcher drei Kriterien anführt um gerechte von ungerechten Kriegen zu unterscheiden. Diese sind die höchste Autorität (*auctoritas principis*), der gerechte Grund (*causa iusta*) und die rechte Absicht (*intentio recta*).

Die spanische Schule der Neuscholastik mit ihrem Hauptvertreter Vitoria, der als Begründer des neuzeitlichen Völkerrechts gesehen wird, verändert und erweitert die Lehre des gerechten Krieges in Richtung der neuen Welt. Zusätzlich geht durch die wirtschaftliche Ausweitung die höchste Autorität der Kriegsführung von den Päpsten vermehrt auf weltliche Fürsten und Herrscher über.

Mit der Entdeckung Amerikas lassen sich zwei entgegengesetzte Entwicklungslinien zwischen neuer und alter Welt ausmachen.

„Während die Lehre auf dem europäischen Kontinent zunehmend an Autorität verliert, insofern die weltlichen Herrscher die Deutungsmacht über die Gerechtigkeit von Kriegsgründen mehr und mehr für sich reklamieren, findet sie in der Neuen Welt im Zuge der Gründung und Ausdehnung des spanischen Imperiums zumindest nominell zunehmende Anerkennung“ (Krause 2008:121).¹³

Diese Ambivalenz zwischen neuer und alter Welt wird auch in den Ausführungen Vitorias deutlich. So hält er einerseits fest, dass die Barbaren die eigentlichen Eigentümer ihrer Person, ihres Besitzes und Landes seien, da sie nicht der Herrschaft des Kaisers oder Papstes unterstehen würden. Auch fehlender Glaube und die Weigerung der Annahme eines Glaubens gelten für Vitoria nicht als legitime Gründe einen Krieg zu führen. (vgl. de Vitoria nach Reichberg/Syse/Begby 2006:291f.) „Den Völkern der Neuen Welt spricht Vitoria damit – im Gegensatz zu seinen Vorgängern – einen völkerrechtlichen Status unabhängig von ihrem Glauben und ihrer sittlichen Verfasstheit zu“ (Krause 2008:121f.). Ande-

¹² In der politischen Realität finden die Ideen Augustinus' Eingang in das kanonische Recht und werden hier als prinzipielle Gerechtigkeit des gottgewollten Krieges interpretiert. Verschiedene Päpste verwenden die Ausführungen um den Kampf gegen Feinde der Christenheit zu rechtfertigen. (vgl. Krause 2008:119)

¹³ Krause beobachtet einen Trend, welcher „die bevorzugte Anwendung der Lehre vom gerechten Krieg auf räumlich peripher gelegene und zudem als moralisch minderwertig vorgestellte Gemeinschaften“ (2008:121) feststellt.

rerseits spricht Vitoria den spanischen Besitzern das Recht zu, Handelsniederlassungen zu betreiben. Die moralische Überlegenheit des Christentums wird auch durch das Recht zur Missionstätigkeit festgeschrieben und die Vertreibung der spanischen Eroberer durch die Ureinwohner wird weiters als Unrecht bezeichnet, welchem mit Gewalt begegnet werden kann. Durch die willkürlichen Auslegungen Vitorias wird die zukunftsweisende Idee der Gleichheit der Völker und der Gleichwertigkeit von politischen Gemeinschaften in seinen bisherigen Ausführungen deutlich abgeschwächt. Die Anwendung des Prinzips des gerechten Krieges findet nur in den peripheren Gebieten der christlichen Welt Anwendung. Im europäischen Raum setzt sich das Verständnis des *bellum iustum ex utraque parte*, des gerechten Krieges beider Seiten, durch. Die in der moralischen Vorstellung als Problematik verstandene Konstellation prägt das „Bild einer aus souveränen Staaten bestehenden europäischen Staatengemeinschaft, in der das Recht zum Krieg seine moralische Verwerflichkeit verloren hat“ (ebd.:123).

Weiters hervorzuheben ist Vitorias Bildung formaler Kriterien für die Eingliederung des gerechten Krieges. So führt er das Prinzip der *auctoritas principis* weiter und fügt hinzu, dass die kriegsführenden Parteien vollendete Staaten mit eigener Gewaltenteilung sein müssen. (vgl. ebd.:123). Wichtigkeit erhalten auch die Ausführungen einzuhaltender Kriegsregeln. Vitoria tritt dafür ein, dass als oberstes Prinzip der Erhalt von Frieden gilt und kein Vernichtungskrieg geführt werden darf. Nach der Beendigung des Krieges soll dem Verlierer außerdem mit christlicher Bescheidenheit begegnet werden. Krause fasst die Errungenschaften der neuscholastischen Ausprägung des gerechten Krieges nach Vitoria folgendermaßen zusammen:

„Thematisiert Vitoria hinsichtlich der überseeischen Gebiete vor allem die Kriegsgründe, die einen gerechten Krieg gegen die Barbaren rechtfertigen sollen, so fällt auf, dass er sich bei der Ausarbeitung eines Kriegsrechts für die europäischen Staaten hauptsächlich auf die formalen Kriterien, unter denen ein Krieg erfolgen darf, beschränkt. Im einen wie im anderen Fall aber ist Vitoria bereit, die Unvermeidbarkeit des Krieges als eines Mittels der Politik – zumindest implizit – anzuerkennen“ (ebd.:124)

Auch hier zeigt sich deutlich das asymmetrische Bild zwischen Zentrum und Peripherie der damaligen Welt, die sich bis in die heutige Zeit fortsetzt.

Suaréz, als weiterer Vertreter der neuscholastischen Richtung, befürwortet, ähnlich wie Vitoria, hauptsächlich den Verteidigungskrieg, sieht jedoch unter den Voraussetzungen der rechtmäßigen Gewalt und eines gerechten Grundes auch den Angriffskrieg für legitim an. (Suaréz nach Reichberg/Syse/Begby 2006:341) Die Auseinandersetzung mit der Thematik der Vergeltung führt Suaréz dazu, „eine sorgfältige Prüfung der Kriegsziele und des Kriegsgrundes sowie ein Abwägen zwischen den wahrscheinlichen Kriegsfolgen und dem zu erwartenden Nutzen“ (Krause 2008:125) vorzunehmen. Zusätzlich weist er auf die Verhältnismäßigkeit der Kriegsschäden und auf das Ausmaß des erlit-

tenen Unrechts hin. (vgl. ebd.) Suárez plädiert gleichzeitig für die Einführung von Regeln der Kriegsführung und widmet sich damit der Problematik, „dass ein Krieg zwar aus gerechten Gründen begonnen, aber mit ungerechten Mitteln geführt werden kann“ (ebd.).

Das *ius in bello* gewinnt schließlich, vor allem durch das von Hugo Grotius geprägte Prinzip der Souveränität und der Anerkennung des uneingeschränkten Rechts der Staaten auf Kriegsführung, immer mehr an Bedeutung. Nach Grotius hat jeder Souverän die Möglichkeit Kriege zu führen und darf dafür auch nicht zur Verantwortung gezogen werden.¹⁴ Die Frage nach dem gerechten Krieg wird somit obsolet. (vgl. Grotius nach Reichberg/Syse/Begby 2006:394)

Eine nicht unwesentliche Ausnahme der Beurteilung eines gerechten Grundes wird hinsichtlich des Umganges mit einer tyrannischen Herrschaft vorgenommen, in dem sich Grotius und de Vattel auf das *ius humanae societatis*, das Recht der menschlichen Gesellschaft, berufen. (vgl. Grotius nach Reichberg/Syse/Begby 2006:418ff.)

„So hält Grotius nicht nur bewaffneten Widerstand gegen einen Herrscher, der „in feindseliger Absicht das ganze Volk in das Verderben führt“, für erlaubt (...), sondern gesteht auch anderen Staaten das Recht zu zugunsten eines in solcher Weise bedrohten Volkes zu intervenieren“ (Krause 2008:128).

Befreiungskriege und deren Unterstützung durch die Internationale Gemeinschaft werden, auch wenn sowohl durch Grotius als auch durch de Vattel Bedenken hinsichtlich der Möglichkeit eines Missbrauchs dieser Ausnahme geäußert werden, als gerecht angesehen. (vgl. de Vattel nach Reichberg/Syse/Begby 2006: 517) Auch Krause spricht diese Bedenken an: „Im ‚großen Spiel‘ der europäischen Mächte fungiert die *iusta causa belli* als rhetorisches Feigenblatt zur notdürftigen Verhüllung ansonsten nackter Interessenspolitik“ (Krause 2008:129).

Im Umgang mit nicht-europäischen Völkern tritt die frühere religiöse Argumentation der Ungleichbehandlung heute oft hinter die Begründung einer fehlenden Staatlichkeit. Dieser Logik folgt die heutige *failed states* Debatte, welche einen humanitären militärischen Eingriff aufgrund des Mangels staatlicher Strukturen und der Unterentwicklung dieser Länder möglich macht.¹⁵

Nach einem kurzen erneuten Aufbäumen der Lehre des gerechten Krieges während der Französischen Revolution werden mit dem Wiener Kongress das Rechtsprinzip der inneren und äußeren staatlichen

¹⁴ Eine ähnliche Diskussion findet sich auch bei de Vattel. Die Debatte um den gerechten Grund wird hier jedoch als überflüssig betrachtet, da sie die Möglichkeit der Konfliktbearbeitung und -lösung deutlich erschwert. (vgl. Krause 2008:128)

¹⁵ „In an interdependent world, in which security depends on a framework of stable sovereign entities, the existence of fragile states, failing states, states who through weakness or will-harbour those dangerous to others, or states that can only maintain internal order by means of gross human rights violations, can constitute a risk to people everywhere“ (ICISS 2001:5).

Souveränität und die Norm der Nicht-Intervention festgeschrieben und als Grundprinzipien des Völkerrechts verfestigt.¹⁶ Die Staatlichkeit als Ordnungsprinzip gewinnt somit an Bedeutung. „Das Völkerrecht des 19. Jahrhunderts bleibt ein Recht der Staaten, nicht der Völker, und findet folglich auch weiterhin keine Anwendung auf jene Teile und Bewohner der Welt, die keine staatliche Organisationsform aufweisen“ (ebd.:33). Interventionen werden durch den Einsatz für die Rechte der Menschheit (*droits d'humanité*) begründet und daher weiterhin durchgeführt. Die Begriffsverschiebung von gerechtem Krieg hin zur humanitären Intervention ist somit bereits damals zu bemerken und setzt sich bis heute fort. (vgl. ebd.:132)

Das *ius in bello* rückt durch diesen Wandel erneut in den Mittelpunkt und wird durch den „Fortschritt in der Waffentechnik, die zunehmende Professionalisierung der Streitkräfte und ihre Umwandlung in nationale Wehrpflichtigenarmeen“ (ebd.:133) ständig weiterentwickelt. Die Unterscheidung zwischen Kombattanten und Zivilisten sowie die Ächtung bestimmter Formen der Kriegsführung finden Eingang in verschiedene Abkommen und Erklärungen¹⁷, aus denen sich in weiter Folge das humanitäre Völkerrecht ergibt. Während das *ius in bello* immer mehr an Bedeutung gewinnt, verliert das *ius ad bellum* vor allem durch die Ereignisse des Ersten Weltkrieges jeglichen Rückhalt. Der Briand-Kellogg-Pakt schreibt diesen Wandel fest, indem im ersten Artikel der „Krieg als Mittel für die Lösung internationaler Streitfälle verurteil[t]“ (1928:Art.1) wird. Die Selbstverteidigung und der militärische Beistand im Falle eines Angriffes bleiben jedoch als Ausnahmen bestehen. Erst in der UN-Charta wird auch die Androhung und Anwendung jeglicher Art von Gewalt verpönt. (vgl. UN 1945:Art.39) Die UN-Charta hebt durch das allgemeine Gewaltverbot somit die Grundlage der Lehre des gerechten Krieges auf.

Wurde in der Zeit des Kalten Krieges von einer kurzen Renaissance der Lehre des gerechten Krieges gesprochen, so ist auch für die Zeit nach Ende des Kalten Krieges, vor allem durch die Frage des militärischen Schutzes der Menschenrechte und die dazu durchgeführten Interventionen die Debatte wieder aktuell. „Die zentrale Frage (...) ist die nach den legitimen Durchführungsbedingungen humanitärer Interventionen und den Möglichkeiten ihrer völkerrechtlichen Verankerung“ (Krause 2008:137).

Ist die Problematik bei Interventionen mit Mandat des Sicherheitsrates aufgrund der vorhandenen Autorisierung noch nicht gegeben, so stellt sich die Frage nach der Durchführbarkeit spätestens in jenen Fällen, in welchen ein Beschluss säumig bleibt. Besonders hier werden jene in der Lehre des gerechten

¹⁶ „The principle that states should not interfere in the internal affairs of other states“ (Mill nach Reichberg/Syse/Begby 2006:575) Mill tritt aufgrund der häufigen Missachtung des Prinzips aus wirtschaftlichen Interessen für eine Neukonzeptionierung des Prinzips der Nicht-Intervention ein.

¹⁷ „Die kriegsvölkerrechtlichen Bestimmungen, wie sie zu Beginn des 20. Jahrhunderts in der Haager Landkriegsordnung und dann in den Genfer Konventionen niedergelegt worden sind, haben dieses Ethos ritterlicher Kriegsführung in juridischer Form generalisiert“ (Münkler 2010:153).

Krieges entwickelten Kriterien, das Vorhandensein eines gerechten Grundes, die Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Mittel, die rechtmäßige Durchführung und das Ziel der Intervention, bedeutsam und rücken in den Mittelpunkt des Interesses.¹⁸

Eine besondere Aufwertung erhält die Lehre des gerechten Krieges durch die Publikation der *International Commission on Intervention and State Sovereignty* (ICISS), welche „[d]ie Rückkehr der Lehre vom gerechten Krieg in die Arena der internationalen Politik“ (ebd.:139) und damit „die Rückkehr des *ius ad bellum* im Gewand der humanitären Intervention“ (ebd.) möglich machte. Im Folgenden soll daher der Bericht der ICISS und das darin beschriebene Prinzip der *Responsibility to Protect* näher betrachtet werden.

3.3. *The Responsibility to Protect – Bericht der ICISS*

Der NATO Eingriff im Kosovo 1999, bei welchem eine Intervention ohne Legitimierung durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen durchgeführt wurde, die Nachwirkungen des Völkermordes in Rwanda 1994, wie auch die Initiative des damaligen Generalsekretärs Kofi Annan, führten zu dem Bewusstsein einen Konsens im Bereich der Vorgehensweise einer humanitären militärischen Intervention finden zu müssen. Daraufhin wurde im September 2000 die Internationale Kommission zu Intervention und staatlichen Souveränität begründet. Ein internationales Übereinkommen hinsichtlich der Frage der Souveränität zeichnet sich dabei als größte Problemstellung innerhalb der Debatte ab. Der hier betrachtete Report ist das Ergebnis dieses Prozesses.

Beginnend mit einer Aussage Kofi Annans wird die generelle Problematik der humanitären Interventionen, sowie auch die Schwierigkeit einer Lösung des Problems, aufgeworfen.

„[I]f humanitarian intervention is, indeed, an unacceptable assault on sovereignty, how should we respond to a Rwanda, to a Srebrenica – to gross and systematic violations of human rights that affect every precept of our common humanity“ (ICISS 2001:VII)?

Welche Möglichkeit gibt es außer einer militärischen Intervention für die Lösung außerordentlicher humanitärer Problemstellungen? Auch in Bezug auf die fortschreitende Fragmentierung des Sicherheitssektors hinsichtlich der teilnehmenden Akteure und der Vielzahl an neuen Problemstellungen, welche im Zuge des Konzepts der erweiterten Sicherheit Einzug in diese Diskussion finden, müssen neue Übereinkommen gefunden und eine gemeinsame Vorgehensweise entwickelt werden – so der Tenor des Berichts.

¹⁸ Diese Kriterien eines gerechten Krieges wurden auch durch den ICISS Report als grundsätzlich erachtet. (vgl. ICISS 2001: XII und 32ff.)

Zur Bearbeitung der unzähligen Herausforderungen entwirft die Kommission das Konzept der *Responsibility to Protect*, welche sowohl die Schutzverantwortung eines Staates gegenüber seinen Bürgern beschreibt, als auch die Verantwortung der Internationalen Gemeinschaft diese Schutzverantwortung auszuüben, falls ein Staat diese aus verschiedenen Gründen nicht selbst wahrnehmen können sollte.

Souveränität wird im Bericht der ICISS beschrieben als

„(...) a recognition of their equal worth and dignity, a protection of their unique identities and their national freedom, and an affirmation of their right to shape and determine their own destiny“ (ICISS 2001:7).

Das Konzept der *responsibility to protect* bezeichnet somit eine Aussetzung des Souveränitätsprinzips in bestimmten Fällen und bedeutet so eine Umdeutung des völkerrechtlichen Prinzips. Von Horn und Krämer meinen, dass durch das Konzept gar ein Recht geschaffen wird

„ja sogar eine Verpflichtung, das völkerrechtliche Kernprinzip der staatlichen Souveränität – unter ganz bestimmten Bedingungen – auszusetzen, um die Grenzen von Staaten übertreten und militärisch auf ihrem Territorium und auch gegen ihre Regierung intervenieren zu können“ (von Horn/ Krämer 2004:4)

geschaffen wird.¹⁹ Die Kommission argumentiert folgendermaßen:

„[S]tate sovereignty implies responsibility, and the primary responsibility for the protection of its people lies with the state itself“ (ICISS 2001:XI)

und weiter

„[w]here a population is suffering serious harm, as a result of internal war, insurgency, repression or state failure, and the state in question is unwilling or unable to halt or avert it, the principle of non-intervention yields to the international responsibility to protect“ (ebd.).

Das Prinzip der staatlichen Souveränität wird somit durch die internationale Schutzverantwortung abgelöst. Gleichzeitig erfolgt eine Neubezeichnung des als unangemessen empfundenen Terminus des *right of intervention*. Mit einer Umdeutung „from sovereignty as control to sovereignty as responsibility“ (ebd.:13) wird dem Prinzip der Souveränität eine neue Richtung gegeben.

„First, it implies that the state authorities are responsible for the functions of protecting the safety and lives of citizens and promotion of their welfare. Secondly, it suggests that the national political authorities are responsible to the citizens internally and to the international community

¹⁹ Krämer beschreibt die Abänderung des Souveränitätsprinzips als epochal, da „mit der Relativierung des Souveränitätsprinzips (...) die Lehren aus zwei Weltkriegen faktisch ad acta gelegt [würden]“ (2004:2).

through the UN. And thirdly, it means that the agents of state are responsible for their actions; that is to say, they are accountable for their acts of commission and omission” (ebd.:13).

Durch diese Interpretation wird ein Übergang von einer rein auf souveräner Straflosigkeit basierenden völkerrechtlichen Ordnung zu einer Kultur der nationalen und internationalen Verantwortlichkeit erhofft.

Durch die Neubezeichnung erwartet sich die ICISS nicht nur eine neue Perspektive, sondern auch neue Erkenntnisse der alten Debatte. Der Fokus soll durch die Verbindung mit den Menschenrechten und dem Konzept der menschlichen Sicherheit auf jene Individuen gelegt werden, denen eine Intervention zugute kommen soll. Der Staat fungiert weiterhin als primärer Akteur in den Internationalen Beziehungen und soll durch die internationale Gemeinschaft keinesfalls ersetzt werden. „[T]he ‚responsibility to protect‘ is more of a linking concept that bridges the divide between intervention and sovereignty“ (ebd.:17). Die internationale Schutzverantwortung drückt sich daher nicht nur durch eine militärische Intervention aus, sondern bezeichnet gleichermaßen „preventive measures, and coercive intervention measures – sanctions and criminal prosecutions“ (ebd.:8). Das erweiterte Verständnis von Intervention²⁰ wird besonders durch die Dreiteilung des Konzeptes in eine *responsibility to prevent*, *responsibility to react* und *responsibility to rebuild* deutlich, wobei die Prävention als „the single most important dimension of the responsibility to protect“ (ebd.:XI) bezeichnet wird.

Die *responsibility to prevent* soll die Auseinandersetzung mit den Gründen und Ursachen von Konflikten sicherstellen und bestenfalls Krisen bereits im Vorfeld mittels Konfliktprävention zu verhindern wissen. Sie liegt hauptsächlich in der Verantwortung des Nationalstaates, dessen Aufgabe es ist „to ensure accountability and good governance, protect human rights, promote social and economic development and ensure a fair distribution of resources“ (ebd.:19f.). Effektive Prävention sei ohne internationale Unterstützung nicht möglich (vgl. von Horn/ Krämer 2004:5), wobei Entwicklungszusammenarbeit, die Unterstützung lokaler Initiativen, Mediationen, die Förderung von Aussöhnungen und der Dialog, jedoch auch verschiedene Anreize oder die Androhung von Strafmaßnahmen zu den Unterstützungsmethoden gezählt werden. (vgl. ICISS 2001:19) Die herausragende Rolle von NGOs sowohl in der Konfliktprävention als auch in der Frühwarnung wird durch den Bericht besonders hervorgehoben. (vgl. ebd.:21f.)

Die *responsibility to prevent* wird in eine eher langfristig angelegte Prävention mit der Beseitigung von Konfliktursachen (*root cause prevention*) und eine akute Prävention (*direct prevention*) unterteilt. In beiden Bereichen werden auf politischer/diplomatischer, ökonomischer, legislativer und militärischer

²⁰ Der Terminus humanitäre Intervention wird durch die Kommission aus Rücksichtnahme auf humanitäre Organisationen und deren Arbeit nicht verwendet. Die Verwendung des Begriffs „humanitär“ als Beifügung des Begriffs der Intervention erweckt den Anschein als würde diese bereits im Vorfeld als legitimiert betrachten werden. (vgl. ICISS 2011:9)

Ebene unterschiedliche Instrumente, die sich hauptsächlich durch den zeitlichen Faktor des Einsatzes unterscheiden, angewandt, um Stabilität und Wohlstand zu garantieren.

Die Instrumente der Konfliktprävention („toolbox“) werden zur Übersicht in folgender Tabelle dargestellt.

	Root cause prevention	Direct prevention
Political/Diplomatic	Democratic institution and capacity building, constitutional power sharing, power-alternating and redistribution arrangements, confidence building measures between different communities or groups, support for press freedom and the rule of law, promotion of civil society	Direct involvement of UNSG, fact-finding missions, friends groups, eminent persons commission, dialogue, mediation, international appeals, “second track” dialogue, problem-solving workshops Threat or application of political sanctions, diplomatic isolation, suspension of organization membership, travel and asset restrictions on targeted persons, “naming and shaming”
Economic	Development assistance and cooperation, promotion of economic growth and opportunity, better terms of trade, greater access to external markets, encouraging economic and structural reform, technical assistance for strengthening regulatory instruments and institutions	Promises of new funding or investment or more favourable trade investments, developmental/ humanitarian assistance programmes Threats of trade and financial sanctions, withdrawal of investment, threats to withdraw IMF or WB support, curtailment of aid and other assistance
Legal	Strengthen rule of law, protecting integrity and independence of the judiciary, promoting honesty and accountability in law enforcement, protection for vulnerable groups (minorities), support to local institutions and organizations working with human rights	Mediation, arbitration, adjudication, deployment of monitors tribunals (ICC, Geneva Conventions and Additional Protocols)
Military	Education and training for military forces, reintegration of ex-combatants, strengthening civilian control mechanisms incl. budget control, accountability of security services, promoting arms control and disarmament and non-proliferation regimes, control over transfer of SALW, prohibition of landmines	Stand-off reconnaissance, preventive deployment of military, threat to use force

Tabelle 1: Instrumente der Konfliktprävention (vgl. ICISS 2001: 22-25)

Eine Problematik sieht der Bericht vor allem darin, dass einige Staaten aus Angst vor einem Souveränitätsverlust eine Zusammenarbeit grundsätzlich ablehnen. „Their fear is that any ‚internationalization‘ of the problem will result in further external ‚interference‘ and start down a slippery slope to intervention“ (ebd.:25). Eine genaue Unterscheidung zwischen Anreiz und Bestrafung sowie die Anerkennung der territorialen Integrität eines Staates ist daher unabhömmlich. Eine Intervention soll ausschließlich als letztes Mittel verwendet werden, falls jegliche Prävention scheitern sollte. Dabei empfiehlt die Kommission auch, dass mehr Ressourcen, mehr Energie, mehr Kompetenz und mehr Engagement in den Bereich der Prävention gelegt werden müssen. (vgl. ebd.:26) Dies wird besonders durch die hohe Verschuldung und die ökonomische Situation vieler Staaten erschwert. Als weiteres Problem thematisiert der Bericht der ICISS die Ungleichbehandlung von Staaten im internationalen Kontext und die Vormachtstellung der Industrienationen. Um Konflikte im Vorfeld vermeiden zu können, wird auf gute politische Bedingungen und die Beseitigung ökonomischer Mängel Wert gelegt. Wie von Horn und Krämer bemerken, wird durch den ICISS die Verstärkung ökonomischer Mängel durch aufgezogene Strukturreformen nicht angesprochen. (vgl. von Horn/ Krämer 2004:5)

Die *responsibility to react* (vgl. ICISS 2001:29f.) ist jener Teilbereich, welchen man hauptsächlich mit dem Konzept der humanitären Interventionen verbindet – die Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf schwere Menschenrechtsverletzungen. Dabei wird als oberstes Ziel die Vermeidung von Interventionen genannt. Nicht-militärische Reaktionen aus dem politischen/diplomatischen, ökonomischen oder rechtlichen Bereich sind jeglichem militärischen Eingriff vorzuziehen. Die Messlatte für eine militärische Intervention soll daher möglichst hoch angelegt werden und lediglich als letzte Möglichkeit (*last resort*) dienen. Sanktionen unterschiedlichster Art sollen daher jedem militärischen Eingriff vorangehen. Dazu zählen beispielsweise im politischen/diplomatischen Bereich der Ausschluss von diplomatischem Personal, Reisebeschränkungen, die Aussetzung von Mitgliedschaften in regionalen oder internationalen Organisationen oder die Verweigerung einer Mitgliedschaft in bestimmten Institutionen. Im wirtschaftlichen Bereich werden finanzielle Sanktionen, Flugverbote, Einschränkungen zur Einkommenserwirtschaftung wie beispielsweise ein Bann auf den Export von Öl oder Diamanten oder die Beschränkungen auf den Zugang zu weiterverarbeiteten Rohölprodukten angeführt.²¹ Waffenembargos sowie die Beendigung militärischer Kooperationen und von Ausbildungsprogrammen sind Möglichkeiten des militärischen Sektors, welche vor einer direkten militärischen Intervention angewandt werden sollten. (vgl. ebd.:30f.)

²¹ Gerade in diesem Bereich wird jedoch durch den Bericht auch darauf hingewiesen, dass die lokale Ökonomie und Zivilbevölkerung unter dieser Art der Sanktionen besonders zu leiden hat. (vgl. ICISS 2001:30) „Blanket economic sanctions in particular have been increasingly discredited in recent years as many have noted that the hardships exacted upon the civilian population by such sanctions tend to be greatly disproportionate to the likely impact of the sanctions on the behaviour of the principal players“ (ebd.:29).

Die Neuinterpretation der Souveränität als Verantwortung eines jeden Staates zur Sicherung der individuellen Menschenrechte macht Sanktionen und militärische Eingriffe möglich. Die internationale Schutzverantwortung tritt in der Argumentation vor das Selbstbestimmungsrecht, welches jedoch nur in extremen und außergewöhnlichen Fällen ausgesetzt werden soll und kann. Die Voraussetzungen zur militärischen Intervention werden anhand von sechs Kriterien erläutert, wodurch eine internationale Rechtfertigung militärischer Gewalt geschaffen werden soll. Die erarbeiteten Kriterien entsprechen grundlegend jenen der Theorie des gerechten Krieges – Autorität, gerechter Grund, aufrichtige Absicht, letzter Ausweg, Verhältnismäßigkeit und eine angemessene Zukunftsperspektive.

Während der rechten Autorität ein eigenes Kapitel gewidmet und auch das Kriterium des gerechten Grundes ausführlich erläutert wird, werden die weiteren vier Punkte lediglich umrissen.

Die aufrichtige Absicht (*right intention*) fasst im Wesentlichen die Zielsetzung der Intervention zusammen, wobei die Beendigung des Konfliktes oder das Verhindern menschlichen Leidens als oberste Priorität gesehen werden muss. Als nicht gerechtfertigt für einen militärischen Eingriff gelten beispielsweise Grenzkonflikte oder die Förderung separatistischer Gruppierungen. „Overthrow of regimes is not, as such, a legitimate objective, although disabling that regime’s capacity to harm its own people may be essential to discharging the mandate of protection” (ebd.:35). Um dem Kriterium der aufrichtigen Absicht nachzukommen, ist eine multilaterale Vorgehensweise von Vorteil. Die Meinung anderer Länder zur Intervention und das Ausmaß der Unterstützung der zivilen Bevölkerung des betroffenen Landes sind wichtige Maßstäbe bei der Beurteilung dieses Merkmals. Weitere Interessen abseits eines rein humanitären Ziels werden von den Autoren des Berichts jedoch nicht als Problem gesehen. Dazu heißt es:

„[M]ixed motives, in international relations as everywhere else, are a fact of life. Moreover, the budgetary cost and risk to personnel involved in any military action may in fact make it politically imperative for the intervening state to be able to claim some degree of self-interest in the intervention, however altruistic its primary motive might actually be. Apart from economic or strategic interests, that self-interest could, for example, take the understandable form of a concern to avoid refugee outflows, or a haven for drug producers and terrorist, developing in one’s neighbourhood” (ebd.:36).

Das Kriterium der militärischen Intervention als letzten Ausweg (*last resort*) bezeichnet die Ausschöpfung jeglicher anderen Option im Vorfeld eines Eingriffes und zielt wiederum auf die Wichtigkeit der präventiven Methoden der Konfliktverhinderung ab.

Die Verhältnismäßigkeit (*proportional means*) stellt sicher, dass Auswirkungen der Interventionen möglichst gering gehalten werden. „The scale, duration and intensity of the planned military intervention should be the minimum necessary to secure the humanitarian objective in question“ (ebd.:37).

Das als *reasonable prospects* bezeichnete Kriterium soll eine gewisse Aussicht auf Erfolg der Intervention garantieren. „Military intervention is not justified if actual protection cannot be achieved, or if the consequences of embarking upon the intervention are likely to be worse than if there is no action at all“ (ebd.:37). Dabei wird auch in Kauf genommen, dass „some human beings simply cannot be rescued“ (ebd.). Dieses Kriterium macht eine Intervention gegen die ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates oder andere Industrieländer unmöglich, da hier ein Vorgehen nicht erfolgsversprechend wäre, auch wenn alle anderen Kriterien erfüllt wären. Unwillkürlich stellt sich hier die Frage der doppelten Standards in der Internationalen Politik.

Militärische Interventionen sollen als Ausnahmeerscheinung gelten und nur bei dem Vorhandensein eines gerechten Grundes (*just cause*) durchgeführt werden. Die Kommission definiert als gerechten Grund:

„large scale loss of life, actual or apprehended, with genocidal intent or not, which is the product either of deliberate state action, or state neglect or inability to act, or failed state situation; or large scale ‚ethnic cleansing,‘ actual or apprehended, whether carried out by killing, forced expulsion, acts of terror or rape“ (ebd.:32).

Dabei ist es prinzipiell nicht relevant, ob die Gewalt von staatlicher oder nicht-staatlicher Seite durchgeführt wird. Als nicht gerechtfertigte Gründe gelten rassistische Diskriminierung, systematische Verhaftungen, die Unterdrückung der politischen Opposition, ein Militärputsch oder das Verlangen der Bevölkerung nach demokratischen Reformen. Bevor einer militärischen Intervention zugestimmt wird, sollen durch unabhängige Organisationen wie beispielsweise durch das Internationale Rote Kreuz die vorliegenden Fakten geprüft werden. So genannte *fact-finding missions* sollen die Kriterien, vor allem jene des gerechten Grundes, prüfen, um eine Intervention legitimieren zu können.

Dem Kriterium der *right authority* wird ein eigenes Kapitel des Berichtes gewidmet, was die Wichtigkeit, jedoch auch die Schwierigkeit dieser Thematik hervorhebt. Grundsätzlich geht es um die Frage, wer dazu befähigt ist eine militärische Intervention zu autorisieren. Als einzige befugte Instanz zur Entscheidung über den Einsatz militärischer Mittel gilt der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, wobei dieser auch die „primary responsibility for the maintenance of international peace and security“ (UN 1945:Art. 24(1)) inne hat.

Das klassische Völkerrecht geht von einem prinzipiellen Gewaltverbot aus, dargelegt in Art 2(4) der Charta der Vereinten Nationen, welches, gepaart mit dem Gebot der Nicht-Einmischung in innere

Angelegenheiten eines Staates, als das zentrale Prinzip des Völkerrechts angesehen werden. Lediglich durch Kapitel VII der Charta zur Wiederherstellung der internationalen Sicherheit und des Friedens durch Artikel 42²² sowie das Selbstverteidigungsrecht in Artikel 51²³ der Charta kann das Gewaltverbot außer Kraft gesetzt werden. (vgl. UN 1945)

Einige offene Fragestellungen geben Anlass zum Zweifel über die Autorität des Sicherheitsrates der UN. Der Bericht der ICISS zählt dazu folgende Bedenken auf: „its legal capacity to authorize military intervention operations; its political will to do so, and generally uneven performance; its unrepresentative membership; and its inherent institutional double standards with the Permanent Five veto power“ (ICISS 2001:49). Dennoch steht für die ICISS außer Frage, dass der Sicherheitsrat die einzige Autorität darstellt, welche eine militärische Intervention legitimieren kann.

„The UN has the moral legitimacy, political credibility and administrative impartiality to mediate, moderate and reconcile the competing pulls and tensions that still plague international relations. (...) The comparative advantages of the UN are its universal membership, political legitimacy, administrative impartiality, technical expertise, convening and mobilizing power, and dedication of its staff“ (ebd.:52).

Falls der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nicht über eine Intervention entscheiden kann oder will nennt die ICISS unterschiedliche alternative Entscheidungsinstitutionen, welche an dessen Stelle treten können. Die Generalversammlung der UN hat zwar lediglich empfehlende Wirkung, ist jedoch als Instrument einer politischen Unterstützung moralisch machtvoll. Mittels der *Uniting for Peace* Prozedur könnte in Fällen einer ausbleibenden Entscheidung der Sicherheitsrat mittels einer Zwei-Drittel-Mehrheit zu einer erneuten Überlegung gedrängt werden. Als weitere Möglichkeit werden regionale oder sub-regionale Organisationen genannt, welche meist empfindsamer auf die Problemstellungen und den lokalen Kontext reagieren können und außerdem mit den Akteuren der Situation vertraut sind. (vgl. ebd.:54)

Die internationale Schutzverantwortung endet nicht nach einer militärischen Intervention, sondern soll durch den Wiederaufbau eines Landes – der *Responsibility to rebuild* – weitergeführt werden, um einen dauerhaften Frieden und eine nachhaltige Entwicklung des Landes zu gewährleisten. Der Bericht der ICISS merkt an, dass bisherige Strategien diesbezüglich mangelhaft ausgeführt wurden und das Land meist mit den gleichen Problemen zu kämpfen hatte wie vor der militärischen Intervention. Eine

²² „Should the Security Council consider that measures provided for in Article 41 would be inadequate or have proved to be inadequate, it may take such action by air, sea, or land forces as may be necessary to maintain or restore international peace and security. Such action may include demonstration, blockade, and other operations by air, sea, or land forces of Members of the United Nations“ (UN 1945:Art. 42).

²³ „Nothing in the present Charter shall impair the inherent right of individual or collective self-defence if an armed attack occurs against a Member of the United Nations, until the Security Council has taken measures necessary to maintain international peace and security. Measures taken by Members in the exercise of this right of self-defence shall be immediately reported to the Security Council and shall not in any way affect the authority and responsibility of the Security Council under the present Charter to take at any time such action as it deems necessary in order to maintain or restore international peace and security“ (UN 1945:Art. 51).

post-intervention-strategy als Bestandteil einer erfolgreichen Intervention einschließlich einer *exit-strategy* ist daher unablässig. (vgl. ebd.:39)

Mit dem neu entworfenen Konzept der *responsibility to protect* erhofft sich die ICISS

„to establish clearer rules, procedures and criteria for determining whether, when and how to intervene; to establish the legitimacy of military intervention when necessary and after all other approaches have failed; to ensure that military intervention, when it occurs, is carried out only for the purposes proposed, is effective, and is undertaken with proper concern to minimize the human costs and institutional damage that will result; and to help eliminate, where possible, the causes of conflict while enhancing the prospects for durable and sustainable peace“ (ebd.:11).

Das Konzept der *Responsibility to Protect* stellt sich meiner Meinung nach als Neuinterpretation der Lehre des gerechten Krieges dar. Die unterschiedlichen Kriterien wurden hier entwickelt und bereits angewandt, können daher nicht als neu bezeichnet werden. Auch die begriffsideologische Aufarbeitung ähnelt jener des vorhandenen Konzepts. Die genauere Ausdifferenzierung und die Aufnahme von Prävention und Wiederaufbau in das Konzept ist eine Weiterentwicklung, die jedoch bislang in der Praxis relativ wenig Beachtung findet.

Die *Responsibility to Protect* wird als Teilkomponente der Leitvorstellung des Ansatzes der menschlichen Sicherheit betrachtet. (vgl. Tomuschat 2008) Dieses Konzept wurde anlässlich des 1994 erschienenen Human Development Reports des Entwicklungsprogrammes der Vereinten Nationen vorgestellt. (vgl. Hamber et al. 2006:489) Sicherheit wird hier nicht mehr als reine Abwesenheit von Gewalt definiert, was einem negativen Friedensbegriff entspricht, sondern um verschiedene Aspekte erweitert. Dabei wird sowohl eine Ausweitung (*widening*) als auch eine Vertiefung (*deepening*) des Begriffes vorgenommen. Einerseits umfasst der Sicherheitsbegriff nun auch Themengebiete wie die Umweltsicherheit, die Ernährungssicherung oder die sozial-ökonomische Sicherheit, in welche auch die politische Sicherheit und die Migration einbezogen werden. (vgl. Altvater 2009:42f.) Andererseits wird durch die Vertiefung des Sicherheitsbegriffes auch der Staat als potentieller Unsicherheitsfaktor in die Analyse einbezogen. Der Ansatz der menschlichen Sicherheit verschiebt seinen Bezugspunkt somit von einer staatszentrierten auf eine individuelle Ebene. (vgl. Commission on Human Security 2003) Durch eine Verbindung von entwicklungspolitischen Fragestellungen mit dem sicherheitspolitischen Ansatz wird auch die Alltagssicherheit in das Konzept integriert. *Protection* und *empowerment* sind wesentliche Komponenten, die dem Prinzip des Pluralismus in diesem Ansatz zugute kommen. (vgl. Hudson 2005:163) Sicherheit kann laut Altvater nicht mehr *top-down*, also durch humanitäre Interventionen, geschaffen werden. Der Fokus wird hier verstärkt auf die Arbeit zivilgesellschaftlicher Akteure, aber auch auf die multilaterale Zusammenarbeit auf internationaler Ebene, gelegt. (vgl. 2009:47) Aus diesem Konzept erklärt sich auch die Verstärkung der Unsicherheit durch humanitäre Interventio-

nen, da Ebenen wie das Alltagsleben, sozio-ökonomische Faktoren oder die Migration aufgrund des militärischen Charakters der Interventionen nur negativ beeinflusst werden und keine Verbesserung erfahren. Die Verbindung mit zivilen Instrumenten ist daher unerlässlich.

Aus menschenrechtlicher Sicht argumentiert sind Humanitäre Interventionen durch das unveräußerliche Recht des Einzelnen moralisch vertretbar und eine Einmischung daher legitim. Aus rechtsphilosophischer Sicht jedoch sieht Dominici (2010) diese Voraussetzungen als nicht gegeben. Ein Recht zur Intervention ist nicht vorhanden, da der mögliche Missbrauch des Konzeptes gepaart mit zweifelhaften Motiven zu hoch sei. Das klassische Völkerrecht biete bei der Beantwortung der Frage welche Voraussetzungen für Interventionen herangezogen werden können nur unzureichende Hilfe. Auch das Phänomen der neuen Kriege sei durch das klassische Völkerrecht bereits nicht mehr abgedeckt.

Die Frage wie im Falle eines autoritären Regimes vorgegangen werden soll kann ebenfalls nur durch Präzedenzfälle beantwortet werden. Die internationale Einmischung in interne Angelegenheiten eines Regimes wäre durch das klassische Völkerrecht ausgeschlossen. Schon Mill bemerkt:

„[T]he disputed question is that of interfering in the regulation of another country's internal concerns; the question whether a nation is justified in taking part, in either side, in the civil wars or party contests of another; and chiefly, whether it may justifiably aid the people of another country in struggling for liberty; or may impose on a country any particular government or institutions, either as being best for the country itself, or as necessary for the security of its neighbours” (Mill nach Reichberg/Syse/Begby 2006:580).

Grundsätzlich gilt daher, „freedom cannot be gifted by a third party; rather freedom must be the fruit of the people's own struggle” (Mill nach Reichberg/Syse/Begby 2006:580). Aus diesem Grund wird auf die Gefahr der mangelnden Unterstützung durch die Zivilbevölkerung und die Verantwortung der Interventionsmacht im Anschluss an einen militärischen Eingriff hingewiesen.

„If a country intervenes to overthrow a tyrant in another country, and there is no popular base in that country to replace the tyrant with a tolerable rule, then the intervening country has automatically taken on the responsibility to provide such a government“ (Mill nach Reichberg/Syse/Begby 2006:578).

Trotz dieser Einschränkungen kommt Mill jedoch zu folgendem Schluss, der auch häufig als Argumentation von Befürwortern humanitär geführter Interventionen herangezogen wird:

„But the case of a people struggling against a foreign yoke; or against a native tyranny upheld by foreign arms, illustrates the reasons for non-intervention in an opposite way; (...) To assist a

people thus kept down, is not to disturb the balance of forces on which the permanent maintenance of freedom in a country depends, but to redress that balance when it is already unfairly and violently disturbed” (Mill nach Reichberg/Syse/Begby 2006:582).

Auch Walzer sieht humanitäre Interventionen als gerecht an, „when it is a response (with reasonable expectations of success) to acts “that shock the moral conscience of mankind”” (Walzer 2000:107).

Nachdem nun mit diesen theoretischen Ausführungen der Grundstock für die Analyse und Bewertung von Humanitären Intervention gelegt wurde, sollen im nächsten Kapitel die daraus gewonnen Erkenntnisse auf das Beispiel der militärischen Intervention in Libyen übertragen werden.

4. Medienanalyse

4.1. Forschungsmethode

4.1.1. Vorbedingungen

Die Forschungsfragen dieser Arbeit werden mittels qualitativer Inhaltsanalyse untersucht. Ein Vorteil dieser Methode ist vor allem die Beachtung des Kommunikationszusammenhangs. (vgl. Mayring 2008:42) Als Erweiterung zur rein nominellen Erfassung des Aufkommens von Berichten über die Thematik kann durch die qualitative Methodik sowohl auf den Kontext als auch auf Singularitäten, Abwesenheiten oder auch latente Inhalte näher eingegangen werden. Der Interpretationsspielraum ist somit bei dieser Methode weitaus höher. Um die Überprüfbarkeit der Ergebnisse sicher zu stellen, wird ein theorie- und regelgeleitetes Vorgehen angewandt. Die Kategorienbildung steht dabei im Mittelpunkt der Analyse, wodurch die Nachvollziehbarkeit der Analyse hergestellt wird.

Die Artikel des Standard werden vor allem hinsichtlich des Auftretens verschiedener Motive für die militärische Intervention in Libyen untersucht. Wie bereits der Titel dieser Arbeit erahnen lässt, wurde der Fokus auf die beiden Aspekte Wirtschaft und Schutzverantwortung gelegt. Diese Untersuchung soll herausfinden, welche Prioritäten kommuniziert werden, und ob vermehrt der wirtschaftliche respektive der humanitäre Charakter der Intervention im Fokus liegt. Dies entspricht einer deduktiven Vorgehensweise. Das Kategoriensystem wurde jedoch während des Forschungsprozesses relativ offen gehalten. Während der Untersuchung ergab sich ein dritter Aspekt – die Thematik Flüchtlinge – der ebenfalls in die Analyse einbezogen wird. Eine sicherheitspolitische Motivsetzung wurde dem Kategoriensystem während des Forschungsprozesses hinzugefügt. Dies stellt eine Modifikation der Forschungslogik nach Mayring dar, die durch Gläser und Laudel in die Methode der qualifizierten Inhaltsanalyse eingeführt wurde. Die Autoren sehen das „ex ante feststehende(n) Kategoriensystem(en)“ (Gläser/ Laudel 2004:193) Mayrings als Schwäche seiner Methode an. Nach Behnke et al. stellt erst das Zusammenwirken von induktiven und deduktiven Forschungselementen die wirkliche Praxis dar. (vgl. Behnke 2006:349)

Anhand dieser drei Kategorien wurde das vorhandene Material vorerst zusammengefasst. Im Anschluss daran wurde das gesamte vorhandene Material überprüft und für die Darstellung erneut in die einzelnen Kategorien unterteilt.

4.1.2. Untersuchungsmaterial

Zur Erhebung des Untersuchungsmaterials wurden anhand einer Schlagwortsuche Artikel der Tageszeitung *Der Standard* mit dem Stichwort Libyen aus der Online-Datenbank Lexis Nexis gefiltert.²⁴ Diese anfänglichen Recherchen zum Analysematerial erwiesen sich als besonders ungeeignet da eine Darstellung des umfangreichen Materials in der Datenbank nicht möglich war.

Um eine Begrenzung in dem zu analysierenden Korpus vornehmen zu können, ohne jedoch bereits in der Auswahl des Datenmaterials zu vielen Einschränkungen zu erliegen, wurde die Analyse durch eine genauere Stichwortauswahl minimiert. Gesucht wurde in einem zweiten Vorgang nach Motiv OR Interesse OR Grund AND Libyen und in einem weiteren Versuch nach der Schlagwortkette Intervention AND Libyen. Beide Versuche ließen jedoch Zweifel hinsichtlich der Gesamterfassung des Datenmaterials aufkommen. Daher wurde eine Unterteilung nach Zeiträumen vorgenommen, um anhand des Schlagwortes Libyen alle Artikel der Tageszeitung erfassen zu können.

4.1.3. Untersuchungszeitraum

Der Untersuchungszeitraum wird, aus Gründen der Erleichterung einer Analyse und um einen Vergleich der Gewichtung der Motivsetzung hinsichtlich des Konfliktverlaufes möglich zu machen, in drei Einheiten unterteilt.

1. Untersuchungseinheit: 17. Februar 2011 – 17. März 2011

Die erste Untersuchungseinheit reicht vom 17. Februar 2011, dem Tag des offiziellen Revolutionsbeginns in Libyen, bis zum 17. März 2011, dem Tag der Verabschiedung der UN Resolution 1973 in Libyen.

Es wird davon ausgegangen, dass in diesem Zeitraum besonders häufig über die möglichen Motive und Interessen der intervenierenden Länder berichtet werden wird. Des weiteren wird angenommen, dass in diesem Zeitraum die unterschiedlichen Motive der einzelnen Akteure deutlich werden. Gleichmaßen werden die Hintergründe des Konfliktes im Fokus der Berichterstattung stehen.

2. Untersuchungseinheit: 18. März 2011 – 31. März 2011

Der zweite Untersuchungszeitraum wurde anschließend zur Verabschiedung der UN Resolution angesetzt. Er reicht bis zur offiziellen Übernahme des Mandats durch die NATO am 31. März 2011. Hier

²⁴ Ursprünglich sollte auch ein Vergleich der Berichterstattung der Ereignisse in deutschsprachiger und amerikanischer Presse Teil dieser Arbeit sein, dieses Vorhaben wurde jedoch aufgrund des Umfangs der Untersuchung aufgegeben.

beginnt die offiziell mandatierte internationale Intervention in Libyen, auch wenn bereits im Vorfeld Flugverbotszonen von den Vereinigten Staaten, Großbritannien und Frankreich durchgeführt wurden. In diesem Zeitraum werden die Verdeutlichung der nationalen Interessenlage dieser drei *key action players* sowie die Pro und Kontra Positionen zur sich nun deutlich abzeichnenden humanitären Intervention erwartet.

3. Untersuchungseinheit: . 1. April 2011 – 31. Oktober 2011

Der Anfang der dritten Untersuchungseinheit markiert den Beginn der *Operation Unified Protector*. Der Einsatz der NATO dauert bis 31. Oktober 2011, dem Ende des dritten Untersuchungszeitraumes. In dieser Periode wird bereits eine gewisse Reflexion hinsichtlich der Motivsetzung erwartet. Sowohl der Erfolg oder Misserfolg der Intervention wird gegen Ende des Untersuchungszeitraumes absehbar sein, was auch die öffentlich geäußerte Meinung über die Intervention im Allgemeinen beeinflussen wird.

4.2. Die Motive der Humanitären Intervention

Das Prinzip der Schutzverantwortung wird in den Artikeln des *Standard* nur sehr nebensächlich diskutiert. Das Schlagwort selbst kommt in keinem der 253 Artikel der ersten Untersuchungsperiode vor. Das entsprechende englischsprachige Prinzip der *Responsibility to Protect* wird in einem Artikel vom 25. Februar 2011 (DS:3) und einem Kommentar am 3. März 2011 (Prantner 2011:40) erwähnt. Dabei wird in diesem Zusammenhang von der Neuartigkeit des Prinzips und der Uneinigkeit innerhalb des UN Sicherheitsrates gesprochen, jedoch keine Bewertung eines Eingriffes vorgenommen. Lediglich die Bezeichnung eines militärischen Eingriffes als „Humanitäre Konstruktion“ (DS, 25. Februar 2011:3) und die gleichzeitig in diesem Artikel vorgenommene Verknüpfung mit der US Invasion auf der Insel Granada im Jahre 1983 lässt auf eine eher negative Bewertung beziehungsweise Ablehnung des Konzeptes schließen.

In den 145 Artikeln der zweiten Untersuchungsperiode wird die Schutzverantwortung in zwei Artikeln genannt, wobei es sich in beiden Fällen um *Kommentare der Anderen*, eine regelmäßig in der Tageszeitung veröffentlichten Meinungsseite, handelt. (vgl. Hilpold 2011:39 und Lunacek 2011:34) Hilpold bezeichnet in seinem Kommentar die durch die Resolution 1973 der Vereinten Nationen umgesetzten Maßnahmen als historischen Moment und als „Beleg für die Bereitschaft der Staatengemeinschaft, für die Einhaltung grundlegender Menschenrechte einzustehen“ (2011:39). Lunacek entgegnet in einer Antwort auf einen Gastkommentar, dass die Zielsetzung der Resolution zwar nicht machtpolitisch jedoch sehr wohl menschenrechtspolitisch definiert werden könne. Auch sie sieht das Mandat der UN

„als Meilenstein in der Geschichte der Vereinten Nationen“ (2011:34) an, zögert jedoch noch hinsichtlich des Erfolges, welcher abzuwarten bleibe. Das englische Äquivalent, wenn nicht lediglich in Klammern als angeführte Übersetzung der deutschen Schutzverantwortung erwähnt, kommt ebenfalls in einem Kommentar der Anderen vor, in welchem der Schutz von Zivilisten und die Verhinderung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die durch das Prinzip erreicht werden sollen, als moralischer Imperativ und mangelnde Zielsetzung für eine Intervention bezeichnet werden. (vgl. Feichtinger 2011:39)

In den 616 Artikeln der dritten Untersuchungsperiode wird lediglich in einem Artikel, wiederum ein Kommentar der Anderen, über das Prinzip der Schutzverantwortung berichtet. (vgl. Hilpold 2011a:35) Darin warnt Hilpold, trotz der Euphorie aufgrund der erstmaligen erfolgreichen Umsetzung der Schutzverantwortung und der Gewissheit, dass „Grundsätze der Humanität den Sicherheitsrat über alle ideologischen und wirtschaftlichen Gegensätze hinweg zum Handeln bewegen können“ (ebd.), vor einer vorschnellen Einordnung als Präzedenzfall. „Weiterführende rechtliche Bindungen lassen sich davon nicht ableiten“ (ebd.), wie auch der Effektivitätsgrundsatz nicht außer Acht gelassen werden dürfe oder sich aus diesem Einsatz auch keine Interventionspflicht ableiten lasse. (vgl. ebd.)

4.2.1. Menschenrechte

Die erste Erwähnung mangelnder humanitärer Umstände findet sich am 17. Februar 2011 und äußert sich folgendermaßen:

„Ärzte klagten über einen Mangel an medizinischem Material. Die Libyer haben in der ganzen Region am wenigsten Freiheiten. Die Infrastruktur ist in einem prekären Zustand, das Gesundheits- und das Erziehungswesen einem Zusammenbruch nahe. Die Arbeitslosigkeit ist mit 30 Prozent doppelt so hoch wie in Tunesien oder Ägypten“ (DS:3).

Die Aufzählung der prekären Umstände im Land wird nicht als Grund einer möglichen Intervention präsentiert, sondern steht im Kontext einer Legitimierung der Aufstände der libyschen Bevölkerung. Nach dem bisher in westlichen Medien vorherrschenden Bild eines wohlhabenden Landes sollen die Leser somit auf die reale Situation in Libyen eingestimmt werden.

War, abseits der Meldung zu Beginn der Aufstände, der Mangel von Gütern des täglichen Bedarfs lange kein Thema, so wird mit Ende April vermehrt über die Verknappung von Lebensmitteln berichtet. Besonders das Fehlen von wichtigen Medikamenten wird in den besetzten Gebieten zu einem großen Problem und entsprechend thematisiert. (vgl. DS, 20. April 2011:5) Vor allem die Lage in den Bergdörfern und rund um Misrata wird zunehmend als katastrophal beschrieben. (vgl. DS, 26. April 2011:5) Auch das Rote Kreuz warnt vor der Knappheit von Lebensmitteln und Wasser. (vgl. DS, 3.

Oktober 2011:5) Obwohl das Hauptaugenmerk der EU auf der humanitären Hilfe liegt (vgl. DS, 21. März 2011:3) und eine strikte Trennung zwischen wirtschaftlicher und militärischer Hilfe propagiert wird (vgl. DS, 23. März 2011:4), wird die EU ob ihrer zögerlichen Hilfszahlungen kritisiert (vgl. DS, 10. Mai 2011:3). So seien von den nötigen 210 Millionen an Nothilfe bisher lediglich 144 Millionen bei der UN eingetroffen. (vgl. ebd.) Die Konzentration der Berichterstattung auf humanitäre Missstände verstärkt gleichzeitig die Wahrnehmung eines Fokus auf rein militärische Leistungen. Auch die Übergangsregierung wird diesbezüglich kritisiert: „Man hat sich gänzlich auf das Politisch-Militärische konzentriert, ökonomisch hingegen ist nichts weitergegangen“ (DS, 20. Oktober 2011:5), heißt es zu Ende der Intervention.

Die USA und Großbritannien sind unter den Ersten, die Libyen zur Einhaltung der Menschenrechte auffordern. (vgl. DS, 20. Februar 2011:5) In der gleichen Ausgabe wird bereits von einem Massaker an der libyschen Bevölkerung gesprochen. (vgl. ebd.:1) Erste Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung durch die intervenierenden Staaten werden am 21. Februar durch die EU kommuniziert. (vgl. DS:1)

Am 22. Februar 2011 macht „der Anführer der Revolution“ (DS:4) Gaddafi auf sich aufmerksam, in dem er mit einem Verweis auf das Massaker auf dem Tiananmen Platz in Peking 1989 meint: „Legt Eure Waffen sofort nieder, sonst gibt es ein Gemetzel“ (ebd.). Diese Aussage im Zusammenhang mit den durch Al-Arabiya verlautbarten 560 Toten lässt UN Menschenrechtskommissarin Pillay eine internationale Untersuchung fordern. (vgl. ebd.) „Die umfassenden und systematischen Angriffe auf die Zivilbevölkerung könnten Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen“ (ebd.:2) meint Pillay und ebnet damit bereits den Weg für eine mögliche Intervention. Auch das Schlagwort *Völkermord* fällt durch den libyschen Vizemissionschef bei der UN, Ibrahim Omar Dabbashi. (vgl. ebd.)

Fast täglich sind nun aktualisierte Todeszahlen zu lesen, die bereits am 23. Februar 2011 die Grenze von 1000 Toten übersteigt. (vgl. DS:2) Auch die Äußerungen hinsichtlich der Menschenrechtsverstöße häufen sich. Ban Ki Moon meint dazu: „Einige Ereignisse scheinen klare Verstöße gegen das internationale Recht und die Menschenrechte zu sein“ (ebd.), während der luxemburgische Außenminister Asselborn noch drastischer verlauten lässt: „Was in Libyen geschieht, ist meines Erachtens *Völkermord* in höchster Potenz“ (ebd.).

Die Berichterstattungen zu Massentötungen, willkürlichen Festnahmen und Folter von Demonstranten mehren sich. (vgl. ebd.:2) Frankreich und Großbritannien bereiten eine Resolution vor, welche „Gaddafi Verbrechen gegen die Menschlichkeit vorwirft und harte Sanktionen fordert“ (ebd.). Dazu wird gleichzeitig eine Untersuchung der UN zu dieser Thematik eingeleitet um die Vorwürfe zu analysieren.

Am 27. Februar 2011 berichtet Der Standard über „schwere und systematische Verstöße gegen die Menschenrechte“ (DS:3) und über „Gewalt gegen friedliche Demonstranten“ (ebd.), die schließlich in die Resolution 1970 (2011) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen münden und Sanktionen gegen das libysche Regime möglich machen. Wesentlicher Bestandteil der Resolution ist ein Waffenembargo und das Einfrieren libyscher Vermögenswerte. (vgl. UNSCR 1970) Der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) leitet mit 28. Februar 2011 seine Voruntersuchungen betreffend Verbrechen gegen die Menschlichkeit ein, wofür dieser ebenfalls vom UN Sicherheitsrat durch die Resolution 1970 (2011) beauftragt wurde. (vgl. DS:4)

Mit der Forderung der Rebellen nach Unterstützung durch die UN werden die Meldungen anschließend hauptsächlich von der Durchführung einer Flugverbotszone dominiert. Die dramatische humanitäre Lage in Libyen und die Warnung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) betreffend des Risikos für Epidemien (vgl. DS, 3. März 2011:4) gehen in Folge neben dem „Geschwätz über diese militärischen Optionen“ (ebd.:4) fast unter. Erst am 8. März 2011 spricht Anders Fogh Rasmussen, Generalsekretär der NATO, wieder von „systematischen Angriffen auf die Zivilbevölkerung durch libysche Truppen“ (DS:2), denen man „nicht tatenlos zusehen könne“ (ebd.). Erneut wird der Bezug zu „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ (ebd.) hergestellt.

Die Entsendung humanitärer Teams, vor allem in den Osten Libyens, erfolgt am 11. März 2011. „Die humanitären Helfer sollen in die Rebellengebiete vordringen und Hilfsgüter in die Hafenstadt Bengasi transportieren“ (DS:10). Nachdem auch die Arabische Liga nun von „Kapitalverbrechen gegen das eigene Volk“ (DS, 13. März 2011:10) spricht, steht einem militärischen Eingriff in den Konflikt aus Sicht der Legitimation nichts mehr im Wege.

Trotz der nun deutlichen Zeichen hin zu einer militärischen Option weist Manfred Rotter darauf hin, dass „[d]as Recht auf oder gar die Pflicht zur Intervention aus humanitären Gründen [ist] nämlich entgegen vieler Hoffnungen (noch) nicht allseits anerkannter Bestand des allgemeinen Völkerrechts (ist)“ (2011:25) sei. Im Gegensatz dazu spricht ein Experte von Human Rights Watch in einem Interview von einem Präzedenzfall hinsichtlich des Schutzes von Zivilisten. Er sieht eindeutige politische Motivationen, auch bei den Sicherheitsratsmitgliedern China und Russland, und damit eine Verpflichtung des Sicherheitsrates auch zukünftig Zivilisten zu schützen. (vgl. DS, 18. März 2011:3) Dies bedeutet allerdings keinesfalls automatisch einen militärischen Eingriff. Im Falle Libyens werden militärische Maßnahmen jedoch explizit in Betracht gezogen. Der Schutz von Zivilisten soll anhand einer Flugverbotszone gewährleistet werden. Die militärische Umsetzung der Resolution obliegt der NATO. Durch den Widerstand der Türkei und der Skepsis Deutschlands wird die Führung und Koordination jedoch von Frankreich, Großbritannien und den USA durchgeführt. (vgl. ebd.:2)

Besonders die regionale Unterstützung war für diese Resolution ausschlaggebend. So wurde der Resolutionstext von Libanon mit Unterstützung von Frankreich und Großbritannien eingereicht. Die Arabi-

sche Liga und ihr Ruf nach einer Flugverbotszone dürften dann zusätzlichen Antrieb gegeben haben. Vor allem die Infrastruktur wird von arabischen Staaten bereitgestellt. „Katar und die Vereinigten Arabischen Emirate wollen jedoch auch eine gewisse Anzahl von Kampffjets zur Verfügung stellen. Saudi-Arabien und Jordanien dürften auch prinzipiell bereit sein“ (ebd.:4).

Die starke Hervorhebung des Beitrages regionaler Akteure zum militärischen Einsatz in Libyen soll die Legitimation der Resolution gewährleisten, die wichtige Rolle der arabischen Staaten wird deutlich hervorgehoben. (vgl. UNSCR 1973) Bei genauerer Betrachtung erkennt man jedoch die geringe gemeinsame Vorgehensweise der Internationalen Gemeinschaft. Sommer spricht in diesem Zusammenhang von einer deutlichen „Marginalisierung Afrikas“ (2012:200). Beispielsweise wurden zahlreiche Vermittlungsversuche der Arabischen Liga oder der Afrikanischen Union, welche bereits zu Anfang einen Friedensplan vorlegten, ohne Dialog abgelehnt. (vgl. ebd.:196) Die Forderung der Rebellen die Abdankung Gaddafis als Voraussetzung für jeglichen Dialog anzusetzen machte jegliche Konfliktlösung unmöglich. Auch die bereits zu Beginn der Angriffe geäußerte Kritik der Arabischen Liga an der Unangemessenheit der militärischen Operation verhallte in den Medien eher unbeachtet. (vgl. DS, 20. März 2011:3)

Die als dramatisch eingestufte humanitäre Lage der libyschen Bevölkerung war der offizielle Auslöser für das internationale militärische Eingreifen. Die Situation scheint sich jedoch gerade durch die Intervention deutlich zu verschlechtern. Nach Beginn des Eingriffes steigt die Anzahl der Berichte über die verheerende Lage der Zivilbevölkerung deutlich an. Schon am 20. März 2011 wird berichtet, dass sich die Situation für die Bevölkerung in Misrata dramatisch zuspitzt. (vgl. DS:3) „Was in Libyen passiert, weicht vom Ziel ab, eine Flugverbotszone durchzusetzen. Wir wollen den Schutz von Zivilisten und nicht die Bombardierung von Zivilisten“ (ebd.:1) kritisiert Mussa, damaliger Generalsekretär der Arabischen Liga.

Als Lehre aus den Einsätzen im Kosovo und Bosnien gibt der Diplomat Ischinger in einem Interview an, dass Kollateralschäden nicht zu vermeiden seien. (vgl. 4. Mai 2011:2) Der Tod von Zivilisten wird, wenn schon nicht vermieden, dann zumindest minimiert, wie es beispielsweise durch den Einsatz von Drohnen der Fall ist. (vgl. DS, 22. April 2011:9) Dass damit vor allem der Tod der eigenen Bevölkerung gemeint ist, wird nicht erwähnt. Das Auftreten von Kollateralschäden innerhalb eines Konfliktes ist mittlerweile zur Regel geworden. Die Erklärungen der NATO und ihre Aufklärungsversuche zu verschiedenen Vorfällen nehmen im Laufe des Konfliktes zu und erzeugen zumindest den Anschein einer Auseinandersetzung mit der Thematik und der Notwendigkeit einer Rechtfertigung. (vgl. DS, 7.

April 2011:6; 19. Juni 2011:1)²⁵ In einer abschließenden Bilanz spricht die NATO jedoch davon „keine nachweisbaren Informationen über zivile Opfer“ (DS, 8. September 2011:3) zu haben, was die Strategie der Transparenz wiederum obsolet erscheinen lässt.

Die Vermeidung von Kollateralschäden wird laut Berichterstattung durch die Vorgehensweise regimetreuer Truppen erschwert, da diese die Delogierung sogenannter menschlicher Schutzschilde zu strategisch wichtigen Punkten beinhaltet um entweder Angriffe abzuhalten oder zumindest einen möglichst hohen Anteil ziviler Opfer zu produzieren. (vgl. DS, 22. März 2011:2; 14. April 2011:39; 19. Juni 2011:4) Als Mittel der Propaganda wird auch der Transport von bereits früher verstorbenen Menschen zu aktuellen Anschlagorten vorgenommen, um die Zahl der offiziellen Opfer zu erhöhen. (vgl. DS, 20. März 2011:3)²⁶

Einen aktiven Beitrag zur Erhöhung der Opferzahlen leistet Gaddafi auch durch den Abwurf von Splitter- oder Streubomben, deren Opfer zu 98% aus Zivilisten bestehen. Erste Meldungen über den Abwurf einer Streubombe über Misrata sind ab dem 17. April 2011 zu finden. (vgl. DS:4) Für den Abwurf von Bomben werden laut Berichten auch Agrarflugzeuge genutzt. (vgl. DS, 8. Mai 2011:3) Des Weiteren werden durch regimetreue Einheiten Minen in der Hafenstadt Misrata versteckt um Hilfslieferungen durch die Internationale Gemeinschaft zu verhindern. (vgl. 29. April 2011:5, 20. Mai 2011:6) Dabei setzt Gaddafi laut einem Bericht vom 8. Mai 2011 auch Sanitätshubschrauber ein. (vgl. DS:3)

Berichte über systematische Massenvergewaltigungen durch regimetreue Truppen (vgl. DS, 17. April 2011: 5), über „zunehmend strategisch eingesetzte sexuelle Gewalt“ (DS, 28. März 2011:3) und den Einsatz von „Gewalt gegen Frauen als Kriegswerkzeug“ (17. Juni 2011:4) mehren sich zusehends. (vgl. auch 30. März 2011:4; 17. April:4; 18. Mai 2011:3) Die verstärkt auftretenden sexuellen Übergriffe der Einheiten Gaddafis gegenüber Zivilisten erhalten, abseits ihrer Abscheulichkeit, besondere Aufmerksamkeit durch das Gerücht über die Ausgabe von Viagra durch Gaddafi. (vgl. 29. April 2011:5)

Die starke Betonung der Kriegsverbrechen Gaddafis und das konzentrierte Auftreten dieser Ereignisse innerhalb einer Woche der Berichterstattung soll die Leserschaft indirekt bereits auf die zu verlautbarende Anklage des Chefanklägers des Internationalen Gerichtshofes am 4. Mai 2011 vorbereiten, der eine ausreichende Grundlage für seine Anklage sieht. (vgl. DS:6) Gaddafi, sein Sohn Saif al-Islam

²⁵ Am 26. Juni 2011 wurde ein Bericht veröffentlicht, in welchem die NATO zugibt ein Wohnhaus getroffen zu haben. (vgl. DS:4)

²⁶ „Bis zum 26. Mai sollen über 4000 Personen verwundet und 718 getötet worden sein. Stichhaltige Beweise fehlen aber bisher. In vielen Fällen handelte es sich nachweislich um Inszenierungen. Die Nato beschuldigt nun den Diktator, Moscheen und Kinderspielplätze für Angriffe auf das eigene Volk zu nützen und Menschen als Schutzschilde zu missbrauchen“ (DS, 19. Juni 2011:4).

sowie der Geheimdienstchef al-Senussi werden am 15. Mai 2011 aufgrund ihrer Verbrechen gegen die Menschlichkeit, darunter Mord, Folter und Vergewaltigung, durch den Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) angeklagt. (vgl. DS:5)²⁷

Am 9. Juni 2011 werden auch durch das libysche Außenministerium Vorwürfe über schreckliche Menschenrechtsverletzungen durch Rebellen geäußert. (vgl. DS:4) Diese Vorwürfe werden jedoch durch die Ermittler der Vereinten Nationen stark angezweifelt (vgl. DS, 10. Juni 2011:4), obwohl bereits am 2. Juni 2011 auch den libyschen Rebellen durch eine Ermittlerkommission des Menschenrechtsrates der UN Kriegsverbrechen vorgeworfen wurden. (vgl. DS:4) Am 13. Juli 2011 wirft Human Rights Watch den Rebellen vor, vor allem durch Plünderungen, Brandstiftungen und Attacken auf die Bevölkerung Gewalt zu verüben (vgl. DS:4) und Massenhinrichtungen, vor allem von Söldnern Gaddafis, durchzuführen (vgl. DS, 24. Oktober 2011:4). Auch laut Amnesty International verwenden Rebellen das Machtvakuum gegen Ende des Konfliktes für Racheakte und Folter (vgl. DS, 13. September 2011:5; 13. Oktober 2011:4) und die Organisation fordert daher „die Anerkennung der Rechte von Gefangenen“ (DS, 26. August 2011:4).²⁸ Die Hinweise auf zahlreiche Exekutionen und Plünderungen veranlasst Jibril dazu, eine Warnung vor Racheakten auszusprechen. (vgl. DS, 28. August 2011:3)

4.2.2. Wirtschaft

Die Relevanz des Faktors Wirtschaft für den libyschen Konflikt wird von den Akteuren keinesfalls negiert. Auch Gaddafi setzt bereits zu Beginn den Fokus auf die wirtschaftliche Komponente, jedoch dazu um den westlichen Akteuren einen neuen Imperialismus und ein modernes Ausbeutertum unterstellen zu können. So behauptet Gaddafi: „Die USA, Frankreich und Großbritannien hätten sich gegen Libyen verschworen, um die Ölfelder unter ihre Kontrolle zu bringen“ (DS, 9. März 2011:3). Unterstützung erhält er vom ehemaligen venezolanischen Präsidenten Hugo Chávez, welcher meint: „Die USA und ihre Verbündeten sind nicht am Leben der Menschen in Libyen interessiert, sondern an den Ölvorkommen des Landes“ (DS, 20. März 2011:5). Jedoch auch in den westlichen Medien kursiert die „Verschwörungstheorie, dass der Westen den Aufstand in Libyen angezettelt habe, um das Land zu zerschlagen und sich das Öl unter den Nagel zu reißen“ (Harrer 2011b:36). Diese Aussprüche sind verkürzt und radikal und erfassen nur einen Bruchteil der komplexen Situation. Dennoch lässt sich nicht bestreiten, dass der Einfluss auf das Öl des Landes, aber auch die Möglichkeit zur zukünftigen

²⁷ Am 13. Mai 2011 wird erstmals über eine Verringerung der Anzahl an Angriffen gegen Zivilisten durch Gaddafi berichtet. (vgl. DS:4)

²⁸ „Den Rebellen warf Amnesty vor, ihre Gefangenen unter äußerst problematischen Bedingungen festzuhalten. Beispielsweise würden 125 Menschen in einer Zelle eingesperrt, ohne dass sie sich dort hinlegen oder bewegen könnten. Außerdem sollen Leichen gefesselter und von Kugeln durchsiebter Gaddafi-Anhänger gefunden worden sein“ (DS, 26. August 2011: 4).

gen Zusammenarbeit beim Wiederaufbau, wesentliche Gründe für das Interesse der beteiligten Akteure, und damit für den militärischen Eingriff, sind.

Die Betrachtung der Vorgeschichte der Verbindung von ausländischen Konzernen und libyschem Öl ist hilfreich um die Bedeutung dieses Faktors in den Konflikt einordnen zu können. Die libyschen Ölvorkommen sind mit 47,1 Milliarden geförderten Barrel die größten Afrikas. (vgl. BP 2012) Wie auch in den folgenden Berichten immer wieder betont wird, ist Libyen für die Energieversorgung der Europäischen Union „systemrelevant“ (Wagner 2012:114), der Anteil beträgt dabei um die 10%. Die Zusammenarbeit mit Gaddafi erfolgte in der Vergangenheit, neben der Flüchtlingsbekämpfung, hauptsächlich aufgrund von erwarteten Gewinnen aus der Ölförderung, vor allem weil bisher lediglich ein Drittel der Flächen konzessioniert waren. (vgl. ebd.:115) Durch hohe Investitionen versuchten westliche Firmen im libyschen Ölsektor Fuß zu fassen, wurden aber vor allem in der Lizenzvergabe durch die „härtesten Bedingungen der Welt“ (ebd.) und geringe Profite ernüchtert. Besonders von Gaddafi durchgeführte Nachverhandlungen von bereits bestehenden Verträgen oder die Verstaatlichung der kanadischen Firma Verenex führten zusätzlich zu „extreme[m] Unmut in der Ölbranche“ (ebd.). Langfristige Investitionen und ein sicheres Umfeld wurden somit fast unmöglich gemacht. Mit der Ankündigung Gaddafis zu Anfang der Auseinandersetzungen an Russland, China und Indien nun in das Ölgeschäft einsteigen zu können (vgl. DS, 14. März 2011:10) wurde das wirtschaftliche Motiv zu einem nicht negierbaren Hauptgrund der Intervention erhoben.

Die Unruhen in Libyen tauchen seit Beginn nicht nur im Ressort der Internationalen Politik auf, sondern werden auch im Bereich Finanzen und Märkte der Tageszeitung ausführlich behandelt. Am 18. Februar 2011 ist bereits über die Unsicherheit der Märkte durch die Demonstrationen in Libyen zu lesen. (vgl. DS:18) Über den Faktor Öl im Zusammenhang mit dem Konflikt in Libyen wird erstmals am 22. Februar 2011 berichtet, indem auf den Anstieg der Ölpreise durch die Krise verwiesen wird. (vgl. DS:25)²⁹. Die Ölpreise und die damit verbundenen konjunkturellen Schwankungen der Weltwirtschaft bestimmen den gesamten Konflikt über den Verlauf der Stellungnahmen. So warnt die Internationale Energieagentur bereits einige Tage nach Beginn der Unruhen vor einer möglichen Finanzkrise durch den Preisanstieg. (vgl. DS, 22. Februar 2011:1) Besonders der Ausfall der Ölförderungen in Libyen und der Stopp des Exportes, erstmals berichtet am 23. Februar 2011 (vgl. DS:25), sei es durch die Zerstörung von Produktionsanlagen sowie Pipelines (vgl. ebd.:4) oder der Flucht der Arbeiter (vgl. DS, 10. März 2011:3), erschweren die Situation. Das Angstpotential sowie die Dringlichkeit der Situation werden durch Meldungen wie „Steigende Ölpreise bedrohen die Weltkonjunktur“ (DS, 24. Febru-

²⁹ Der Ölpreis beinhaltet aufgrund der Spannungen eine als Risikoprämie bezeichneten Zuschlag von 15-20 US Dollar pro Fass. (vgl. DS, 9. Juni 2011:4)

ar 2011:1) noch zusätzlich erhöht. Besonders im europäischen Kontext wird durch die steigenden Ölpreise eine Abschwächung der europäischen wirtschaftlichen Erholung erwartet. (vgl. DS, 2. März 2011:23) Hauptfaktor dieser Steigerung ist die Angst vor Auswirkungen auf andere ölfördernde Staaten, wie Der Standard am 24. Februar 2011 berichtet. (vgl. DS:2) Die Öffnung der strategischen Erdölreserven wird bereits am 2. März 2011 in Erwägung gezogen (vgl. DS:23) und noch einmal am 6. März 2011 bekräftigt. (vgl. DS:10)

Nach anfänglicher Panikmache durch die Medien entschärft der Chefökonom der Internationalen Energie Agentur die Situation. (vgl. DS, 6. März 2011:10) Auch die OMV³⁰ nimmt am 7. März 2011 dazu Stellung: „Österreich muss laut OMV seine strategischen Ölreserven nicht öffnen. Man habe keine Probleme mit der Ölversorgung des Landes, heißt es. Der Mineralölkonzern könne auf verschiedene Öl-Sorten zurückgreifen, außerdem sei der Konzern gut gestreut und könnte relativ leicht Öl aus anderen Ländern beziehen“ (DS:22). Auch am 24. Juni 2011 wird noch einmal darauf hingewiesen: „Wir halten unsere Notstandsreserven grundsätzlich für tatsächliche Versorgungsengpässe bereit. Die gibt es aber trotz Ausfalls libyscher Lieferungen derzeit nicht“ (DS:2).

Die Beschwichtigung hinsichtlich der Konjunktur soll natürlich nicht von der generellen Abhängigkeit Europas vom Rohstoff Öl ablenken, welcher in diesem Konflikt in den Mittelpunkt der Betrachtungen gestellt wird. So heißt es in einem Kommentar von Prantner am 22. Februar 2011: „Europa ist zu einem nicht unwesentlichen Teil von libyschen Energielieferungen abhängig, 79 Prozent der Ölexporte gehen in die Union“ (Prantner 2011a:32). Oder, Europa ist „in besonderem Ausmaß von den Unruhen betroffen, weil die libyschen Exporte größtenteils nach Europa gehen“ (DS, 21. März 2011:4). Und auch „Experten warnen wegen der angespannten Lage in Libyen und Algerien vor knappen Gaslieferungen in den Süden der EU. Sollte sich die Situation in der Region nicht bessern, könnte es im Winter zu Engpässen in der Versorgung kommen“ (6. April 2011:27).

Die Abhängigkeit europäischer Staaten vom Rohöl des Landes erklärt zumindest teilweise ihr Interesse an dem Konflikt und auch die unterschiedlichen Verhaltensmuster. Auch die relative Zurückhaltung der USA kann sich dadurch begründen, da das in Libyen geförderte Öl der Sorte Brent nicht für den US Markt bestimmt ist und hauptsächlich nach Europa geliefert werde. (vgl. DS, 23. Februar 2011:25)

Auch die wirtschaftlichen Sanktionen der EU bekräftigen die Wichtigkeit des libyschen Öls für Europa. Diese Maßnahmen im Vorfeld des militärischen Eingriffes gestalteten sich bereits zu Anfang äußerst schwierig, da libysche Investitionen einer starken Streuung unterliegen. (vgl. DS, 9. März 2011:3) So heißt es bereits in einem früheren Artikel: „Neben dem einträglichen Ölgeschäft bedient

³⁰ Früher: ÖMV – Österreichische Mineralölverwaltung

sich der Clan bei fast allen Geschäftsbereichen des Landes (...) [V]on Immobilien über Unternehmensbeteiligungen bis hin zu Hedgefonds reicht das Betätigungsfeld“ (DS, 25. Februar 2011:4). Der Bereich des Öls wurde von den Sanktionen jedoch ausgeklammert. „Weder die staatliche Ölgesellschaft National Oil Corporation (NOC) noch die für Raffinerien und Tankstellen im Ausland zuständige Tamoil sind mit Sanktionen konfrontiert“ (DS, 9. März 2011:3). Die Bemühungen Großbritanniens um einen Boykott der Öllieferungen scheiterten an einem Veto von Italien und Malta. (vgl. DS, 9. März 2011:1)³¹ Erst am 20. März 2011 wurde über die NOC ein Embargo verhängt und damit das Einfrieren des Vermögens und ein Verbot zu geschäftlichen Kontakten mit dem Konzern möglich. (vgl. DS:7)

In seinem Verlauf entwickelt sich der Konflikt in Libyen zu einer Vorherrschaft über die Ölfelder und um den Zugang zu Häfen um das Öl weiter transportieren zu können. (vgl. DS, 7. April 2011:6) Am 3. April sind 70% der Ölquellen bereits in Hand der Opposition (vgl. DS:3), am 4. April 2011 werden laut Berichten auch die Ölexporte wieder aufgenommen. (vgl. DS:23)

Mit absehbarem Ende des Konflikts verlagert sich der „Kampf um Libyens Öl“ (DS, 23. August 2011:3) von der inneren Dimension in den außenpolitischen Bereich. Vor allem Italien sieht sich in einer führenden Position und ist dazu bereit, „nicht nur die guten alten Beziehungen aufleben zu lassen, sondern die Basis für die Zusammenarbeit zu verbreitern“ (ebd.). Die Aussagen des italienischen Verteidigungsministers „Ohne Unterstützung Italiens wäre Gaddafis Sturz unmöglich gewesen“ (ebd.) oder „Italien hat bei der Befreiung Libyens eine fundamentale Rolle gespielt“ (ebd.) und die gleichzeitige Degradierung Frankreichs „Die Rolle Frankreichs werde überbewertet. Wir haben die Rebellen durch zahlreiche Hilfslieferungen und Entsendung von Beratern unterstützt“ (ebd.) sollen Italiens Vormachtstellung hervor streichen.

Die Positionierung als Helfer der Opposition ist verständlich, denn „[j]etzt werden die Karten neu gemischt“ (DS:3), wie es am 1. September 2011 heißt. Besonders Frankreich und Großbritannien erwarten für ihre Unterstützung zusätzliche Leistungen aus dem Ölsektor. Die französische Zeitung *Libération* berichtet gar „Frankreich solle als Belohnung für seine führende Rolle bei den Militärinterventionen Zugriff auf ein Drittel des libyschen Öls bekommen“ (DS, 2. September 2011:4). Italien, USA und auch Deutschland bangen hingegen um ihren zukünftigen Einfluss in Libyen. Und auch

³¹Vor allem italienische Unternehmen haben von der Rücknahme der Sanktionen im Jahre 2003 profitiert, weshalb sich Italien unter Berlusconi lange gegen eine Einmischung in den libyschen Konflikt wehrte. Zusätzlich zu dem seit 2008 bestehenden Freundschaftsvertrag beider Länder, verbindet diese eine gemeinsame koloniale Geschichte. Auch dadurch wurde Libyen zu Italiens wichtigstem Handelspartner und außerdem zu einem strategischen Partner bei der Bekämpfung der Migration. (vgl. DS, 22. Februar 2011:3) Neben der spanischen Rapsol ist die italienische ENI der größte Player in Libyens Ölgeschäft. (vgl. DS, 23. Februar 2011:25) Die Verträge der ENI wurden bis 2042 abgeschlossen. Libyen lieferte vor dem Konflikt 22 Prozent des Öl- und 13 Prozent des italienischen Gasverbrauchs. (vgl. DS, 23. August 2011:3) Neben Malta ist Italien außerdem der größte europäische Waffenlieferant an Libyen. (vgl. Förderl-Schmid 2011:32)

China, Russland und Brasilien könnten zukünftig Probleme haben ihre bestehenden Förderlizenzen aufrecht zu erhalten. (vgl. DS, 23. August 2011:3) Am 15. September 2011 verkündet der libysche Übergangsrat, dass „die am Libyen-Krieg beteiligten Staaten (...) Vorrang bei Geschäften mit dem ölreichen Staat erhalten [würden]. Bestehende Verträge würden respektiert, aber teilweise auf Korruption überprüft“ (DS:4). Die Arabian Gulf Oil Company (AGOCO) wird zukünftig die Ölgeschäfte im Land leiten.

Im österreichischen Zusammenhang taucht in der wirtschaftlichen Berichterstattung zwangsläufig die OMV auf, welche 10% ihres Öls aus Libyen bezieht. (vgl. DS, 22. Februar 2011:25) Libyen wird in der Berichterstattung vor allem als wichtiger Öllieferant Österreichs näher betrachtet. (vgl. ebd.:2) Rund 21 Prozent des in der Raffinerie Schwechat verarbeiteten Rohöls stammt aus Libyen.³² Wird anfänglich noch behauptet, dass der Aufstand derzeit keinen Einfluss auf die Förderaktivitäten im Land habe (vgl. ebd.:1), so wird durch spätere Meldungen deutlich, dass „[d]ie Förderung eines selbstbetriebenen Ölfelds in Libyen (...) seit Ausbruch der Unruhen [ruht]“ (DS, 1. April 2011:23), beziehungsweise seit Anfang März komplett stillgelegt wurde (vgl. DS, 28. April 2011:27). „Für die OMV geht es dabei um viel Geld“ (ebd.) stellt der Standard fest. So wurden, wie auch schon am 20. März 2011 berichtet (vgl. DS:7), für eine Verlängerung der Förderlizenzen bis 2032 480 bis 485 Millionen Euro investiert. (vgl. DS, 1. April 2011:23)

Diese Investitionen gilt es, trotz des Verlustes der OMV durch den Konflikt von ca. 200 Millionen Euro, zu erhalten. (vgl. DS, 10. August 2011:21) Auch aus diesem Grund reisten Mitarbeiter der OMV im Zuge einer Wirtschaftsdelegation³³ am 7. Oktober 2011 mit Außenminister Spindelegger nach Libyen. (vgl. DS:6) Am 11. Oktober wird gemeldet, dass die OMV die Förderung bereits dieses Jahr wieder aufnehmen wollen. (vgl. DS:16)

Neben dem hauptsächlichen Fokus auf die OMV sind auch andere österreichische Firmen in die libysche Wirtschaft integriert. So wurde beispielsweise der STRABAG der Bau einer Autobahn zwischen Tripolis und dem Flughafen übertragen und die Firma Asamer ist zu 65% Eigentümer der Libyan Cement Company. (vgl. DS, 4. März:4)

Zwei weitere Themenkomplexe werden in der österreichischen Berichterstattung ausführlicher behandelt. Erstens wird über die Lieferung von Kriegsmaterialien berichtet. Mit dem Argument „Libyen galt damals als Bollwerk gegen den Flüchtlingsstrom“ (Der Standard, 1. März 2011:3) wurden vier Drohnen an Libyen verkauft. Der Einsatz dieser österreichischen Drohnen wird noch einmal am 3. Mai

³² Libyen ist zusammen mit Kasachstan der wichtigste Öllieferant Österreichs: „2010 kamen nach vorläufigen Zahlen der Statistik Austria 1,8 Millionen Tonnen oder knapp 27 Prozent des Gesamtbedarfs an Rohöl aus dem zentralasiatischen Staat. Zum Vergleich: Zweitwichtigstes Lieferland war Libyen mit 1,6 Millionen Tonnen oder 23,9 Prozent Gesamtanteil“ (DS, 7. Juni 2011:4).

³³ Die 40köpfige Delegation bestand aus Vertretern von AUA, OMV, VA-Tech, Bank Austria, Raiffeisen, Vamed und Asamer. (vgl. DS, 7. Oktober 2011:6)

2011 (vgl. DS:8) thematisiert, als über eine weitere Lieferung von Artilleriewaffen und Gewehren durch Steyr berichtet wird. Ein zusätzlicher Themenkomplex betrifft die enge Verbindung zwischen Saif al-Islam und Jörg Haider (vgl. Förderl-Schmid 2011:32) sowie die Verbindung zwischen Kreisky und Gaddafi. (vgl. DS, 2. März 2011:6)

4.2.3. Flüchtlinge

Neben den humanitären und wirtschaftlichen Motiven, die bereits mittels deduktivem Vorgehen im Forschungsprozess als Gründe für einen militärischen Eingriff eruiert wurden, ergab sich aus der Analyse ein dritter, sicherheitspolitischer Aspekt, der als wesentlich für den Einsatz in Libyen erachtet werden kann. Der hier kurz als Motiv *Flüchtlinge* bezeichnete Grund beschränkt sich jedoch nicht ausschließlich auf diesen Bereich, sondern betrifft die gesamte Nachbarschafts-, Migrations- und Asylpolitik der Europäischen Union. Besonders betroffen ist hier aufgrund der geografischen Nähe das EU Mitgliedsland Italien, was sich auch in der Berichterstattung deutlich äußert.

Die Zusammenarbeit der EU mit Libyen im Kampf gegen die illegale Migration ist vor allem auch für die Konfliktodynamik bedeutend. So wird die Thematik einerseits durch Gaddafi anhand von Drohungen instrumentalisiert (vgl. DS, 20. Februar 2011:1)³⁴, andererseits ergeben sich innerhalb der EU Spannungen, die die gemeinsame Vorgehensweise und das Auftreten der EU in diesem Konflikt spalten.

Wie bereits kurz erwähnt, spielt vor allem Italien in diesem Zusammenhang eine bedeutende Rolle. Italien hält sich, auch aufgrund der Befürchtung von einer „gigantischen Flüchtlingswelle“ (DS, 23. Februar 2011:2) überrollt zu werden, in seinem Vorgehen gegen Gaddafi deutlich zurück. Der bestehende Freundschaftsvertrag von Berlusconi und Gaddafi, der Hilfe bei der Bekämpfung von Migration gegen diverse Leistungen in der Infrastruktur versprach, wird aufgrund der Einmischung zugunsten der Aufständischen erst im Laufe des Konfliktes aufgehoben. Italien steht, entgegen jeglicher Behauptung nach Ende des Konfliktes, bis zur Verabschiedung der UN Resolution nicht explizit auf Seiten der Rebellen.

Innerhalb der EU führt die Angst Italiens vor den Flüchtlingsmassen aus Libyen zu der Forderung, das zuständige Dublin II Abkommen vorerst auszusetzen. (vgl. DS, 24. Februar 2011:4) Die Solidarität der restlichen Staaten der EU hält sich jedoch in Grenzen. Ein Lastenausgleich wird mit einem Ver-

³⁴ Neben Gaddafis Ankündigung die illegale Einwanderung nicht mehr zu kontrollieren, droht er auch damit den Kampf gegen den Terrorismus nicht mehr zu unterstützen. „Sollte Europa die „aktive Rolle Libyens“ als „Garant für die Stabilität“ Afrikas missachten, sei sein Land „gezwungen“, seine Politik gegenüber dem Terrornetzwerk Al-Kaida „komplett zu ändern“, schreibt Der Standard. (vgl. 11. März 2011:11)

gleich auf andere ähnliche Situationen, wie beispielsweise dem Konflikt auf dem Balkan, abgelehnt. (vgl. ebd.)

Wesentlich dramatischer stellt sich die Situation in den Nachbarländern Libyens dar, die tatsächlich mit einer hohen Anzahl an Flüchtlingen konfrontiert sind. So ist am 1. März 2011 die Situation an der Grenze zu Tunesien mit 75.000 Flüchtlingen bereits als dramatisch einzustufen. (vgl. DS:5) Am 3. März 2011 warnt die WHO bereits vor einem Risiko für Epidemien aufgrund der Anzahl von 180.000 Flüchtenden. (vgl. DS:4) Am 22. April 2011 erreicht die Anzahl der Flüchtlinge die Marke von 500.000. (vgl. DS:1)

Mit fortschreitendem Konflikt wird jedoch auch die Situation in Lampedusa angespannter. Eine erste Meldung über die Überfüllung des Aufnahmelagers in Lampedusa ergeht am 15. März 2011. (vgl. DS:10) Am 26. März 2011 wird von einer akuten Wasserknappheit berichtet, die Flüchtlinge sollen daher per Luftbrücke auf das Festland übersiedelt werden. (vgl. DS:3). Nach einem Aufstand der Bewohner von Lampedusa wird die Insel am 30. März 2011 evakuiert. (vgl. DS:4). Ein Abkommen mit Tunesien, welches als Gegenleistung Schiffe und technische Ausrüstung im Wert von 115 Millionen Euro erhält, soll die Situation entschärfen. (vgl. DS, 27. März 2011:4). Ein Abkommen zur Migrationskontrolle mit Tunesien wird am 6. April 2011 verkündet. (vgl. DS:5).

Mit Zuspitzen der Lage in Lampedusa verschärft sich auch der diplomatische Konflikt innerhalb der EU deutlich. Besonders zwischen Frankreich, einem Befürworter des militärischen Eingriffes, und Italien kommt es zu einem Schlagabtausch, den die Zeitung der Lega Nord folgendermaßen kommentiert „Den Verbündeten das Erdöl, uns die Flüchtlinge“ (DS, 22. März 2011:2).

In Folge geht der Konflikt innerhalb der EU so weit, dass Italien damit droht „tausende Flüchtlinge in EU-Drittländer ausreisen zu lassen, um das Land zu entlasten“ (DS, 1. April 2011:7). Der Streit eskaliert am 8. April 2011. Italien droht seine Grenzkontrollen einzustellen und vergibt Visa, die die freie Bewegung der Flüchtlinge im Schengen-Raum ermöglichen. Vor allem Frankreich ist von dieser Maßnahme stark betroffen, da laut Berlusconi 80% der Flüchtlinge zu Verwandten nach Frankreich wollen. (vgl. DS, 10. April 2011:4) Die EU versucht durch eine stärkere Präsenz der Agentur Frontex das Flüchtlingsproblem einzudämmen. (vgl. 11. April 2011:2)

Durch den italienischen Innenminister wird eine gezielt „von Gaddafi gesteuerte Flüchtlingswelle“ (DS, 1. Mai 2011:2) vermutet. Mag dieser Vorwurf abstrus wirken, so wird Gaddafi am 8. Mai 2011 auch von dem Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen beschuldigt durch eine gezielte „Flüchtlingswelle übers Meer (...) Europa unter Druck zu setzen“ (DS:1). Mit 10. Mai 2011 sind bereits eine dreiviertel Million Menschen auf der Flucht. In der Berichterstattung mehren sich auch die Meldungen über Menschen, die auf ihrer Flucht den Tod fanden. Der Fokus richtet sich dabei auf jene Flüchtlinge, die mit einem Boot während ihrer Überfahrt nach Europa kenterten. „Seit Ende März seien rund 800 Menschen auf der Flucht aus Libyen ertrunken“ (DS, 10. Mai 2011:3), berichtet das UNHCR.

Meldungen über tote Flüchtlinge kommen zwar in der Berichterstattung häufig vor, nehmen jedoch nicht sehr viel Raum ein. Lediglich kurze Berichte weisen beispielsweise am 1. August 2011 auf ein Boot mit erstickten Flüchtlingen (vgl. DS:6) oder am 4. August 2011 auf ca. 100 ins Meer geworfene Tote hin. (vgl. DS:5) Offizielle Untersuchungen des Europarates wie beispielsweise vom 23. Juni 2011 (vgl. DS:5) oder der NATO zu einem verweigerten Hilfseinsatz vom 5. August 2011 (vgl. DS:6) versuchen die Vorfälle aufzuklären. Ergebnisse dieser Untersuchungen werden jedoch nicht mehr kommuniziert.

In dieser Thematik besonders interessant und auffallend sind die verwendeten Sprachbilder, mit denen das erhöhte Flüchtlingsaufkommen beschrieben wird. So ist häufig von „Ansturm“ (DS, 22. Februar 2011:4), „Strömen“ (ebd.:3), „Flüchtlingswelle“ (DS, 27. Februar 2011:7), „biblischer Exodus“ (ebd.), „überrennen“ (DS, 3. März 2011:4), „Invasion“ (DS, 13. April 2011:9) oder einem „Mega-Problem“ (DS, 11. April 2011:32) die Rede. Mayer spricht in diesem Zusammenhang von einer klaren Stimmungsmache zur Befürwortung einer humanitären Intervention (vgl. 2011:32).

Die diversen Meldungen verändern das Bild der Flüchtlinge in der Berichterstattung während des Konfliktes. Werden anfänglich vermehrt oben genannte Sprachbilder verwendet und somit eine Angst vor einem nicht näher definierten Problem konstruiert, so wird in Folge des Konfliktes *der Flüchtling* durch Interviews und Situationsbeschreibungen personalisiert. Auch die Erwähnung von Schicksalschlägen und persönliche Schilderungen tragen dazu bei, der Masse ein Gesicht zu geben. Anhand der nun vermehrt kommunizierten Meldungen über schlechte humanitäre Situationen in den Flüchtlingslagern und Todesfälle aufgrund der Flucht werden Sympathien aufgebaut, die das negativ konstruierte Bild der Anfänge umkehren.

4.3. Der militärische Eingriff – völkerrechtliche Widersprüche

Zu Beginn der Aufstände werden im Hinblick auf „mögliche negative Folgen für die EU-Bürger, die für Firmen in Libyen tätig sind“ (DS, 22. Februar 2011:4) keine Konsequenzen durch die EU angedroht. Bereits in einem Kommentar von Prantner wird die Union jedoch „als glaubwürdige Verteidigerin von Menschen- und Freiheitsrechten“ (2011a:32) bereits zum Handeln und zur Parteinahme aufgerufen. Erste Drohungen und Sanktionen werden einen Tag später, sowohl durch die USA als auch durch die EU, verlautbart. „Von Kontensperrern, Einreiseverboten bis hin zu einem Waffenembargo war in Brüssel die Rede“ (DS, 23. Februar 2011:1). Auch die USA erklärten, „[s]ie prüften die gesamte Bandbreite an Instrumenten, einschließlich möglicher Sanktionen“ (ebd.). Von einem militärischen Eingriff, obwohl in der Bandbreite der Instrumente enthalten, wird bisher zumindest nicht gesprochen.

Die Ausarbeitung von Notfallplänen der EU bringt am 24. Februar 2011 erstmals das Wort Intervention in einen Artikel des Standard. (vgl. DS:1)³⁵ Dabei wird jedoch noch recht skeptisch auf diese Möglichkeit eingegangen, wobei man sich allerdings die Frage stellt „ob nicht die internationale Gemeinschaft gefordert ist, wenn Gaddafi weiter auf sein angedrohtes "Götterdämmerungs"-Szenario hinsteuert“ (ebd.). Die Schwierigkeit der Umsetzung und die nötigen Vorbedingungen werden debattiert und auch das Schlagwort des Neo-Imperialismus (vgl. ebd.) zeigt eine gewisse Skepsis gegenüber einer militärischen Intervention. Man stellt sich jedoch auch die Frage: „Aber was ist, wenn das Morden noch ärger wird?“ (ebd.).³⁶

Ist das Schlagwort Intervention nun einmal gefallen, äußern sich auch Völkerrechtler zu dieser Möglichkeit, wobei erstmals auch das Prinzip der Schutzverantwortung Erwähnung findet. (vgl. DS, 25. Februar 2011:3) Das Konzept wird jedoch durch einen Experten als *nicht etabliert* bezeichnet. (vgl. ebd.) Einen bereits als *humanitäre Intervention* bezeichneten militärischen Eingriff fordern neokonservative Strategen von der US Regierung. (vgl. DS, 28. Februar 2011:5) Die USA lehnt, ähnlich wie die NATO, einen militärischen Eingriff in Libyen jedoch vorerst ab. (vgl. DS, 25. Februar 2011:2) Auch der Vorsitzende der libyschen Übergangsregierung „wolle weder militärische noch andere Hilfe von den USA“ (DS, 28. Februar 2011:4). Nach einem Angriff der libyschen Luftwaffe am 28. Februar 2011 (vgl. ebd.) wird Libyen aus dem UN Menschenrechtsrat ausgeschlossen. (vgl. DS, 1. März 2011:5) Noch am gleichen Tag spricht sich die französische Regierung „gegen ein sofortiges militärisches Eingreifen zur Entmachtung des libyschen Diktators aus. Vorrang müsse humanitäre Hilfe haben“ (ebd.:4).

Am 2. März 2011 wendet sich die Situation erheblich, da erstmalig durch die Rebellen eine offizielle Hilfsforderung an die Vereinten Nationen ergeht. (vgl. DS:1) Frankreich und Italien schließen ein militärisches Eingreifen jedoch nach wie vor kategorisch aus und auch „[p]olitische Beobachter halten ein Eingreifen des Westens in die Kämpfe für unwahrscheinlich“ (ebd.:3). „[E]ine militärische Option wäre „äußerst kontraproduktiv“, da diese einen nationalen Schulterschluss gegen das Ausland bewirken könnte“ (ebd.). Italien plant jedoch eine humanitäre Mission in Tunesien um Flüchtlingen zu hel-

³⁵ Im Gegensatz dazu negiert die NATO ein militärisches Eingreifen in Libyen. Derzeit sei keine derartige Anfrage an die NATO ergangen. (vgl. DS, 24. Februar 2011:4)

³⁶ Die Option eines Angriffes mit chemischen Waffen durch Gaddafi gilt als möglicher auslösender Faktor für eine Intervention und wurde in einem Statement der USA geäußert. Hier heißt es: „Militärschläge solle es dann geben, wenn Gaddafi Luftangriffe gegen die Aufständischen oder chemische Angriffe gegen die eigene Bevölkerung starte“ (DS, 11. März 2011:10). Nach Berichten über das Vorhandensein chemischer Massenvernichtungswaffenprogramme in einem Kommentar am 23. Februar 2011 von Harrer (2011b:36) und einen Tag später, am 24. Februar 2011 (vgl. DS:1) über biologische und chemische Waffen in Libyen, scheint der Zeitpunkt ideal um mittels Erhöhung des Angstpotentials auf die Befürwortung einer militärischen Intervention vorzubereiten. Die nächste Meldung diesen Inhaltes wurde am 31. August verlautbart, in welcher es heißt, dass bisher keine Verletzung durch chemische Waffen beobachtet wurde. (vgl. DS:3)

fen. (vgl. ebd.) Gleichzeitig beginnt der IStGH mit seinen Ermittlungen, da sich der Verdacht auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit seitens Gaddafi und seines inneren Zirkels erhärtet. (vgl. ebd.)

Während eine militärische Intervention in Libyen bisher durch fast alle Beteiligten ausgeschlossen wird³⁷, wird dennoch über die mögliche Durchführung einer Flugverbotszone diskutiert. Interessanterweise werden diese beiden Diskurse unabhängig voneinander betrachtet. Eine Flugverbotszone wird auch durch die Rebellen gefordert, obwohl eine Einmischung der Internationalen Gemeinschaft bisher strikt abgelehnt wurde. Lediglich Kommentare bezeichnen die Flugverbotszone als „ein[en] kriegerische[n] Akt“ (Rosenkranz 2011:30), welcher die „Souveränität des libyschen Luftraums“ (ebd.) verletzen würde. Eine Flugverbotszone wird dabei definiert als „eine mit militärischen Mitteln durchgesetzte Maßnahme um die Verwendung des betreffenden Luftraumes im festgelegten Ausmaß zu unterbinden“ (ebd.).

Der bei Humanitären Interventionen üblich geführten Souveränitätsdebatte kommt relativ wenig Aufmerksamkeit zu. Lediglich in den Kommentaren zur theoretischen Erklärung des Konzeptes werden Pro und Contra gegenübergestellt. Die Äußerung „[U]nd während etwa die Europäer die Universalität der Menschenrecht propagieren, wittern einige Entwicklungsländer und auch Staaten wie Russland und China unter dieser Überschrift eine versuchte Einmischung in ihre inneren Angelegenheiten“ (DS, 19. Mai 2011:5) lässt das Unbehagen der nicht-westlichen Welt vermuten. Der Satz des israelischen Journalisten Avnery scheint jedoch auch für diesen Konflikt Anwendung zu finden: „Die Doktrin der Nicht-Einmischung in innere Angelegenheiten anderer Länder ist obsolet, wenn es um Völkermord und Massenmord geht und sollte begraben werden, bevor die Leichen zum Himmel zu stinken beginnen“ (2011:35).

Erstmalig wird am 3. März 2011 offen über eine militärische Intervention nachgedacht, da trotz Ausschöpfung beinahe aller diplomatischer Mittel die Gewalt in Libyen zu keinem Stillstand kommt. (vgl. Prantner 2011:40) Die Trennung zwischen diplomatischen und militärischen Instrumenten der Konfliktbeilegung wird zwar auch hier gezogen, dennoch werden diplomatische Maßnahmen, ähnlich wie die Flugverbotszone, nicht als Intervention in ein Land betrachtet. Lediglich die militärische Variante inklusive der Stationierung von Bodentruppen wird als Eingriff in die Souveränität eines Landes gesehen. Daher wird auch bisher davon ausgegangen, dass ohne Bodentruppen keine erfolgreiche Intervention durchgeführt werden kann. (vgl. ebd.) Dies wird auch durch einen Situationsbericht vom 4. März 2011 deutlich, in dem es heißt: „Ausländische Militärhilfe will hier in der Wüste noch niemand. „Das ist ein Krieg der Libyer“, (...) Eine Flugverbotszone werde aber allgemein begrüßt“ (DS:2). Auch am 11. März 2011 fordern die Demonstranten eine Flugverbotszone „Dennoch: Fremde Soldaten benötigt man nicht, versichern die Umstehenden“ (DS:23). „Ohne den Einsatz von Luftlande- oder Bodentrup-

³⁷ Lediglich Großbritannien schließt eine militärische Intervention nicht aus. (vgl. DS, 2. März 2011:3)

pen würde dies von den Aufständischen nicht als „ausländische Einmischung“ verstanden, sondern als Hilfe“ (DS:10), so Der Standard am 14. März 2011.

In der Berichterstattung über eine mögliche Flugverbotszone über Libyen wird der Zusammenhang zu einem militärischen Eingriff erst durch Robert Gates, dem US Verteidigungsminister, hergestellt, welcher meint: „Es gibt eine Menge Geschwätz über diese militärische Option. (...) Aber lassen Sie uns die Dinge beim Namen nennen. Eine Flugverbotszone beginnt mit einem Angriff auf Libyen“ (DS, 3. März 2011:4).

Mit dem Entschluss Frankreichs und Großbritanniens, bei der Durchführung einer Flugverbotszone über Libyen teilzunehmen „falls sich die Lage in dem nordafrikanischen Land verschlechtern sollte“ (ebd.), nimmt auch der völkerrechtliche Diskurs in der Berichterstattung zu. Harrer zeigt in einem Kommentar vom 6. März 2011 auf, „dass es für moralische Fragen kein völkerrechtliches Rezept gibt“ (Harrer 2011:22). Der Konflikt in Libyen werde derzeit als Bürgerkrieg behandelt, wodurch „eine Intervention von außen (...) rechtlich übrigens traditionell nur auf der Seite und auf Ersuchen der „Regierung““ (ebd.) erlaubt werden kann. Die Möglichkeit einer militärischen Intervention wird durch die Ausrufung des Rebellenrates als alleiniger Vertreter Libyens erleichtert. (vgl. ebd.:1) Nachdem einen Tag später auch die Vertreter der arabischen Staaten ihren Kurs der Nichteinmischung aufgeben und die Arabische Liga die Flugverbotszone über Libyen unterstützt, werden Planungen für eine militärische Intervention aktuell. (vgl. DS, 7. März 2011:1)

Frankreich und Großbritannien streben die Durchsetzung der Flugverbotszone durch eine Resolution des UN Sicherheitsrates an (vgl. DS, 8. März 2011:4), wodurch aus dem Bürgerkrieg ein „nichtinternationaler bewaffneter Konflikt mit internationaler Beteiligung“ (Harrer 2011a:36) wird.

Auch der Golfkooperationsrat, mit Ausnahme von Syrien, spricht sich am 11. März 2011 für eine Flugverbotszone aus. Innerhalb der EU kann sich auf keine einheitliche Linie hinsichtlich einer militärischen Option geeinigt werden. Die Spaltung der EU wird auch durch die Anerkennung des Nationalen Übergangsrates als legitimer Vertreter des libyschen Volkes deutlich, welche den Mitgliedsstaaten freigestellt wurde. (vgl. DS:10) Frankreich ist das erste Land, welches den Übergangsrat anerkennt und sich nun zusammen mit Großbritannien aktiv für eine militärische Option ausspricht. Brändle dazu: „Noch Anfang der Woche hatte er [Anm. Sarkozy] eine No-Fly-Zone mit dem Argument abgelehnt, der Westen könne sich „kein weiteres Afghanistan leisten“. Nun scheint er seine Meinung vollständig geändert zu haben“ (2011:36).

Kurz vor Umsetzung der Resolution im UN Sicherheitsrat werden die Stimmen, die eine Intervention fordern, laut. „Es ist das Erlebnis der Ohnmacht, das wir in diesen Tagen vor unseren Fernsehern durchmachen. Viele Kommentatoren reagieren darauf mit dem ständig wiederkehrenden Satz: „... und Europa (oder die UNO, die Weltgemeinschaft, der Westen) schaut zu“ (Coudenhove-Kalergi 2011:35). Oder in einem Kommentar der Zeitung Figaro: „Seit fast einem Monat wird in aller Welt

laut gefordert, der Tyrann müsse abtreten, doch niemand tut etwas dafür“ (DS, 17. März 2011:35). Auch die USA haben ihre bisher defensive Haltung aufgegeben und fordern „eine allgemeine Autorisierung für Militärschläge zum Schutz der libyschen Zivilbevölkerung“ (DS, 17. März 2011:7).

4.3.1. Die UNSCR 1973 (2011)

Am 17. März 2011 wurde die Resolution 1973 (2011) durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, mit der Stimmenenthaltung der Vetomächte China und Russland, Brasilien, Deutschland und Indien verabschiedet. (vgl. DS, 18. März 2011:3) In der Resolution wird die große „Besorgnis über die sich verschlimmernde Lage, die Eskalation der Gewalt und die zahlreichen Opfer unter der Zivilbevölkerung“ (UNSC 2011a:1) zum Ausdruck gebracht. In Anbetracht der „groben und systematischen Verletzung von Menschenrechten, insbesondere willkürliche Inhaftierungen, des Verschwindenlassens und summarischer Hinrichtungen“ (ebd.) wird auf mögliche Verbrechen gegen die Menschlichkeit hingewiesen und gleichzeitig der Auftrag erteilt, diese durch den Internationalen Strafgerichtshof untersuchen zu lassen. Das bereits in der Resolution 1970 erwähnte Bekenntnis „zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit der Libysch-Arabischen Dschamahirija“ (ebd.:2) wird erneut bekräftigt.

Die Forderungen des Sicherheitsrates betreffen in Ziffer 1 „eine sofortige Waffenruhe und ein vollständiges Ende der Gewalt und aller Angriffe und Missbrauchshandlungen gegen Zivilpersonen“ (ebd.:3). Dabei wird angestrebt „eine Lösung für die Krise zu finden, die den legitimen Forderungen des libyschen Volkes gerecht wird“ (ebd.). Die Erleichterung des Dialoges und politische Reformen werden hervorgehoben um „eine friedliche und tragfähige Lösung“ (ebd.) zu erreichen. In Ziffer 4 der Resolution autorisiert der Sicherheitsrat „die Mitgliedsstaaten (...) und einzelstaatlich oder über regionale Organisationen (...) alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen (...), um von Angriffen bedrohte Zivilpersonen und von der Zivilbevölkerung bewohnte Gebiete (...) zu schützen, unter Ausschluss ausländischer Besatzungstruppen jeder Art in irgendeinem Teil libyschen Hoheitsgebiets“ (ebd.). Die besondere Rolle regionaler Akteure wie der Arabischen Liga wird in Ziffer 5 der Resolution hervorgehoben. (vgl. ebd.) Als weitere Maßnahme beschließt der Sicherheitsrat in Ziffer 6 „ein Verbot aller Flüge im Luftraum der Libysch-Arabischen Dschamahirija“ (ebd.), wobei auch hier „alle notwendigen Maßnahmen“ (ebd.) ergriffen werden dürfen um dieses Flugverbot durchsetzen zu können. Ein weiterer Teil der Resolution betrifft in Ziffer 13 die Durchsetzung des Waffenembargos sowie die Bereitstellung bewaffneter Söldner. (vgl. ebd.:4) Das bereits in Resolution 1970 (2011) ausgesprochene Einfrieren von Vermögen sowie die Reisebeschränkungen gegen diverse Personen werden bekräftigt. (vgl. ebd.)

Hilpold bezeichnet die Resolution als „Endpunkt einer langen Entwicklung“ (2011:39). Bisher war unklar inwieweit die Vereinten Nationen die Schutzverantwortung umsetzen wird. Die Resolution

1973 (2011) sieht Hilpold nun als definitiven Beleg dafür an, die Umsetzung auch mit militärischen Mitteln zu erproben. Die Resolution greift dabei sowohl die Schutzverantwortung Libyens als auch jene der Internationalen Staatengemeinschaft auf (vgl. UN 2011a:Ziffer 3 und Ziffer 6), und verweist auf den Beitrag der regionalen Organisationen wie der Arabischen Liga und der Afrikanischen Union. Eine unilaterale Vorgehensweise, wie sie auch in diesem Konflikt besonders von Frankreich vorgeschlagen wurde, sieht Hilpold damit „endgültig nicht mehr als zulässig“ (2011:39) an.

4.3.2. Pro und Kontra zur Resolution und ihrer Umsetzung

Kritik, sowohl an der Resolution als auch an der militärischen Durchsetzung der Operation wird seit Beginn geübt. Bereits am 18. März 2011 bemängelt Indien, dass vor Verabschiedung der Resolution der Bericht des Sonderbeauftragten nicht abgewartet wurde. (vgl. DS:21) Paech sieht eine besondere Problematik in der prinzipiellen Feststellung, „dass die Situation in der Libysch-Arabischen Dschamahirija (...) eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit“ (UNSC 2011a:2) darstellt. Nur durch Einordnung der Situation als Bedrohung für den Frieden können nach Artikel 39 der Charta der Vereinten Nationen Zwangsmaßnahmen unter Kapitel 7 erlaubt werden. (vgl. UN Charta 1945) Diese lag nach Paech nicht vor, da „[D]er Sicherheitsrat (...) also eine grenzüberschreitende Gefährdung der Nachbarstaaten durch die Rebellion feststellen [hätte] müssen, die faktisch jedoch nicht vorlag“ (Paech 2012:64).

Auch der Resolutionstext selbst gibt Grund zu Beanstandungen. So ist zwar Bestandteil der Resolution, dass *alle nötigen Maßnahmen* ergriffen werden dürften, die Bedeutung dieser Formulierung birgt jedoch zahlreiche Unstimmigkeiten. Pradetto meint dazu, die Resolution „ist eine konfuse, unüberlegte Ermächtigung, die außer dem Nichteinsatz von Bodentruppen, (...) praktisch alles erlaubt und alles offen lässt“ (Pradetto 2011:31). Jegliche Präzision von Dauer, Art oder Mitteln dieser Maßnahmen wird umgangen. (vgl. Paech 2011:70) Dies äußert sich vor allem in der am 21. April aufkommenden Diskussion, ob auch Elitekommandos – Stichwort punktuelle Sondereinsätze (vgl. DS;26. Juni 2011:4) – unter den Begriff der Besatzung fallen würden. (vgl. Brändle 2011a:32) Auch eine Aussage des ehemaligen NATO Oberbefehlshabers Clark weist auf die unterschiedlichen Interpretationsspielräume hin. Er meint dazu: „Wenn es sich länger hinzieht, dann könnte ein Nato-Land Bodentruppen entsenden. Die UN-Resolution erlaubt dies – dort wird nur eine Besatzung Libyens untersagt“ (DS, 22. Mai 2011:3).³⁸

Zusätzlich dazu sind auch Unstimmigkeiten über das eigentliche Ziel des Einsatzes Teil der internationalen Debatten. Gilt es ein Scheitern der Rebellen zu verhindern oder sollen die Kämpfe so lange aufrecht erhalten werden, bis sich die Rebellen durchsetzen können? Ist der Sturz Gaddafis und damit

³⁸ Gudrun Harrer führt in einer Bilanz zu dieser Thematik an: „Die Nato hat immerhin die Bedingung des Un-Sicherheitsrats, keine "Eroberungsarmee" zu senden, strikt erfüllt, wenn auch zweifellos Kommandos aus Nato-Mitgliedsstaaten zuhauf auf libyschem Boden waren“ (Harrer 2011d:22).

ein Regimewechsel geplant oder wird der gegenseitige Waffenstillstand als Ende der militärischen Handlungen definiert? (vgl. Walzer 2011:35) Vor allem das Auseinanderfallen von politischen und militärischen Zielen macht eine Zustimmung zur humanitären Intervention problematisch. Feichtinger bezeichnet das Ziel, die Angriffe auf Zivilisten zu stoppen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu verhindern, als „moralischen Imperativ, aber keine wirkliche politische Zielsetzung“ (2011:39). Aus diesem Grund stelle sich die dringende Frage nach dem eigentlichen politischen Ziel, das laut Feichtinger in der Beseitigung der schlechten Regierungsführung liege. (vgl. ebd.) Erst durch die klare Definition des Zieles kann ein Erfolg der Intervention gemessen werden. Von diesem wird abhängen „in welcher Form und Intensität die internationale Gemeinschaft zukünftig ihrem Schutzauftrag nachkommen will und wird“ (ebd.). Das Ziel beziehungsweise die im militärischen Bereich geforderte Exit-Strategie wird im Libyen-Einsatz nicht explizit formuliert, wonach die Frage wie die Operation enden soll völlig offen steht. „Was nach der Zerstörung der Luftabwehr passieren soll, wenn Gaddafi noch immer nicht aufgibt, darüber gibt es keine öffentlichen Aussagen“ (Föderl-Schmid 2011a:28), heißt es im Standard am 20. März 2011.

Politisch gilt ein Regimewechsel jedoch bereits früh als beschlossen. Durch die Resolution wird dieser jedoch nicht erlaubt, wie durch das „nachdrückliche(s) Bekenntnis zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit“ (UNSC 2011:2, UNSC 2011a:2) hervorgehoben wird. Der ehemalige NATO Oberkommandeur Clark meint dazu jedoch: „Wir alle wissen doch, dass die Probleme andauern, solange Gaddafi da ist“ (DS, 22. Mai 2011:3). Als Reaktion auf die Kritik wird durch die NATO das Ende des Einsatzes als „eine vollständige Waffenruhe und ein Ende der Angriffe auf Zivilisten“ (DS, 22. März 2011:2) definiert.³⁹

Der am 14. April 2011 von verschiedenen Zeitungen veröffentlichte gemeinsame Artikel von Sarkozy, Cameron und Obama macht das bisher verdeckte Ziel der militärischen Intervention konkret. Hier heißt es: „[I]t is impossible to imagine a future for Libya with Qaddafi in power“ (2011).⁴⁰ Am 15. Mai 2011 wird der britische Generalstabschef folgendermaßen zitiert: „Es sei zwar nicht das Ziel, Gaddafi zu töten (...). Wenn Gaddafi aber etwa bei einem Angriff auf ein Kommando- und Kontrollzentrum getroffen werde, sei das ‘innerhalb der Regeln’“ (DS:4). Am 1. September 2011 wird auch die NATO deutlicher. Die Luftangriffe werden so lange fortgesetzt, wie das libysche Volk bedroht sei, „also so lange der gestürzte Diktator Muammar al Gaddafi nicht gefasst ist“ (DS:3).

³⁹ Am 8. Juni 2011 wird das Ziel der NATO noch einmal bestätigt. Es heißt hier: „[D]as libysche Regime (muss) alle Angriffe auf Zivilisten einstellen, nachprüfbar alle seine Truppen auf die Stützpunkte zurückziehen und unverzüglich, vollständigen, sicheren und ungehinderten humanitären Zugang erlauben“ (DS:4).

⁴⁰ Schon 1999 schreibt Barger in einem Artikel zur möglichen demokratischen Zukunft Libyens: „[A]nything deserving of the name ‘democratisation’ will never happen so long as Qadhafi remains in power“ (Barger 1999:63), sowie „one of the few constants in his thinking is a hostility to democracy“ (ebd.) oder „Those who optimistically predict real reform under Qadhafi are bound to be disappointed, as are opposition leaders who have believed that dialogue with the regime can lead to compromise and political accommodation“ (ebd.). Der zeitliche Kontext inklusive der Embargos gegen Libyen und der noch nicht vollzogenen Annäherung an die westliche Welt müssen bei diesen Aussagen jedoch ebenfalls in Betracht gezogen werden.

Hingegen dieser deutlich geäußerten Verfehlungen der Resolution spricht Glucksmann ihr eine fundamentale Bedeutung ob ihrer Präzision zu. Er meint dazu: „Sie legitimiert den bewaffneten Kampfeinsatz ausschließlich für Schutzzwecke, keinesfalls aber dazu, zu landen, einzufallen, eine Demokratie auszurufen oder eine Nation zu begründen. Es geht nicht darum, anstelle eines Volkes zu handeln, sondern darum, ihm zu ermöglichen, auf eigene Kosten und eigenes Risiko Entscheidungen über seine Zukunft zu treffen, und Waffengleichheit herzustellen“ (Glucksmann 2011:30).

Nicht nur die Resolution selbst wird kritisiert, sondern in Folge auch deren Durchführung. Prantner bemängelt bereits früh in einem Kommentar, dass durch die militärische Intervention jegliche diplomatischen Spielräume geschlossen wurden und eine andere Möglichkeit als der Sturz oder Tod des Diktators nicht mehr in Frage käme. (vgl. Prantner 2011c:36) Der Politologe Kaim weist die Schuld dafür, dass die Frage des Regimewechsels mit jener der humanitären Situation verknüpft und so „die Existenzfrage für Muammar al-Gaddafi mit einer Sachfrage“ (DS, 22. März 2011:3) verbunden wurde, Frankreich zu. Grundsätzliche Kritik an der militärischen Vorgehensweise der Internationalen Gemeinschaft übt auch Rotter: „Waffengewalt hat keine Gestaltungs-, sondern nur Vernichtungskapazität. Sie löst keine Probleme sondern schafft eine neue Konfliktsebene mit eigenständigen Parametern, die den ursprünglichen Konflikt überlagert“ (Rotter 2011a:26). Auch er sieht, ähnlich wie Prantner, eine Problematik durch die voreilige Abkehr von der Verhandlungsebene. Auch die Zurückweisung jeglicher Verhandlungsoptionen durch die Arabische Liga oder die Afrikanische Union von Seiten der Aufständischen sprechen für eine künstliche Verlängerung des Konfliktes um das Ziel eines *regime change* erreichen zu können. (vgl. Paech 2011:72)

Ist die rechtliche Grundlage für einen militärischen Einsatz der NATO durch das Mandat der Vereinten Nationen gegeben, so muss gleichzeitig eine „erkennbare Notwendigkeit für den Einsatz“ (DS, 18. März 2011:2) sowie „ausreichende regionale Unterstützung“ (ebd.) gegeben sein. Die Diskussionen über die Art und Weise und über das Ausmaß der Beteiligung sorgen innerhalb der NATO für Spaltungen, die eine Einigung über einen gemeinsamen Operationsplan scheitern lassen. Das Entscheidungszentrum wird daher kurzerhand vom Hauptquartier in Brüssel nach Paris verlegt. (vgl. ebd.) Dies führt in weiterer Folge zum Aufkeimen alter, bereits als gelöst geglaubter Streitigkeiten, wie jener der Außenseiterrolle Frankreichs in der NATO, und zu neuen Spannungen zwischen dem Bündnis und Deutschland, aber auch zu erneuten Diskussionen um bereits bekannte Herausforderungen des Lastenausgleichs und der militärischen Interoperabilität.

Die Enthaltung Deutschlands bei der Abstimmung zur Resolution sorgte auch innerhalb der EU für Spannungen. „Die Tatsache, dass Berlin "mit einer kommunistischen Diktatur und einem neoautoritären Herrscher" - China und Russland - gestimmt habe, sei "peinlich und beunruhigend““ (ebd.:4) kommentiert Denis MacShane, ehemaliger Europa-Staatssekretär die Enthaltung. Der aktive Einsatz der NATO auf Seiten der Rebellen wird prinzipiell als äußerst problematisch angesehen, da „[e]ine

Parteinahme dritter Staaten mit militärischer Unterstützung (...) in einem nicht internationalen bewaffneten Konflikt, wie der in Libyen, völkerrechtlich nicht erlaubt“ ist (Tomuschat 2011).

Die *Operation Odyssey Dawn* wird hauptsächlich von Frankreich, Großbritannien, den USA, Kanada und Italien durchgeführt. Spanien, Dänemark, Norwegen, Schweden, Belgien, die Niederlande, Deutschland, Griechenland, die Vereinigten Arabischen Emirate, Katar und die Türkei zählen zum erweiterten Kreis. (vgl. DS, 20. März 2011:2)

Bereits am zweiten Tag der Operation wird zusätzlich Kritik hinsichtlich der Reichweite, der Auswahl der Ziele und dem Zweck der Intervention geäußert. (vgl. Feichtinger 2011:39) Russland und China kritisieren von Anfang an sowohl die zahlreichen zivilen Opfer als auch das allgemeine Vorgehen des Westens (vgl. Förderl-Schmid 2011a:28) und die Arabische Liga sieht die Operation als überzogen an. (vgl. DS, 20. März 2011:3) Das Engagement der arabischen Staaten wird, trotz der Zustimmung zur Intervention und der Mitwirkung, eher als symbolisch betrachtet. (vgl. DS, 21. März 2011:4)

Demgegenüber stehen Meldungen über einen sehr effektiven Militäreinsatz, der bisher „keine Berichte über erhebliche zivile Opfer“ beinhaltet. (vgl. DS, 20. März 2011:3)

Neben einer Seeblockade ab dem 22. März 2011 ist vor allem die Durchsetzung einer Flugverbotszone Teil der Operation. Dazu fliegt das Bündnis auch Luftangriffe, die als erste Ziele vor allem Flugplätze, Fliegerabwehrstellungen, Waffendepots und Panzer haben. (vgl. DS, 20. März 2011:3). Über einen gemeinsamen Operationsplan werden sich die Mitglieder des Verteidigungsbündnisses jedoch nach wie vor nicht einig. Am 27. März 2011 wird über die überraschende Entscheidung der NATO zur Übernahme der gesamten militärischen Operation unter dem Namen *Unified Protector* berichtet. (vgl. DS:1)

4.3.3. Die Operation Unified Protector

Nachdem am 30. März 2011 über die defensive Position der Aufständischen berichtet wird, wird offen über die Möglichkeit von Waffenlieferungen nachgedacht, obwohl in Ziffer 13 der Resolution 1973 das Waffenembargo der Resolution 1970 noch einmal bekräftigt wird. (vgl. UNSC 2011a) Die Bewaffnung von Menschen zum Zwecke der Selbstverteidigung sowie die logistische Unterstützung der Rebellen sei durch die Resolution abgedeckt, meinen die Vereinigten Staaten und Großbritannien dazu. (vgl. DS, 30. März 2011:2) Kritik wird sowohl durch Frankreich als auch dem NATO-Generalsekretär geäußert: „Wir sind hier, um die Menschen zu schützen, nicht um sie zu bewaffnen.“ (ebd.). Kurz darauf wird am 4. April 2011 nach ersten Meldungen bezüglich verschiedener Friedenspläne (vgl. 27. März 2011:4) wieder eine diplomatische Lösung des Konfliktes in Betracht gezogen, was auch auf Interesse des Gaddafi-Regimes stößt. (vgl. DS:4) Mit der am 8. April 2011 publizierten Meldung, dass die NATO nicht mehr an einen militärischen Erfolg glaube und der Generalsekretär

eine rein militärische Operation nicht für ausreichend halte - „Für diesen Konflikt gibt es keine militärische Lösung“ (DS:4) - wird die Unsicherheit der Internationalen Gemeinschaft in diesem Konflikt verdeutlicht. Trotz des hohen Einsatzpensums der NATO wird während des ersten Treffens der Libyen-Kontaktgruppe eine härtere Gangart der NATO gefordert. (vgl. DS, 13. April 2011:9) Prantner bezeichnet die erste Bilanz des Einsatzes als ernüchternd. Besonders der Machterhalt Gaddafis und die Situation in Misrata, in der faktisch kein Zivilschutz durchgesetzt werden kann, veranlassen ihn zu dieser Aussage. (vgl. 2011c:36)

Das Bündnis ändert mit 1. Mai 2011 seine Strategie und „nimmt verstärkt Regierungspaläste, militärische Hauptquartiere und Kommunikationseinrichtungen ins Visier“ (DS:2).⁴¹ Eine erneute Ausweitung der strategischen Ziele auf zivile Einrichtungen, die von Gaddafi militärisch genutzt werden, Lagerhäuser, Fabriken oder Produktionshallen erfolgt am 26. Juli 2011. (vgl. DS:5) Einen Plan zur direkten Tötung Gaddafis gebe es nicht, jedoch werden britische, französische und italienische Militärberater den Rebellen zur Seite gestellt (vgl. DS, 1. Mai 2011:22), um aus dem „undisziplinierten Mob“ (DS, 1. April 2011:4) effektive Kämpfer zu machen und um gegen die „gut ausgerüsteten und ausgebildeten Regierungstruppen“ (DS, 3. April 2011:3) bestehen zu können. Durch die Änderung der Strategie wird versucht, dem so genannten Gaddafi-Dilemma⁴² entgegenzuwirken. Der Einsatz von Kampfhubschraubern und Präzisionswaffen läutet eine neue Phase „im Kampf zur Entmachtung Gaddafis“ (DS, 27. Mai 2011:5) ein.

Die Pattsituation, in der sich das Land auch am 20. Juli 2011 noch befindet, löst Spekulationen über die Gewährung von Straffreiheit für den Rücktritt von Gaddafi aus. (vgl. DS:4) Der Rebellenrat ist mittlerweile dazu bereit auch einem internen Exil des Diktators zuzustimmen. (vgl. DS, 21. Juli 2011:6) Zwischen den Aufständischen kommt es aufgrund des Todes des ehemaligen Militärschefs am 31. Juli 2011 zu Gefechten, die zur Absetzung einiger Mitglieder und zur Bildung eines neuen Teams für den Übergangsrat führen. (vgl. DS, 9. August 2011:5) Am 21. August 2011 beginnt die finale Phase des Einsatzes, die vor allem von Sorgen des Bündnisses aufgrund geplündelter Waffen geprägt ist.⁴³ (vgl. DS, 24. August 2011, Seite 2) Am 2. September beschließt die NATO die Fortsetzung der Luftangriffe solange Gaddafi eine Gefahr darstelle. (vgl. DS:4) Auch am 19. Oktober 2011 halten die Kämpfe weiterhin an: „Immer wieder wurde die kurz bevorstehende „vollständige Befreiung“ der Stadt [Anm. Sirte] durch Kommandanten des Übergangsrats angekündigt, stets gefolgt von Meldungen über erbitterten Widerstand der Gaddafi-Anhänger“ (DS:6). Die Berichte über den Tod von Gaddafi am 20. Oktober 2011 geben dem Konflikt eine neue Qualität. Der Standard berichtet daraufhin am 21. Oktober 2011, dass die NATO ihre Mission als erfüllt ansehe. (vgl. DS:1) Die Vereinten Nationen

⁴¹ Seit dem 26. April 2011 nimmt auch Italien an den Luftschlägen der NATO teil. (vgl. DS:5)

⁴² Das Gaddafi-Dilemma bezeichnet die Situation, dass ein Ende des Konfliktes in Libyen nicht ohne ein Ende des Revolutionsführers denkbar ist, die libysche Bevölkerung selbst jedoch nicht fähig ist diesen Umstand selbst herbeizuführen. (vgl. Prantner 2011d:22)

⁴³ Am 2. Oktober 2011 wird durch die NATO vor Terroranschlägen gegen die zivile Luftfahrt gewarnt, da der Verbleib von 10.000 Boden-Luft-Raketen unklar ist. (vgl. DS:1)

heben das Mandat der NATO mit 31. Oktober 2011 auf. Die militärische internationale Beteiligung ist somit beendet.

4.4. *Vom Feind zum Freund zum Feind*

Die sprachlichen Mittel zur Beschreibung Gaddafis und der Opposition tragen wesentlich zur öffentlichen Meinungsbildung bei. Gaddafi wird in der Darstellung hauptsächlich mit negativen Zuschreibungen versehen um einen militärischen Angriff als alternativlos darzustellen und so Verhandlungen und einen friedlichen Dialog aufgrund Gaddafis Geisteszustandes ausschließen zu können. Benennungen wie Diktator, Tyrann oder Despot werden dabei nicht mehr als Negativzuschreibung angesehen, sondern bereits als Normalität empfunden und erregen daher kaum mehr Aufmerksamkeit. Mit Attributen wie „verstörter und sehr gefährlicher Mann“ (DS, 23. Februar 2011:2), „exzentrische[r] Führer“ (Förderl-Schmidt 2011:32), „exzentrische[r] Libyer“ (DS, 20. März 2011:4), „König der Könige der Afrikaner“⁴⁴ (DS, 11. April 2011:3), „der Verrückte aus der Wüste“ (Harrer 2011d:28) oder „mad dictator“ (DS, 21. August 2011:3) wird ein Bild aufgebaut, das jegliche Kritik an der westlichen Vorgehensweise ausschließt und allen Aussagen Gaddafis die Glaubwürdigkeit entzieht. Im Laufe des Konfliktes werden die negativen Zuschreibungen auch auf Gaddafis Umkreis übertragen. Besonders die „verhaltensauffälligen“ (DS, 22. August 2011:4) und „prügelnde[n] Söhne“ (DS, 20. Oktober 2011:3) sind aufgrund der engen Beziehungen zum Westen von besonderem Interesse. In den Artikel des Der Standard, wird daher gerade die Person von Saif al-Islam hervorgehoben.⁴⁵

Anders als von Sommer berichtet, werden im Standard relativ wenige Begriffe verwendet um eine humanitäre Katastrophe herbeizuschreiben (vgl. 2012:203), was an der vergleichsweise hohen Qualität des Mediums im Gegensatz zur in diesem Artikel zitierten Boulevardpresse liegen mag. Mit Beschreibungen wie „bürgerkriegsähnlichem Chaos“ (DS, 23. Februar 2011:2) oder dem Hinweis auf eine „bürgerkriegsähnliche Atmosphäre“ (DS, 22. März 2011:2) wird dennoch eine eindeutige Stimmung erzeugt. Erst in Folge des militärischen Einsatzes der NATO ist von einem „langen Zermürbungskrieg“ (DS, 22. März 2011:2) oder einer „Vehemenz der Angriffe auf die Rebellen, die sofort Kriegscharakter hatten“ (DS, 27. April 2011:3) die Rede, während im Kontrast dazu den „kriegsmüden Amerikanern“ (DS, 26. März 2011:4) jegliche Motivation hinter der Intervention abgesprochen wird.

Interessant ist auch die Verwendung unterschiedlicher Begriffe für die Opposition. Diese kann grob den unterschiedlichen Konfliktstadien zugeordnet werden. Ist zu Beginn noch häufig von Demonstranten oder der protestierenden Bevölkerung zu lesen, so ändert sich mit fortschreitendem Konflikt das

⁴⁴ Hierbei handelt es sich um eine Selbstzuschreibung.

⁴⁵ Sommer weist darauf hin, dass die Veränderung des in den Medien dargestellten Bildes von Gaddafi nichts mit seiner veränderten Einstellung zu den Menschenrechten zu tun hat. Dies zeigt deutlich die geringe Bedeutung von Menschenrechten in der Politik im Vergleich zu wirtschaftlichen Faktoren. (vgl. Sommer 2012:191)

Sprachbild hin zu Aufständischen oder Rebellen, wobei diese zwei Begriffe gleichermaßen verwendet werden und sich bis zum Ende der Kampfhandlungen ausgeglichen und abwechselnd auffinden lassen. Der Begriff Oppositionelle hingegen wird erst ab Anerkennung des Übergangsrates in den Sprachgebrauch aufgenommen. Auch für den Übergangsrat gibt es unterschiedliche Sprachbilder, die von *Gegenregierung* bis hin zu einer etwas kritischeren Formulierung der *Regierung des Ostens* oder Rebellenrat, Rebellenbund, Aufständischen-Allianz oder formelleren Varianten wie Übergangsregierung oder Nationaler libyscher Übergangsrat reichen. Gaddafi hingegen bezeichnet die Rebellen hauptsächlich als Banditen, Männer von Al-Kaida oder „als Ratten und Hunde, die die Moscheen beschmutzen würden“ (DS, 21. August 2011:2).

Besonders auffällig ist auch die von Gaddafi verwendete Wortwahl bezüglich der westlichen Akteure, die durch verwendete Bezeichnungen wie „die neuen Nazis“ (DS, 20. März 2011:3) in einen deutlichen Kontext gerückt werden. Am 1. Mai heißt es außerdem: „Libyen droht „faschistischem“ Italien mit Krieg“ (DS:2). Auch Metaphern wie Kreuzzug (vgl. DS, 21. März 2011:1), Eroberungsfeldzug (vgl. DS, 15. Juli 2011:4), „mittelalterlicher Aufruf zur Führung eines Kreuzzuges“ (DS, 21. März 2011:2) oder „Schlacht gegen die Kreuzfahrer“ (DS, 24. März 2011:3) stellen die internationalen Akteure in einen eindeutigen geschichtlichen Zusammenhang. In den westlichen Medien werden diese Aussagen Gaddafis als lächerlich dargestellt und unterstreichen das Bild des *irren Diktators* zusätzlich. (vgl. DS, 21. August 2011:3)

Das geschaffene Feindbild Gaddafi wird zusätzlich durch die wiedergegebene Wortwahl und durch „selektive Informationsvermittlung und –aufnahme intensiviert“ (Sommer 2012:196).

5. Wenn Staaten nicht mehr funktionieren

Mit den Anschlägen des 11. September 2001 und in Verbindung mit dem Kampf gegen den internationalen Terrorismus rückte auch das Interesse an dem Konzept der *failed states* sowohl in der sicherheitspolitischen als auch in der entwicklungspolitischen Debatte wieder in den Vordergrund. Die ursprünglich als *Post-Cold-War* Problematik gesehenen *failed states* erfahren eine politische und ideologische Aufwertung (vgl. Nuruzzaman 2009) und sind seither untrennbar mit dem neuen Sicherheitsverständnis der westlichen Welt verbunden. Zerfallene oder zerfallende Staaten (*failed* oder *failing states*) gelten als Sicherheitsrisiko für die Internationale Gemeinschaft, wie auch durch die Erwähnung in den Sicherheitsstrategien der EU demonstriert wird. (vgl. EU 2003:4) Ein konkretes Konzept für den Umgang mit den als Bedrohung empfundenen Staaten ist, trotz der erhöhten Aufmerksamkeit, bisher nicht vorhanden. (vgl. Schneckener 2006)

Die Brisanz der Thematik liegt vor allem in dem konstruierten Zusammenhang von fragiler Staatlichkeit und Terrorismus, die, trotz der bereits lange geführten Debatte, erst in neueren Entwicklungen mit dem Konzept in Verbindung gebracht wird.⁴⁶ Innerhalb der Entwicklungspolitik wird die Diskussion vorwiegend aufgrund der Ernüchterung hinsichtlich eines Scheiterns des Liberalismus als Konfliktlösung geführt. (vgl. Schlichte 2005:285) Der Zusammenhang von fragiler Staatlichkeit und dem Phänomen der neuen Kriege, der damit oft verbundenen Schattenglobalisierung oder der Angst eines Spill-Over Effekts der Zerfallsprozesse (vgl. Schneckener 2004:510f.) machen die Diskussion interessant. In weiterer Folge rückt auch die Frage eines militärischen Eingriffes aufgrund der Fragilität eines Staates und, im Umkehrschluss, eine durch Interventionen bedingte Fragilität, in das Interesse dieser Untersuchung.

Innerhalb dieses theoretischen Kapitels sollen folgende Überlegungen getroffen werden: Was versteht man unter Staat/Staatlichkeit? Was bedeutet ein effektiver oder funktionierender Staat? Was sind zerfallene, zerfallende, gescheiterte Staaten? Wie kommt es zu Staatsversagen, Staatsverfall oder Staatszerfall? Und welche Gründe und Ursachen haben diese?

Beginnend ist es daher hilfreich, sich mit dem Verständnis des Staates als zentralem Ordnungsmodell und dessen Definitionen und Funktionen auseinanderzusetzen. Welche Indikatoren und Maßstäbe werden angesetzt um zwischen funktionierenden und gescheiterten Staaten unterscheiden zu können? Innerhalb der Debatte um die fragile Staatlichkeit können dabei unterschiedliche Strömungen identi-

⁴⁶ Der Beginn der Debatte um fragile Staatlichkeit kann bis in die Kolonialzeit zurückverfolgt werden, in welcher Expansionsvorhaben der Kolonialmächte oft mit dem Entwicklungsgedanken dieser Ländern begründet wurden. Auch der Ursprung der Problematik ist darin zu finden: „Weak states did not just happen. They emerged from colonialism, set of practices“ (Holsti 1996:99f.).

ziert werden, die Erklärungen für das Phänomen bieten. Prinzipiell ist jedoch zu bemerken, dass die Diskussion stark westlich geprägt ist und sich einer modernen, neuzeitlichen Sicht der Ordnungsinstanz *Staat* bedient. Daher werden alternative Formen von Staatlichkeit, die sich auf *Patron-Client* Netzwerke oder neopatrimonialen Strukturen beziehen, zum größten Teil von der Debatte ausgeblendet.

5.1. *Staat und Staatlichkeit*

In der klassischen Definition nach Weber wird Staat definiert als „diejenige menschliche Gemeinschaft, welche innerhalb eines bestimmten Gebietes (...) das Monopol legitimer physischer Gewalt-samkeit für sich (mit Erfolg) beansprucht“ (Weber 1980:822). Schon hier wird das Augenmerk auf das Monopol des legitimen physischen Zwangs als zentrales Kriterium gelegt, welches den modernen Territorialstaat kennzeichnet. (vgl. Schneckener 2004:511). „Gewaltsamkeit ist natürlich nicht etwa das normale oder einzige Mittel des Staates – davon ist keine Rede –, wohl aber: das ihm spezifische“ (Weber 1980:822).

Die drei Elemente Staatsgebiet, Staatsvolk, Staatsgewalt gelten seit Jellinek (1895) als wesentlich in der Definition des Staates. Diese sind dabei lediglich als Minimalanforderungen zu sehen. Innerhalb der Internationalen Beziehungen beispielsweise wird vor allem die gegenseitige Anerkennung als wesentlich für eine formale Staatlichkeit angesehen, da „nur so das politische Gemeinwesen diplomatische Beziehungen unterhalten und beispielsweise Mitglied internationaler Organisation werden kann“ (Schneckener 2004:511).

Auch im Zusammenhang mit dem Konzept fragiler Staatlichkeit ist es nötig, den Staatsbegriff etwas weiter zu fassen. Ich greife dazu auf das von Buzan entworfene Staatskonzept zurück, da es nicht nur physikalische Voraussetzungen zur Definition heranzieht, sondern auch die Idee dahinter und die institutionelle Ausgestaltung eines Staates in das Konzept aufnimmt.

„States must have a physical base of population and territory; they must have governing institutions of some sort which control the physical base; and there must be some idea of the state which establishes its authority in the minds of people“ (Buzan 1983:40).

Zusätzlich dazu nennt Buzan Größe und Souveränität als wesentliche Elemente, die den Staat beispielsweise von einem Familienzusammenschluss oder sozialen Einheiten unterscheiden. Diese Unterscheidung ist vor allem im Hinblick auf die in Libyen vorherrschenden Stammesstrukturen von Interesse.

Dennoch stellt der Staat für Buzan „more a metaphysical entity, an idea held in common by a group of people“ (ebd.:38) dar. Komponenten wie Staatsvolk und Staatsgebiet bleiben zwar nach wie vor die Basis des Staates, das fehlende Element bisheriger Konzepte ist jedoch der eigentliche Zweck dahin-

ter. (vgl. ebd.:44) Buzan meint dazu: „Without a widespread and quite deeply-rooted idea of the state among the population, the state institutions by themselves would have great difficulty functioning and surviving” (ebd.:39). Aufgrund der Unterschiedlichkeit in der Idee des Staates zwischen den verschiedenen Völkern wird eine Übertragung westlicher Ansätze auf andere Länder meist zu einem schwierigen Unterfangen. Gleichzeitig birgt die Umsetzung der unterschiedlichen Ideen auch Konfliktpotential, denn „the idea of a state might take many forms, and might even be quite different among those who could reasonably be said to share a common loyalty to a particular state” (ebd.).

Die Staatsidee durch seine diversen Funktionen und Leistungen zu beschreiben, hält Buzan ebenfalls für kontraproduktiv. „Although these functional considerations inevitably form part of the idea of the state, they indicate little about what binds the people into an entity which requires such service” (ebd.:44). Als Ideen können dabei verschiedene Konzepte fungieren. So werden nationale, wirtschaftliche, religiöse, politische oder soziale Ideologien oft als Ideen angewandt, jedoch auch Macht oder nationale Werte können hinter dem Konzept eines Staates stehen. (vgl. ebd.:50) Die Problematik besteht demnach vor allem in der fehlenden Idee hinter einem Staat. In der Untersuchung ehemaliger kolonialer Staaten sind auch aufgrund dieser fehlenden Idee institutionelle Strukturen wenig bzw. nicht in die Gesellschaft eingebettet, wodurch nicht-staatliche Strukturen und Autoritäten größeres Erfolgspotential in der Organisation und mehr Vertrauen innerhalb der Gesellschaft besitzen als westliche Ansätze der Staatsbildung. (vgl. Lambach/ Bethke 2012:14)

Im Laufe der Zeit haben sich im westlichen Verständnis unterschiedliche Funktionen herausgebildet, die zur Definition eines neuzeitlichen, modernen Staates zählen. Diese gelten als Messlatte für eine Einteilung der Qualität von Staatlichkeit und somit der Unterscheidung in starke und schwache Staaten. Ist ein Staat demnach nicht mehr in der Lage seine Leistungen zu erfüllen und verliert dadurch seine Steuerungsfähigkeit, spricht man von fragiler Staatlichkeit. (vgl. Schneckener 2004:513)

Staatlichkeit wird in der Literatur hauptsächlich anhand dreier Kriterien festgemacht, die trotz unterschiedlich verwendeter Begrifflichkeiten folgende Funktionen gemeinsam haben. Im Falle Schneckeners sind diese Kernfunktionen eines Staates Sicherheit (*security governance*), Wohlfahrt (*socio-economic governance*) und Legitimität/Rechtsstaat (*political governance*).^{47/48} (vgl. 2003:12f.) „Grundsätzlich gilt, dass eine nachhaltige Entwicklung staatlicher Funktionen nur dann zu erwarten ist, wenn alle drei Bereiche gestärkt werden“ (Schneckener 2004:513).

⁴⁷ In einem anderen Artikel zur gleichen Thematik spricht Schneckener von den Staatsfunktionen Gewaltmonopol, staatliche Dienstleistungen und politischer Ordnung. (vgl. 2003:12f.)

⁴⁸ Debiel und Reinhard kritisieren in ihren Ausführungen die häufige Vernachlässigung einer weiteren Dimension, der „Fähigkeit der Verwaltung zur Implementierung legislativer Entscheidungen und Rechtsgrundsätze(n)“ (2004:525) oder auch *administrative governance*.

Leibfried und Zürn (2006) führen in ihren Ausführungen zur modernen Staatlichkeit ähnliche Dimensionen an. Als Ressourcendimension bezeichnen sie das Gewaltmonopol des Staates sowie die Kontrolle der Verwendung von Finanzmitteln. Die Dimension Recht entspricht dem Rechts- und Verfassungsstaat und schließt die Rechtsprechung und Gerichtsbarkeit ein. Die Wohlfahrt und, im Gegensatz zu Schneckener als eigene, vierte Dimension angeführt, die Legitimität, runden das Bild des modernen Staates ab. „Kennzeichnend für die moderne Staatlichkeit im 20. Jahrhundert war, daß sich diese vier Dimensionen und die ihnen zuzuordnenden Handlungen auf nationaler Ebene bündelten“ (Leibfried/Zürn 2006:20f.).

Erfolgreiche Staatlichkeit setzt demnach eine Multifunktionalität voraus und verbindet Territorialstaat, Rechtsstaat, den demokratischen Staat und den Interventionsstaat. (vgl. ebd.:32) Der demokratische Rechts- und Interventionsstaat (DRIS) gilt aus westlicher Sicht als Richtwert für die Eingliederung anderer Staaten und für die Bemessung der Qualität eines Staates.⁴⁹ Auch Erdmann stellt den funktionierenden Staat in direkten Zusammenhang mit der demokratischen Herrschaftsform. (vgl. 2003:269)

Die Merkmale eines starken Staates, um es mit den Worten Holstis auszudrücken, liegen „in the capacity of the state to command loyalty – the right to rule – to extract the resources necessary to rule and provide services, to maintain that essential element of sovereignty, a monopoly over the legitimate use of force within defined territorial limits, and to operate within the context of a consensus-based political community“ (1996:82f.).⁵⁰

Das Zusammenspiel dieser Funktionen macht es somit möglich, auch autoritäre Regime als fragile Staaten zu bezeichnen, obwohl sie vor allem hinsichtlich ihrer militärischen Leistungen als starke Staaten gesehen werden. (vgl. Schneckener 2004:513) Schneckener meint dazu:

„Diese Regime verfügen zwar in der Regel über eine gewisse Stabilität, da sie in der Lage sind, das Gewaltmonopol – teilweise unter Anwendung drakonischer Maßnahmen – auszuüben. Die Staaten weisen jedoch erhebliche Defizite bei Fragen der politischen Ordnung oder der staatlichen Dienstleistungen auf, die keine Verbesserungen erwarten lassen, sondern eher einen schleichenden oder abrupten Zerfall (z.B. nach dem Tod oder Sturz des Diktators“ (ebd.). Und weiter „Das Fortbestehen bestimmter Regime ist in vielen Fällen eher eine Gefahr für Staatlichkeit, da sie selbst durch autoritäre, feudale oder klientelistische Strukturen die Grundlagen des Staates untergraben“ (ebd.).

⁴⁹ Trotz dieser Einschränkung bleibt die Problematik eines Kriterienkataloges weiterhin bestehen. Nuruzzaman merkt dazu an: „The problem of evolving a criteria to determine state failure is complicated by the absence of a universally accepted model of a successful state“ (2009:274).

⁵⁰ Holsti weist als einer der wenigen Autoren darauf hin „[i]t is by no means the case that all states similarly share these essential characteristics of statehood“ (Holsti 1996:83).

Die Dimension der Legitimität nimmt in den verschiedenen Ausführungen eine unterschiedliche Rolle ein. Während Erdmann Legitimität zwar als wesentliche Variable in der Definition eines funktionierenden, starken Staates erachtet, hat sie nicht den gleichen Stellenwert wie beispielsweise die Ressourcendimension. Er meint dazu: „Ist oder wird der Staat ineffektiv, so dass er die beanspruchten und beschlossenen Aufgaben nicht erfüllen kann, wird sich früher oder später die Frage nach der Legitimität stellen“ (Erdmann 2003:269.).

Holsti stellt die Variable der Legitimität eines Staates im Gegensatz dazu in den Mittelpunkt seiner Betrachtungen. Er erachtet zwar die „instrumental capacities of statehood“ (1996:84) als wichtig, kritisiert jedoch den fast ausschließlichen Fokus darauf.

„All of these are important but they do not get to the heart of the matter. It is the realm of ideas and sentiment that the fate of states is primarily determined. A totalitarian regime, for example, may rank high on institutionalization and extractive capacity, but that does not make it a strong state. Its rule is ultimately based on fear, force, and coercion rather than on consent or voluntary compliance. It therefore suffers from a legitimacy deficit“ (ebd.).

Holsti unterscheidet dabei zwei Aspekte von Legitimität. Vertikale Legitimität, womit er „the principle(s) on which the „right to rule“ is based“ (ebd.) also Autorität, Konsens und Loyalität zur Idee eines Staates und dessen Institutionen bezeichnet, und horizontale Legitimität, die Definition und Rolle der politischen Gemeinschaft.⁵¹

In Anlehnung an Weber, welcher legal-rationale, traditionale und charismatische Autorität als Basis vertikaler Legitimität bezeichnet, werden durch Holsti weitere acht Aspekte vertikaler Legitimität aufgezeigt. Dazu zählen Macht und Gewalt, Religion, Vererbung, Herrschaft, Volkszugehörigkeit, ideologische Ausprägung, vertraglich oder durch Einwilligung gegebene Zustimmung und die Erfüllung bestimmter Aufgaben. (vgl. ebd.:85f.)⁵²

⁵¹ Holsti weist dabei auf die wichtige Unterscheidung von Popularität einer Regierung und der Legitimität eines Staates hin. In westlichen Staaten scheinen diese zwei Komponenten nicht stark zusammen zu hängen, da die grundsätzliche Idee des Staates auch bei einer unpopulären Regierung selten angezweifelt wird. Jedoch, „[w]hen a regime bases its rule on coercion, terror, and violence and proscribes political activity by a segment of the population or denies it access to resources and decision-making, that segment may withdraw loyalty to both the regime and the state.“ (Holsti 1996:85)

⁵² „In times of social upheavals and rapidly changing ideas, bases of legitimacy seldom last: kings become figureheads, priest-kings are deposed for failure to prevent natural calamities (performance counts!), philosopher-kings become naked emperors, and those who rule through terror and violence end up either in exile or dragged through the streets“ (Holsti 1996:87).

„Legitimacy is precisely the belief in the rightfulness of a state, in its authority to issue commands, so that those commands are obeyed not simply out of fear or self-interest, but because they are believed in some sense to have moral authority“ (Baker 1991:11 nach Holsti 1996:87).

Regelmäßig abgehaltene Wahlen gelten in der westlichen Welt als einzige Möglichkeit, vertikale Legitimität herzustellen. „[B]ut it is probably premature to claim that only democracies have strong bases of legitimacy. There are a variety of states whose regimes base their legitimacy primarily on lineage or on religious principles“ (Holsti 1996:87). Auch Erdmann bemerkt: „Dem neopatrimonialen Staat kann indessen – das wird teilweise übersehen – dadurch, dass er über funktionierende persönliche Beziehungen und klientele Netzwerke bestimmte Leistungen für die Bürger erbringt, wenn auch nur selektiv, Legitimität zuwachsen“ (2003:285).

Der zweite, horizontale Aspekt der Legitimität betrifft die politische Gemeinschaft über welche Herrschaft ausgeübt wird.

„Horizontal legitimacy refers to the attitudes and practices of individuals and groups within the state toward each other and ultimately to the state that encompasses them. If the various groups and communities within the polity accept and tolerate each other, horizontal legitimacy is high. (...) If communities, in contrast, seek to exclude, marginalize, oppress, or exploit others within the same state, then there is low horizontal legitimacy (...)“ (Holsti 1996:87).

Laut einer These Erdmanns beruhen Staatsverfall und Staatszerfall vornehmlich auf der gewaltgeprägten Auseinandersetzung zweier Eliten eines Landes. Weshalb besonders im Kontext neopatrimonialer Herrschaft „eher die jeweils konkrete Ordnung und ihre Institutionen – demokratisch legitimierte oder autoritäre, das Regime und die Regierung – die Legitimität einbüßen können und weniger das Prinzip der staatlich organisierten Gemeinschaft“ (Erdmann 2003:286).

Als Grundlage jeglicher Legitimität eines Staates oder Regimes gelten jene bereits aufgeführten Funktionen, prinzipiell also eine Ausgeglichenheit von Forderungen an die Bevölkerung und Bereitstellung von Sicherheit, Recht und Dienstleistungen durch den Staat. (vgl. Holsti 1996:92ff.)

Buzan hingegen unterscheidet starke von schwachen Staaten anhand der Idee und der institutionellen Ausgestaltung des Staates. „When the idea and the institutions of a state are both weak, then the state is in a very real sense less of a state than one in which the idea and the institutions are strong“ (Buzan

1983:66). Die Stärke von Staaten wird dabei keinesfalls an deren Macht im internationalen Gefüge festgemacht. Historische Kontinuität, ein langer Entwicklungspfad, wirtschaftliche und politische Ressourcen und externe Faktoren tragen wesentlich zur Stärke eines Staates bei. Die nationale Sicherheit wird neben diesen Faktoren als wesentlich erachtet: „The principal distinguishing feature of weak states is their high level of concern with domestically-generated threats to the security of government, in other words, weak states either do not have, or have failed to create, a domestic political and social consensus of sufficient strength to eliminate the large-scale use of force as a major and continuing element in the domestic political life of the nation” (ebd.:67).

Besonders der Fokus auf die interne Dimension von Sicherheit unterscheidet Buzans Konzept dabei von anderen, da so die individuelle Perspektive und die menschliche Sicherheit in das Staatskonzept einbezogen werden können. „A strong state defines itself from within and fills the gap between its neighbours with a solid political presence. A weak state may be defined more as the gap between its neighbours, with little of political substance underlying the façade of internationally-recognised statehood” (ebd.:69).

5.2. *Fragile Staatlichkeit*

Ausgehend von den Elementen, die einen modernen Staat ausmachen, wird anhand unterschiedlicher Indikatoren die Qualität der Staatlichkeit festgestellt um somit den Grad des Staatszerfalls ermitteln zu können. (vgl. Schneckener 2003:12).⁵³ Der Sicherheitsfunktion und dem staatlichen Gewaltmonopol kommt in der Eingliederung der Staaten eine übergeordnete Rolle zu. Sicherheit wird dabei als „elementare Voraussetzung“ (Schneckener 2004:514) für die Herausbildung der weiteren Funktionen gesehen und für die Stabilität vorausgesetzt.⁵⁴

Anhand dieser Basis lassen sich unterschiedliche Typen fragiler Staatlichkeit ermitteln.⁵⁵ Grundsätzlich ist zwischen konsolidierten Staaten (*consolidated states*)⁵⁶, schwachen Staaten (*weak states*)⁵⁷,

⁵³ Die Kontrolle des Territoriums steht im Mittelpunkt der Funktion Sicherheit. Als Indikator für die Erosion dieser Funktion gelten exemplarisch folgende Kriterien: „keine Kontrolle über das gesamte Staatsgebiet; keine Kontrolle der Außengrenzen; hohe Zahl und politische Relevanz privater Gewaltakteure (inklusive organisierter Kriminalität, z.B. Drogenmafia); Auflösung des staatlichen Sicherheitsapparats („Privatisierung von oben“); Bewaffnung der Bevölkerung; Selbstjustiz als Regelfall; hohe und wachsende Kriminalitätsraten“ (Schneckener 2003:12).

⁵⁴ Dies entspricht dem in der Security First geäußerten Debatte in der eine Entwicklung ohne Sicherheit ausgeschlossen wird.

⁵⁵ Schneckener weist darauf hin, dass aus dieser Typisierung von Staatlichkeit weder das Gewaltpotential einer Gesellschaft abgeleitet werden kann, noch diese Typisierung als Stufenmodell zu verstehen ist. Außerdem werde keine normative Bewertung hinsichtlich des vorhandenen Regierungssystems vorgenommen. (vgl. Schneckener 2004)

⁵⁶ Bei konsolidierten Staaten sind die drei Elemente der Staatlichkeit über einen längeren Zeitraum funktionsfähig. Zu dieser Gruppe zählen sowohl die Demokratien der OECD Länder als auch Ländern, „die sich trotz einzelner Krisen auf einem erkennbaren Konsolidierungskurs befinden“ (Schneckener 2004:514) oder gerade einen „Transformationsprozess von einem autoritären Regime hin zu einem demokratischen Verfassungsstaat mit marktwirtschaftlichen Strukturen“ (ebd.) durchlaufen.

versagenden Staaten (*failing states*)⁵⁷ und gescheiterten Staaten (*failed states*) zu unterscheiden, wobei in einem *failed state* keine der genannten Staatsfunktionen ausreichend ausgebildet ist.⁵⁹

„Ein Staat, der aufgrund der Sicherheitsfunktion als „schwacher Staat“ gilt, muss unter der Perspektive legitimer Herrschaft keinesfalls „besser“ oder wünschenswerter als ein versagender oder gescheiterter Staat sein. Dennoch mag ein autoritäres oder halbautoritäres Regime (zumindest temporär) stabiler sein als eine nominelle Demokratie, ohne dass damit viel über die Nachhaltigkeit staatlicher Strukturen gesagt ist“ (Schneckener 2004:515).

Failed state als terminus technicus wurde erstmals bei Helman und Ratner (1993) aufgeworfen. Auf internationaler Ebene bezeichnet der Ausdruck für dieses *neue verstörende Phänomen* einen Staat, der nicht mehr fähig ist sich selbst als Mitglied der internationalen Gemeinschaft zu erhalten. In einem *failed state* können die wesentlichen Dimensionen von Staatlichkeit nicht mehr durch den Staat selbst gewährleistet werden. „[A] failed state is no longer able or willing to perform the job of a nation-state in the modern world“ (Rotberg 2002:87). Staatsversagen tritt daher ein, wenn „die Kontrolle über das Territorium verloren geht (räumliche Dimension), die Staatseinrichtungen implodieren (institutionelle Dimension), staatliche Autorität erodiert (funktionale und normative Dimension)“ (Debiel/ Reinhardt 2004:526).

Ähnlich wie bei der Differenzierung in starke und schwache Staaten wird das Phänomen der prekären Staatlichkeit in eine *apokalyptische Trias* – Staatsversagen, Staatsverfall, Staatszerfall – eingeteilt, wobei deren Abfolge keinesfalls zwangsläufig von Statten geht. (vgl. Erdmann 2003) Erdmann weist darauf hin, dass es sich bei den drei Phänomenen um sehr unterschiedliche Verläufe handelt, die somit unterschiedliche Wirkungen auf die wirtschaftliche, soziale oder politische Ordnung haben und daher

⁵⁷ In schwachen Staaten existiert meist lediglich das staatliche Gewaltmonopol. Zu dieser Gruppe zählen vor allem Staaten in Lateinamerika oder Sub-Sahara-Afrika. Auch ein Großteil der arabischen Staaten wie Saudi-Arabien, Jordanien oder Iran zählen aufgrund ihrer semi-autoritären oder autoritären Regime und der damit verbundenen mangelnd ausgeprägten Legitimität zu dieser Gruppe.

⁵⁸ Im Unterschied zu schwachen Staaten kann in versagenden Staaten das staatliche Gewaltmonopol nur schwer aufrecht erhalten werden. Die Steuerungsfähigkeit des Staates in den beiden anderen Funktionen spielt eine weniger große Rolle. Staaten dieser Gruppe sind meist nicht in der Lage ihr gesamtes Territorium zu kontrollieren oder Außengrenzen aufrecht zu erhalten. Auch das vermehrte Auftreten privater Gewaltakteure oder ein hoher Grad an Kriminalität (wie beispielsweise in Kolumbien) gilt als Kriterium um als schwacher Staat zu gelten, auch wenn demokratische Strukturen oder Maßnahmen des Wohlfahrtsbereiches (wie beispielsweise in Sri Lanka) vorhanden sind. (vgl. Schneckener 2004:515)

⁵⁹ Leibfried und Zürn sehen für die Zukunft einen Wandel in jeder der vier Dimensionen des DRIS. Sie sprechen in diesem Zusammenhang von einer Zerfaserung von Staatlichkeit. „Der Staat als <direkter Versorger> verliert an Bedeutung, während seine regulativen Funktionen in den privaten Märkten wachsen. Rechtsstaatlichkeit scheint sich unablässig auf die internationale Ebene zu verlagern. (...) Wir befinden uns also auf dem Weg in eine Situation struktureller Unsicherheit“ (2006:54f.).

auch die Möglichkeiten der Konsolidierung auf den unterschiedlichen Ebenen angesiedelt sind. (vgl. Erdmann 2003:270f.)⁶⁰

Spricht man von Staatsversagen, so sind meist strukturelle Handlungs- und Leistungsdefizite gemeint, ohne dass das Gewaltmonopol oder die Souveränität eines Staates betroffen sind.⁶¹

„Staatsversagen beinhaltet etwa den Zusammenbruch des Gesundheits- und des Bildungswesens; allgemein administrative Implementationsprobleme verbunden mit allgegenwärtiger Korruption; kaum gebremster Verfall der physischen Infrastruktur (Straßen, Eisenbahn, Elektrizitäts- und Wasserversorgung), auch wuchernde Kriminalität und damit die Teilprivatisierung von Sicherheit, auch durch Bürgerwehren, womit das staatliche Gewaltmonopol partiell in Frage gestellt wird“ (Erdmann 2003:271).

Das Staatsversagen geht meist unmittelbar einem Staatsverfall voraus. Die Einschränkungen der territorialen Souveränität werden in diesem Stadium als wesentlich erachtet, dennoch ist nicht von einem grundsätzlichen Infragestellen des Staates und von eventuellen Autonomiebestrebungen auszugehen. (vgl. Erdmann 2003:271) Die Phänomene der Quasi-Staatlichkeit oder Parastaatlichkeit und die damit einhergehende informelle Dezentralisierung und Privatisierung erklären die Prozesse des Staatsverfalls treffend. Gesellschaftliche Machtzentren und nicht-staatliche Gruppen übernehmen so Kernaufgaben des Staates, die durch diesen nicht mehr ausreichend geleistet werden können. Von Trotha bezeichnet diesen Zustand als die „Stunde der lokalen Machtzentren“ (2000:270).

Geht man von einem Zusammenbruch der staatlichen Funktionen aus, so ist von einem Staatszerfall die Rede. Erdmann unterscheidet dabei zwischen einem partiellen Staatszerfall, der durch einen „völligen Verlust des Gewaltmonopols und gleichzeitiger Infragestellung der staatlichen Integrität“ (2003:272) sowie einen begrenzten Verlust des Hoheitsgebietes gekennzeichnet ist, und einem völligen Staatszerfall. (vgl. ebd.)⁶²

Bei einem Staatszerfall ist jedoch nicht automatisch von einem anarchischen Zustand auszugehen, da an die Stelle des Staates vermehrt nicht-staatliche Akteure treten. (vgl. Schneckener 2004:515) Parastaatlichkeit wird somit nicht nur als Merkmal der Phase des Staatsverfalls identifiziert (vgl. Rotberg

⁶⁰ Dennoch bemerkt Erdmann: „[A]ls historische Abfolge war sie [die Trias, Anm.] mit unterschiedlich lang ausgeprägten Phasen in nahezu allen genannten Fällen des Staatszerfalls zu beobachten“ (2003:272).

⁶¹ Zu diesem Punkt so Erdmann: „Im Hinblick auf die Einschränkung des Gewaltmonopols wird es möglicherweise schwierig werden, die empirische Trennschärfe der hier vorgenommenen analytischen Unterscheidung zwischen Staatsversagen und Staatsverfall zu bewahren. Dennoch erscheint es sinnvoll, diese analytische Unterscheidung zunächst aufrecht zu halten. Beim Staatsversagen ist das Gewaltmonopol nur punktuell und temporär eingeschränkt, während es beim Staatszerfall weiterreichender eingeschränkt ist, nämlich eine bestimmbar territorial und zeitlich länger währende (auf Dauer angelegte) Dimension hat“ (Erdmann 2003:271, Fußnote 5).

⁶² Erdmann kritisiert in seinen Ausführungen den oftmals undifferenzierten Gebrauch des Begriffes Staatszerfall für alle Phänomene welche er den unterschiedlichen Phasen der apokalyptischen Trias zuordnet.

2002), sondern auch als neue mögliche Form der Herrschaft nach einem Staatszerfall. (vgl. Von Trottha 2005)

5.3. *Diskurse in der failed states Debatte*

Innerhalb der Debatte um *failed states* können fünf Strömungen identifiziert werden, die zu einer Klärung der Ursachen des Staatszerfalls beitragen können. (vgl. Di John 2010)

Die erste Strömung hat ihren Ursprung in der *governance* Literatur und betrachtet die klassischen Strukturen und Funktionen eines Staates im Sinne Webers als Vorbedingung für eine erfolgreiche Entwicklung (vgl. Di John 2010:11f.). Der Staatszerfall wird als Abweichung von der westlichen Idealnorm interpretiert. Jegliches Ausbrechen aus dieser Norm, wie die bereits erwähnten Patron-Client Netzwerke, gilt als entwicklungshemmend. (vgl. ebd.:24) Schlichte hingegen weist auf die nachlassende Bedeutung des Staates als Regelungs- und Herrschaftsinstanz hin, bemerkt jedoch gleichzeitig die fehlende Alternative politischer Steuerung und globaler politischer Ordnungsmodelle. (vgl. Schlichte 2005:295)

Die Vertreter der liberalen Sichtweise gehen davon aus, dass wirtschaftliche Liberalisierung und Demokratie friedensfördernde Wirkung haben. Die *liberal peace thesis* bezeichnet den Zustand des Krieges als *development in reverse*. Dabei wird die staatsbildende Wirkung von Kriegen und Konflikten negiert. (vgl. Cramer 2006:279)

Die funktionalistische Strömung kann als Gegensatz der beiden vorhergehend beschriebenen Sichtweisen betrachtet werden. Sie sieht die Ausbildung von klientelistischen Netzwerken und *neopatrimonial states* als Antwort der jeweiligen Eliten auf die notwendige Anpassung an die historischen Begebenheiten des Kolonialismus. (vgl. Di John 2010:12) Vor allem die rasch vorangegangene Dekolonialisierung in den Staaten Sub-Sahara Afrikas führte zu einem politischen Kontext, der Klientelismus und Patronage-Netzwerke zusätzlich begünstigte und verschiedene Effekte nach sich zog.

„First, politics was based more around personalities than classes; second, contestation often involved winner-take-all political competition; and third, the uncertain and fluid nature of clientelist factions generated unstable cabinet appointments and high turnover that in turn led to weak bureaucratic capacity“ (Di John 2010:17f.).

In den Zusammenbrüchen und Transformationen des nachkolonialen Staates zeichnen sich neue und innovative Formen von Staatlichkeit ab, die den westlichen Erklärungsmodellen entgegen stehen. Verschiedene Ansätze, in denen meist die persönliche Bereicherung der Eliten in den Mittelpunkt der Untersuchungen gesetzt wird, erklären den Modus der Politikbildung. Die als *politics of the belly* bezeichnete Art der Regierungsführung verweist auf die persönliche Bereicherung der Führungspersonlichkeiten an den natürlichen Ressourcen eines Staates. Die dazu aufgebauten informellen Netzwerke

tragen zur Kriminalisierung innerhalb des Staates bei, wobei dies eher als Modus der sozialen Organisation denn als Zeichen des Staatszerfalls gesehen werden kann. (vgl. Bayart 1993)

Das besonders von Chabal und Daloz erforschte Modell der *disorder as a political instrument* funktioniert nach ähnlichem Muster. Eine Informalisierung der Politik, die Bildung von Patron-Klient Netzwerken durch eine Re-Traditionalisierung der Gesellschaft und das Verhalten der Eliten stehen im Mittelpunkt der Betrachtungen (vgl. 1999). Macht ist zum großen Teil personalisiert und deren Legitimität beruht hauptsächlich auf verschiedenen Arten der Verteilung. Die Einführung demokratischer Strukturen nach westlichem Vorbild sollte daher auch aufgrund dieser Voraussetzungen neu überdacht werden. (vgl. Chabal/ Daloz 1999:141ff.)

Als weiteres Muster der funktionalistischen Strömung fungiert das Modell der Schattenstaaten. Traditionelle Strukturen wurden durch politische und ökonomische Liberalisierungen nach Ende des Kalten Krieges zu einer Veränderung gezwungen, was in weiterer Folge auch die politische Art der Machtvermehrung auf wirtschaftliche Komponenten umlenkte. "Rulers address the internal threat of warlord politics by transforming their own political authority into an effective means of controlling markets without reliance on formal state institutions" (Di John 2010:18-19).

Auch Krieg und Gewalt werden dazu benützt um nach der funktionalistischen Theorie Macht und Kapital anhäufen zu können. „War is not simply a breakdown in a particular system, but a way of creating an alternative system of profit, power, and even protection. There is more to civil war than simply winning“ (ebd.:19). Der Übergang zur Thematik der Neuen Kriege als ein Ursachenmodell zur *failed states* Debatte ist damit fließend. Vor allem die Entstaatlichung des Krieges bzw. die Privatisierung der Gewalt, die Asymmetrie in der Kriegsführung und die Autonomisierung prägen das Bild der heutigen Konflikte. (vgl. Münkler 2005:10f.) Die Unterscheidung von neuen und alten Kriegen verläuft hauptsächlich über die Art der Finanzierung, die Kriegsziele, sowie die Methode der Kriegsführung. (vgl. Kaldor 2000:15) Als Kriegsziel benennt Kaldor eine Politik der Identität, die sich durch eine Gegenüberstellung von kosmopolitischen und partikularen Identitäten ergibt. (vgl. ebd.: 110ff.) Die „wachsende Kluft zwischen jenen Menschen, die in die globalen Prozesse einbezogen sind, und jenen, die von ihnen ausgeschlossen werden“ (ebd.) verschärft diese Gegenüberstellung, die durch das Vorhandensein neuer Technologien und einer aktiven Diaspora zusätzlich verstärkt wird. (vgl. ebd.:16f.) Als zweites Unterscheidungsmerkmal gilt die Art der Kriegsführung, die nicht mehr auf Gebietseroberungen ausgelegt ist, sondern sich auf dem Gebiet „der politischen Kontrolle der Bevölkerung“ (ebd.:18) bewegt. Durch eine Mischung aus unterschiedlichen Destabilisierungstechniken und Mitteln wie „Massenmord, Zwangsumsiedlungen und eine ganze Reihe politischer, psychologischer und ökonomischer Einschüchterungstechniken“ (ebd.) wird die Gewalt hauptsächlich gegen Zivilisten gerichtet. Früher durch diverse Konventionen geächtete Kriegsstrategien werden in den neuen Kriegen zu strategischen Elementen der Kriegsführung. (vgl. Hobsbawm 1998:45)

Die neuen Kriege unterscheiden sich auch hinsichtlich ihrer Finanzierung von den zwischenstaatlichen Kriegen des 18. bis 20. Jahrhunderts. Die Beschaffung alternativer Einkommensquellen durch den Verkauf von Rohstoffen, Plünderungen, Abschöpfung von Hilfslieferungen, Raub oder Erpressungen führten in Folge zur Bildung von Gewaltökonomien. (vgl. Münkler 2005:131ff.) Gewaltunternehmer, die hauptsächlich im informellen und kriminellen Sektor tätig sind, sind auf die permanente Fortsetzung des Konfliktes angewiesen um ihre ökonomische Grundlage zu erhalten. (vgl. Le Blanc 2010:163)

Als fünfter Erklärungsansatz dient die Diskussion über Rohstoffabhängigkeit, die in der *resource curse* Theorie oder dem *paradox of plenty* aufgearbeitet wird. Das Vorkommen von natürlichen Ressourcen in einem Land steht in dieser Theorie in einem engen Zusammenhang mit Korruption, einem autoritären Regierungssystem, wirtschaftlichem Abschwung oder gar Bürgerkrieg. (vgl. Basedau/Lay 2009:757) In der Theorie wird davon ausgegangen, dass die Abhängigkeit von Rohstoffen sowohl die Wahrscheinlichkeit als auch die Intensität und Dauer eines Konfliktes deutlich erhöht. Schon allein das Vorhandensein von Rohstoffen schürt die Gier der unterschiedlichen Akteure in einem Land, wodurch die Wahrscheinlichkeit eines Bürgerkrieges erhöht wird, wie Collier und Hoeffler in ihrem Werk *Greed and Grievance* beschreiben. (vgl. Collier/ Hoeffler 2001) Verschiedene Faktoren wie die *greedy rebels* oder die *greedy outsiders*, sowie die ungleiche Verteilung der Erlöse begünstigen den Konflikt zusätzlich und lösen eine Spirale aus Korruption, Klientelismus, Gewalt und die Rohstoffabhängigkeit aus, die vor allem in schwachen Staaten nur schwer zu durchbrechen ist. (vgl. Basedau/Lay 2009:759)

5.4. Gründe und Ursachen eines Staatszerfalls

Die Gründe und Ursachen eines Staatszerfalls lassen sich jedoch meistens nicht innerhalb einer Theorie zusammenfassen, sondern sind vielschichtig und kontextabhängig. „The Western liberal scholars and policy-makers dealing with state failure treat all states as similar units that are expected to perform similar functions in the international system” (Nuruzzaman 2009:277). Anhand der Aufarbeitung unterschiedlicher Gegenpositionen bietet Erdmann ein zusammenfassendes Bild verschiedener Gründe und weist auf die Konnektivität der unterschiedlichen Ursachen hin, die die hohe Komplexität des Phänomens Staatszerfall verdeutlichen und ein einzelnes Motiv obsolet werden lässt. (vgl. 2003:272ff) Er präsentiert „Armut, die Künstlichkeit der staatlichen Grenzen und (...) die Multiethnizität der Staaten“ (2003:272f.) als in der Literatur „fast klischeehaften Erklärungen für Staatsver- und Staatszerfall“ (ebd.:275).

Als kontextueller Grund für den Zusammenbruch von Staatlichkeit wird vor allem die Strukturanpassungspolitik herangezogen, die nach Erdmann „jedoch nur einen zusätzlichen verschärfenden Faktor für das ohnehin vorhandene strukturelle Problem des Staates“ (ebd.) darstellt. Verschiedene historische Ursachen wie die „Transformation des internationalen Systems“ (ebd.) oder „eine steigende Welle subnationaler Bewegungen und Rebellionen“ (ebd.) begünstigen ebenfalls die bereits vorhandenen Tendenzen, können jedoch auch nicht als alleiniger Erklärungsansatz herangezogen werden.

Das Vorhandensein nicht nur eines Motivs für einen Staatszerfall, sondern der Ansatz der *begünstigenden Faktoren*, wird auch von Schneckener (vgl. 2004:516, 2006) verfolgt. Anhand quantitativ⁶³ sowie vor allem qualitativ ermittelter Variablen wird es möglich die Bandbreite und Komplexität des Vorganges eines Staatszerfalls zu ermitteln. Durch die Verwendung qualitativer Methoden in der Erforschung des Staatszerfalls wird versucht anhand des Vergleiches unterschiedlicher Fallbeispiele „typische Verlaufsformen und Faktoren fragiler Staatlichkeit herauszuarbeiten“ (2004:516). Dabei werden Strukturfaktoren, Prozessfaktoren und Auslösefaktoren unterschieden. Als Strukturfaktoren werden dabei Bedingungen bezeichnet, „die auf natürliche Gegebenheiten eines Landes (...) und auf langfristig wirksame politische, kulturelle oder sozioökonomische Strukturmerkmale abzielen“ (ebd.:517). Prozessfaktoren sind Variablen, „die innerhalb eines überschaubaren Zeitrahmens (fünf bis zehn Jahre) die Erosion von Staatlichkeit in Gang setzen und vorantreiben“ (ebd.). Als Auslösefaktoren oder *triggering factors* bezeichnet Schneckener Bedingungen, „die innerhalb weniger Tage oder Wochen einen abrupten Wandel auslösen“ (ebd.).

⁶³ Die quantitative Erforschung von Erklärungsvariablen verfolgt beispielsweise die *State Failure Task Force* der Universität Maryland, welche anhand diverser Fälle drei Hauptvariablen herausfilterte, die den Staatszerfall besonders begünstigen. Schneckener fasst die Ergebnisse folgendermaßen zusammen: „Je weniger ein Staat in den Weltmarkt integriert ist („Trade Openness“), je höher die Kindersterblichkeit ist (als Indikator für Lebensbedingungen) und je fragiler die Demokratisierungsbemühungen sind, umso größer ist das Risiko des Staatszerfalls“ (2004:516f.).

Die Unterscheidung von Struktur- und Prozessfaktoren erfolgt hauptsächlich über die Akteursebene. Das Verhalten von Eliten im Prozess spielt dabei eine zentrale Rolle in der Untersuchung fragiler Staatlichkeit. Deren Einfluss ist bereits weit vor Eintreten des Verfallsprozesses von großer Bedeutung. Das Verhalten während der Phase von Liberalisierung und Privatisierung, durchaus vom Westen gewünschte Tendenzen, kann Aufschluss über die Schwächung eines Staates geben, vor allem wenn neopatrimoniale Züge und *rent-seeking* diese Phase beherrschen. Erdmann meint dazu:

„Dabei spielte die Weise, wie die regierenden Eliten mit den Anpassungsprogrammen umgingen, eine zentrale Rolle. So gibt es deutlich Hinweise, dass die regierenden Eliten die Staatsausgaben auf die „politische Klasse“, auf den elitären Kern der staatlichen Verwaltung und Regierung und ihre finanzielle und militärische Sicherheit (*souvereignty expenditure*) umlenkten – kurz, auf die Instrumente des unmittelbaren Machterhalts“ (2003:277).

Diese Faktoren werden zusätzlich zu Struktur-, Prozess- und Auslösefaktoren in Makro-, Meso- und Mikroebene unterteilt. Die dadurch entstehende Matrix gibt einen Überblick über die Komplexität und Reichweite der begünstigenden Faktoren.

Von besonderem Interesse in der Untersuchung unseres konkreten Falles stehen somit die Prozessfaktoren auf nationaler Ebene, da diese einen akteursbezogenen Ansatz verfolgen. Je nach Einfluss schlägt Schneckener vor, zusätzliche Faktoren aus den anderen Bereichen in die Untersuchung einzubeziehen, um so ein möglichst gesamtheitliches Bild der Situation zu erhalten. (vgl. ebd.)

	Strukturfaktoren	Prozessfaktoren	Auslösefaktoren
International/ Regional (Makroebene)	• Grad der Einbindung in die Weltwirtschaft • Strukturelle Instabilität bzw. fragile Staaten im regionalen Umfeld • Einfluss anderer Staaten (Groß-, frühere Kolonial- oder Regionalmacht)	• Bürgerkriege im regionalen Umfeld • Aktivitäten transnationaler Gewaltnetzwerke • Wirtschaftskrisen in Nachbarstaaten • Ökologische Degradierung der Region	• Militärintervention von außen • Auswirkungen von externen Finanzkrisen • Rapider Preisverfall bei Rohstoffen • Flüchtlingsströme • Zustrom von Waffen • Auswirkungen von Natur- und Dürrekatastrophen
National (Mesoebene)	• „ererbte“ Strukturen (z.B. koloniale, vorkoloniale oder postimperiale Strukturen) • Multiethnische Bevölkerungsstruktur • Demographische Aspekte (Geburtenrate, Kindersterblichkeit, Anteil der Jugendlichen) • Ressourcenknappheit bzw. strukturelle Ungleichverteilung von Ressourcen • Krisenanfällige Rentenökonomie • Einfluss traditioneller Formen der Herrschaft (Clanstruktur, Rolle von Chiefs, patriarchalische Strukturen) • Erfahrungen aus vorangegangenen Konflikten	• Rapide Absenkung des Lebensstandards • Politische Instrumentalisierung sozialer Unzufriedenheit • Politisierung ethnischer Differenzen • Zunahme des politischen Extremismus • Unterdrückung oder Diskriminierung bestimmter Gruppen • Zunahme von Klientelwirtschaft und Korruption • Privatisierung von Gewalt • Gescheiterte bzw. stagnierende Demokratisierung • Zunahme ökologischer Probleme (z.B. Wassermangel)	• Rasche Machtpolitische Veränderung (Putsch, Umsturz, Rebellion) • Massive Unterdrückung der Opposition (Massaker, Verhaftungen etc.) • Rapide Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage (soziale Unruhen, Plünderungen) • Hungersnot, Epidemien • Ausbruch eines Bürgerkrieges
Substaatlich (Mikroebene)	• Zentrum-Peripherie • Stadt-Land-Gefälle (Landflucht) • Lokale Ungleichheiten • Regionale bzw. lokale Identitäten	• Wachsende Kriminalität in Städten • Zunahme lokaler Gewaltakteure • Ethnischer Separatismus • Lokale Machtkämpfe	• Lokale Unruhen (Riots) • Lokale bzw. regionale Naturkatastrophen bzw. Ernteaussfälle

Tabelle 2: Begünstigende Faktoren für fragile Staatlichkeit (Schneckener 2004:516)

5.5. *Folgen eines Staatszerfalls*

Debiel und Reinhard verweisen auf eine interne und externe Reichweite eines Staatszerfalls, die einen gesellschaftlichen Verfall und eine Schädigung von Vertrauen und Erwartungen in den Staat mit sich bringen. Gleichmaßen gewinnen andere (traditionelle) Akteure an Bedeutung, die jedoch keine gesamtstaatliche Führungsfunktion ausüben können. (vgl. Debiel/ Reinhard 2004:526.) Die externe Dimension umfasst die Auswirkungen auf die umliegende Region und die Internationale Gemeinschaft. Ein Staatsverfall hat durch Flüchtlingsströme, durch die Ausweitung militärischer Operationen, die hohe Verfügbarkeit von Waffen und die Bildung kriegsökonomischer Strukturen massive Folgewirkungen für die gesamte Region. (vgl. ebd.)

Die Folgen des Staatszerfalls beschreibt Erdmann vor allem durch das Aufkommen neuer Akteure, die eine Kriegsherrschaft durchsetzen, welche nicht mehr durch „bürgerliche Grund- und Freiheitsrechte, Partizipation und Demokratie“ (2003:281) gekennzeichnet ist. Plünderungen und Ausbeutung der Bodenschätze beherrschen dabei die Unordnung im Zuge eines Staatszerfalls.

In den bisherigen Ausführungen zur Thematik wurde auf die negativen Auswirkungen eines Staatszerfalls verwiesen. Eine andere Sichtweise präsentiert Li (2002), welche die positiven Konsequenzen hervorhebt und den Staatszerfall als notwendige Voraussetzung und Möglichkeit für einen Neuanfang beschreibt. (vgl. Li 2002:1) „Das Staatsversagen, ..., hat die Demokratiebewegungen hervorgebracht, weil die autoritären Regime über den kleiner werdenden Patronagemantel ihre Integrationskraft und Legitimation verloren hatten“ (Erdmann 2003:278). Auch Di John weist in seinen Ausführungen darauf hin, dass Konflikte und Gewalt durchaus auch als Bestandteile eines Staatsbildungsprozesses gesehen werden können. (vgl. 2010:16)

Andererseits stellt sich Clapham die Frage, warum die Staatlichkeit überhaupt in den Mittelpunkt der Betrachtungen gestellt wird, denn „[t]he international system has extensive experience of dealing with non-states, dating back to the period in which these were a perfectly normal element of the global scene“ (Clapham 2000:9). Verschiedene Akteure und Entitäten, die in der Internationalen Gemeinschaft arbeiten und Funktionen der Staaten übernehmen, sind auch im westlichen Einflussbereich zahlreich vorhanden. Man müsse sich von der Idee verabschieden, dass eine fragile Staatlichkeit automatisch den Krieg *Jeder gegen Jeden* zur Konsequenz habe. Die Herausbildung alternativer Konzepte von sozialer Ordnung zeigt, dass diese auch ohne Staatlichkeit funktionieren kann. Und auch das soziale und wirtschaftliche Leben ist ohne einen Nationalstaat möglich, wie die Privatisierungen im Gesundheits- und Erziehungssystem bereits demonstrieren. (vgl. Clapham 2000)

6. Der geplante Weg zur Demokratie

Nach der umfassenden und fast täglichen Berichterstattung während des Konfliktes in Libyen scheint sich heute, mehr als ein Jahr nach Ende der Auseinandersetzungen, die kritisch geäußerte Meinung gegenüber den Medien vom 11. März 2011 - „Gaddafi hat seit 40 Jahren die Libyer getötet, und nie waren Medien da“ (DS:11) - fortzusetzen. Das Land ist in den Medien fast nicht präsent. Die Herausforderungen beim Aufbau eines funktionierenden Staates und die nach wie vor problematische humanitäre Situation der Bevölkerung scheinen nach Abzug westlicher Unterstützung nicht mehr zu interessieren. Vielleicht auch weil die NATO, nach Ende ihrer Operation im Oktober 2011, von einem vollen Erfolg ihrer Mission ausgegangen ist, ist Libyen zum Großteil nur im Vergleich zur derzeitigen Situation in Syrien interessant. Trotz des verkündeten Erfolges befindet sich Libyen jedoch fernab einer funktionierenden Staatlichkeit. Dieses Kapitel soll einen kurzen Überblick über die Aufgaben Libyens nach dem Konflikt geben und dabei die Herausforderungen im Demokratisierungsprozess betrachten.

6.1. Voraussetzungen

„Für die unmittelbare Zukunft Libyens – angesichts der riesigen Probleme, die sich abzeichnen, das Land nach mehr als vierzig Jahren Diktatur auf einen Weg der Versöhnung und Demokratisierung zu führen – ist es gut, das Muammar al-Gaddafi tot ist“ (Harrer 2011e:36) meint Harrer in einem Kommentar am 20. Oktober 2011. Die Probleme im Land, die durch die jahrzehntelange Politik Gaddafis hinterlassen wurden, sind jedoch zahlreich. Gaddafi hinterlässt ein Land, in dem es keine Verfassung, keine Parteien und keine funktionsfähigen Institutionen gibt. (vgl. Lacher 2011, Lacher 2012)

Die Ausgangsvoraussetzungen Libyens für den Demokratisierungsprozess waren dennoch relativ gut. Libyen ist ein reiches Land mit einer kleinen und homogen zusammengesetzten Bevölkerung. (vgl. Harrer 2011c:36) Übergangskredite von Weltbank oder dem Internationalen Währungsfonds wie beispielsweise in Ägypten und Tunesien wurden in Libyen nicht benötigt. (vgl. DS, 20. Oktober 2011:5) Die ökonomischen Chancen des Landes sind ebenfalls äußerst positiv zu bewerten, vor allem da ausländische Unternehmen eine weitere Öffnung des Marktes erhoffen. Gespräche über alte und zukünftige Explorations- und Produktionslizenzen bestätigt die OMV am 20. Oktober 2011. Doch die relativ aussichtsreiche ökonomische Situation des Landes täuscht. Der Übergangsprozess wird zum Großteil davon abhängen, inwieweit es die neue Regierung schafft die Sicherheit im Land zu gewährleisten und die durch Gaddafi hinterlassene Ausgangslage zu meistern.

Noch während der Auseinandersetzungen werden durch den Nationalen Übergangsrat (National Transitional Council of Libya – NTC) Pläne für die Zeit nach Gaddafi verkündet. Die Bekanntgabe der

Befreiung des Landes wird dabei als *Stunde Null* betrachtet. Dazu heißt es nach der Verfassungserklärung des NTC vom 3. August 2011: „Der Zeitplan ab diesem Moment sehe die Bildung einer neuen Interimsregierung innerhalb eines Monats vor, allgemeine Wahlen solle es dann innerhalb von acht Monaten geben (...). Eine Verfassungsgebende Versammlung werde nach den Wahlen aktiv, die das Grundgesetz dann einem Referendum unterziehen lassen werde“ (DS, 9. Oktober 2011:3). Die Pläne werden dabei recht optimistisch verfasst und zeugen von einer Aufbruchsstimmung im Land. Nach dem Tod Gaddafis wurde am 23. Oktober 2011 der ganzen Welt erklärt, „dass wir unser geliebtes Land mit seinen Städten, Dörfern, Hügeln, Bergen, Wüsten und dem Himmel befreit haben“ (DS:4). Damit wird der Startschuss für den Übergangsprozess gegeben. Nach Bildung der Übergangsregierung unter Premierminister Abdel Rahim el-Kib innerhalb eines Monats, sollen

„[B]innen acht Monaten – also bis zum 23. Juni 2012 – (sollen) Wahlen zu einer aus 200 Abgeordneten bestehenden Nationalen Generalversammlung durchgeführt werden. Der Beschluss eines Wahlgesetzes und die Ernennung einer Wahlkommission sollen laut Verfassungserklärung bis zum 23. Januar 2012 erfolgen. Mit dem ersten Zusammentreten der Generalversammlung soll sich der Nationale Übergangsrat auflösen. Aufgabe der Generalversammlung wiederum wird es sein, eine Interimsregierung sowie ein verfassungsgebendes Komitee zu ernennen. Letzteres soll der Nationalversammlung innerhalb von zwei Monaten einen Verfassungsentwurf vorlegen. Einen Monat nach Annahme des Entwurfs soll ein Verfassungsreferendum stattfinden. Sieben Monate nach dem Referendum – also frühestens im Mai 2013 – schließlich sind verfassungsgemäße Neuwahlen vorgesehen“ (Lacher 2012:1,2).

Mit den Neuwahlen wäre der Übergangsprozess für Libyen offiziell vollendet. Lacher bezeichnet den Fahrplan als „äußerst ambitioniert“ (2012:2), und merkt gleichzeitig an, dass dieser „kaum Zeit für eine öffentliche Debatte über mögliche Streitfragen“ (ebd.) lässt.

Probleme zeigten sich bereits bei den Wahlen zur Nationalen Generalversammlung, die aufgrund der prekären Sicherheitssituation in einigen Teilen des Landes verschoben werden musste. (vgl. Daniljuk 2012:1) Die Wahl wurde durch den NTC und der United Nations Special Mission in Libya (UNSMIL) organisiert. Die nationale Wahlkommission meldet, dass sich ungefähr 80% der wahlberechtigten Bevölkerung, das sind rund 2,7 Millionen Bürger, registrieren ließen um insgesamt „2.600 Einzelkandidaturen und 350 parteipolitische Organisationen in 150 Listen“ (ebd.) wählen zu können.

Nach mehr als 40 Jahren der Diktatur wurde am 7. Juli 2012 von 1,6 Millionen Menschen (vgl. Steffe 2012) ein frei gewähltes Parlament mit 200 Abgeordneten dazu bestimmt den Demokratisierungsprozess des Landes voranzutreiben. Als Parlamentspräsident wurde Mohammed al-Megarjef eingesetzt. Die Einzelkandidaten ohne politische Zuschreibung erhielten 120 Sitze im Parlament, die übrigen 80 Sitze erhielten Abgeordnete der Parteien. Als stärkste Fraktion ging mit 40 Abgeordneten die Partei

des zeitweiligen Chefs der Interimsregierung Mahmud Dschibril, die Allianz der Nationalen Einheit, aus den Wahlen hervor. (vgl. Zeit Online 2012) Durch diese Aufteilung der Sitze im Parlament wird die Rolle der regionalen Interessen einen verstärkten Einfluss erhalten. Die Gewichtung der Sitzverteilung, die Frage welche Personen von der Wahl ausgeschlossen werden sollten sowie eine mögliche Frauenquote waren wesentliche Punkte in der Diskussion um das neue Wahlgesetz für Libyen. Die aktuelle Fassung sieht neben dem Ausschluss von Angehörigen der Gaddafi-Familie auch den Ausschluss von Mitgliedern des Nationalen Übergangsrates vor. Dies führte in weiter Folge dazu, dass Mitglieder des NTC kurz vorher ihre Ämter niederlegten, um kandidieren zu können. (vgl. Daniljuk 2012:3).

„Mit der heutigen [Anm. 08. August 2012] Machtübergabe des Nationalen Übergangsrates an den Nationalkongress endet auch die Amtszeit der Interimsregierung von Ministerpräsident Abdel Rahim al Keeb“ (Steffe 2012). Die Bildung einer Übergangsregierung ist die Hauptaufgabe des Kongresses. Die Bestellung des 60 Personen umfassenden verfassungsgebenden Komitees wird nunmehr nicht durch den Nationalkongress übernommen, sondern „in einer gesonderten Abstimmung vom Volk besetzt“ (ebd.) werden. Innerhalb eines Jahres müssen nun auch „die ersten regulären Parlaments- und Präsidentschaftswahlen des Landes“ (ebd.) organisiert werden. Die Abgeordneten der Allianz der Nationalen Einheit legten am 8. Januar 2013 ihre Mandate zurück. Ihre Begründung: „protest over “poor performance” and “unacceptable practices” in Libya’s first elected legislative body” (Bouvier 2013).

6.2. *Sicherheitspolitische Situation*

Der vorhandene Staats- und Sicherheitsapparat wurde durch den Konflikt fast vollständig zerstört. „Der Nachfolgestaat wird praktisch aus dem Nichts aufgebaut werden müssen“ (Lacher 2011:1). Die vor allem auf Stammesloyalitäten und Klientelstrukturen basierende libysche Politik trug außerdem dazu bei, dass sich im Laufe der Revolution die bereits vorhandenen Differenzen zwischen Osten und Westen des Landes verschärften. Wurden die Auseinandersetzungen während des Konfliktes lediglich durch das gemeinsame Interesse des Sturzes Gaddafis temporär begraben, so scheiterte schon die nach geografischen Quoten zusammengesetzte Übergangsregierung aufgrund der Ansprüche der diversen Gruppen und wurde daher auf die Zeit *nach Gaddafi* verschoben. Besonders Bengasi, das Zentrum um Misrata und die im Nordwesten des Landes gelegene Nafusa-Bergregion gelten dabei als Konfliktherde. (vgl. DS, 20. Oktober 2011:4) Im engen Zusammenhang damit steht auch die Problematik der Akzeptanz und Legitimation des Nationalen Übergangsrates. Vor allem durch Misrata, „das unmittelbar nach seiner Befreiung ausrichten ließ, man fühle sich durch Rat und Regierung nicht repräsentiert“ (DS, 21. Oktober 2011:3), war es von Anfang an schwer eine nationale Einheit zu repräsentieren. Aus diesen Gründen prognostiziert der Libyen-Experte Timo Behr auch einen möglichen Dezentralisie-

rungs- und Zerfallsprozess des Landes. (vgl. DS, 20. Oktober 2011:4) Die Priorität der verschiedenen Stämme dürfte in erster Linie „der Neuverteilung des Einflusses im Staatsapparat und dem Zugang zu den Ressourcen und Dienstleistungen des Staates gelten“ (Lacher 2011:3).

Die größte Herausforderung wird es daher sein, die Bevölkerung und die zahlreichen bewaffneten Truppen „auf ein neues Ziel einzuschwören“ (DS, 21. Oktober 2011:2). Die Deklaration eines neuen gemeinsamen Zieles oder einer „Schlacht des Wiederaufbaus“ (ebd.) ist vor allem hinsichtlich eines erfolgreichen Demobilisierungsprozesses von großer Bedeutung. Dies würde die Entwaffnung und Reintegration der diversen Milizen und die Bildung einer allgemein anerkannten nationalen Sicherheitsstruktur wesentlich erleichtern. Den Prozess bezeichnet Harrer als besonders schwierig, „denn wer dieser Rebellen (jetzt Exrebellens), die allesamt mit Gruppen, Stämmen oder Städten affiliert sind, gibt seine Waffen auf, solange er nicht weiß, wofür?“ (Harrer 2011c:32).⁶⁴ Die ehemaligen bewaffneten Milizen stellen dabei ein besonderes Problem für die Sicherheit des Landes dar. „Gaddafi has been replaced by what is in effect a patchwork quilt of local dictatorships“, so drücken Obrone und Cookson (2012) die derzeitige Situation in Libyen aus. Zahlreiche Stämme besitzen demnach ihre eigene Miliz, kontrollieren ihre unmittelbare Nachbarschaft und sichern somit ihre direktes Einflussgebiet. In Tripolis gelang es im Gegensatz dazu, verschiedene Gruppen unter dem Schirm der Tripolis Brigade zu vereinen. (vgl. Chivvis 2012:5)⁶⁵ Die Aufarbeitung von Verbrechen wird durch das Fehlen eines rechtlichen Rahmens und ohne ein funktionierendes Justiz- und Strafvollzugssystem zusätzlich erschwert. (vgl. Lacher 2012:4)

Die hohe Zirkulation von Kleinwaffen in Libyen macht die Entwaffnung der Milizen zu einer Sympthosaufgabe. (vgl. Hodali 2013) Jene durch die NATO bemerkten verloren gegangenen Boden-Luft-Raketen geben zusätzlichen Anlass zur Sorge. Durch das hohe Aufkommen an Waffen ist nicht nur die innere Stabilität des Landes betroffen, sondern die prekäre sicherheitspolitische Lage zeigt vor allem auch durch den Waffenschmuggel Auswirkungen auf das Umfeld Libyens. Auch die Durchlässigkeit der Grenzen im Süden des Landes trägt zu einem erhöhten Aufkommen von illegalem Transport diverser Güter bei. „[T]he south has become a smuggling route for weapons (...). It is also used for trafficking legal and contraband goods“ (Gumuchain/ Shuaib 2012). Aufgrund der erwarteten Auswirkungen der Auseinandersetzungen in Mali und Sudan wurden im Dezember 2012 die Grenzen zu Algerien, Niger, Sudan und dem Tschad geschlossen. (vgl. RT 2013)

⁶⁴ Auch Lacher meint zu dieser Thematik: „Folglich werden sich viele Revolutionäre zumindest bis zu den Wahlen gegen eine Abgabe ihrer Waffen sträuben. Zu groß ist die Unsicherheit über die Kräfteverhältnisse, die im Zuge der Wahlen herbeigeführt werden, zu ausgeprägt die Furcht – vorgeschoben oder reell – vor einer Rückkehr von Entscheidungsträgern des Gaddafi-Regimes in Führungspositionen“ (Lacher 2012:6).

⁶⁵ Eine ausführliche Analyse zur fragmentierten Sicherheitsarchitektur Libyens unter Bezugnahme auf verschiedene Akteure bietet ein Bericht der International Crisis Group vom Dezember 2011. (vgl. ICG 2011)

Zusätzlich zeigen sich weitere Konfliktlinien, die den Prozess der Demokratisierung Libyens erschweren. Spannungen zwischen Aufständischen und Überläufern aus dem alten Regime, also zwischen alten und neuen Eliten, Exilanten und im Land Verbliebenen oder zwischen säkularen und religiösen Kräften waren bereits von Anfang an abzusehen. (vgl. ICG 2011a)

Die Differenzen, insbesondere zwischen dem Übergangsrat und den revolutionären Kräften, äußerten sich bereits seit August 2011. Besonders die Intransparenz der Auswahl der Mitglieder des Übergangsrates und das damit einhergehende Legitimitätsdefizit waren Gründe für die Auseinandersetzungen. „Misstrauen gegenüber einer Regierung, die nicht gewählt ist und weder effektive Verwaltungsstrukturen noch finanzielle Kontrollinstanzen besitzt“ (Lacher 2012:7) äußert sich vor allem auch hinsichtlich der Verwaltung des eingefrorenen Geldes der Internationalen Gemeinschaft. Aber auch nach der Wahl der Nationalen Generalversammlung scheinen sich die Spannungen zwischen den einzelnen Akteuren nicht zu lösen. So heißt es in einem Bericht der RAND Cooperation:

„Although these forces [ehemalige revolutionäre Gruppen, die im Supreme Security Council zusammengefasst wurden und nun für Polizeiaufgaben zur Verfügung stehen sollen] have been able to keep the peace in some situations, in mid-October 2012 power is diffuse, unreliable, and beyond the control of the state, even after the July elections when the reins of power were handed over from the transitional government to a more legitimate parliament“ (Chivvis 2012:4).

Ein Bericht vom 19. Februar 2013 bestätigt die nach wie vor prekäre Lage in Libyen:

„Seit fast anderthalb Jahren ist Gaddafi tot. Doch bis heute ringt Libyen um seine Zukunft. Ehemalige Rebellengruppen zerren weiter an der Macht. Im Osten, wo der Aufstand seinen Anfang nahm, wird die Wut auf die zentrale Regierung täglich größer und es gibt bereits Abspaltungstendenzen. (...) Auch im Süden herrscht Chaos, denn das Land kann die Grenzen dort kaum mehr kontrollieren“ (Hodali 2013).

Ein weiterer Konflikt äußert sich auch zwischen den Gewinnern und jenen, die als Verlierer der Revolution betrachtet werden. Befürchtung vor Vergeltungsschlägen durch revolutionäre Brigaden oder die Formierung eines langfristigen Widerstandes durch ehemalige Mitglieder des Sicherheitsapparates äußerte Lacher bereits kurz nach Ende des Konfliktes. (vgl. 2012:4) Zeitungen berichten heute vor allem über Folter und Verschleppungen aufgrund früherer privater Fehden (vgl. Osborne/ Cookson

2012) oder die Gefangennahme von vermuteten Gaddafi-Anhängern, meist Schwarzafrikaner, die für ehemalige Söldner gehalten werden. (vgl. Gumuchian 2012) Ein besonders drastisches Beispiel stellt die Stadt Tawergha dar.

„Tawergha, which has been inhabited for centuries by people from the black African tribe that carries its name, was used as a base for Gaddafi forces during the war. There is ample evidence that some Tawerghans carried out terrible atrocities during that time. But since then the Misuratans have been responsible for an awful punishment. Every single one of the 30,000 inhabitants of the town from before the revolution has gone“ (Osborne/ Cookson 2012).

Die heutige Situation in Libyen gibt diesen sicherheitspolitischen Befürchtungen und ihren Auswirkungen auf die Unsicherheit des Landes Recht. Von vielen europäischen Außenämtern wird vor einem „specific and imminent threat to Westerners“ (Gumuchian/ Abbas 2013) gewarnt. Vor allem seit dem tödlichen Anschlag auf den US-Botschafter Chris Stevens im September 2012 wird die Sicherheitssituation in Libyen als gefährlich eingestuft. (vgl. Spiegel Online 2012) Gewalt, Drogen, Waffenschmuggel und illegale Migration gelten als Probleme, die vor allem den Süden des Landes zu einem Gebiet werden lassen, in welchem das *Gesetz des Dschungels* herrscht. (vgl. Gumuchian 2012) Der Stabilisierungs- und Demokratisierungsprozess des Landes wird aufgrund der vorherrschenden Probleme daher als enorm gefährdet angesehen. (Hodali 2013) Als oberstes Ziel der neuen Führung Libyens gilt demnach die Stabilisierung der Sicherheitslage im Land und „der Aufbau eines nationalen Militär- und Sicherheitsapparats“ (Lacher 2012:5).

6.3. Wirtschaftspolitische Lage

Zusätzlich zur sicherheitspolitischen Problematik im Lande hemmen auch die Rechtsunsicherheit, „der Einbruch der Einnahmen aus dem Tourismus, die Kapitalflucht und die anziehende Inflation“ (DS, 6. Juni 2011:27) die wirtschaftliche Situation in Libyen.⁶⁶ Gleichzeitig verschärft die Lage in Libyen auch jene in anderen Ländern, da neue Investitionen nicht durchgeführt werden, solange der Umgang mit alten Verträgen nicht geklärt ist. Entscheidungen über Bauvorhaben werden außerdem bis nach den ersten Parlamentswahlen herausgezögert. (vgl. Hodali 2013)

Durch die humanitäre Intervention und den Bürgerkrieg hat sich, verglichen mit der Ausgangssituation, die Lage der Bevölkerung verschlechtert. So sind „Teile der öffentlichen Infrastrukturen zusam-

⁶⁶ Gleichzeitig verschärfte der Konflikt in Libyen auch die Situation in anderen Ländern, da viele Menschen der Nachbarstaaten dort arbeiteten und im Zuge der gewaltsamen Auseinandersetzungen geflohen sind (vgl. DS, 26. Mai 2011:5).

mengebrochen“ (Daniljuk 2012:6) und die „Auszahlung von Löhnen und Gehältern an öffentliche Angestellte und Mitarbeiter staatlicher Unternehmen“ (Daniljuk 2012:6) blieb weitgehend aus.

Auf die humanitäre Situation der Bevölkerung in Libyen wird in der Berichterstattung wenig Wert gelegt. Der Fokus in der Nachkriegszeit liegt entgegen dessen auf der Wiederherstellung des internationalen Handels mit Erdöl. Was nicht verwundert, „[d]enn nahezu die gesamte Wirtschaft Libyens hängt direkt oder indirekt von der Verteilung der Staatseinnahmen aus dem Erdölsektor ab“ (Lacher 2011:5). „Der Erdöl- und Erdgassektor brachte 97,9% der Exporterlöse und machte damit 78,7% des Bruttoinlandsprodukts aus [Anm. 2006, also nach Aufhebung der Sanktionen], während die übrige Industrie und die Landwirtschaft dagegen marginal erscheinen“ (Demny 2012:42). Die Indifferenz der libyschen Wirtschaft zeigt sich auch in den Stellungnahmen der Zeitungen, die sich ohne Ausnahme auf den Ölzweig als prosperierenden Faktor für die Zukunft der wirtschaftlichen Entwicklung Libyens stützen. Von einer Diversifizierung des wirtschaftlichen Sektors als Möglichkeit und als Muss für den libyschen Fortschritt ist nicht die Rede. Dadurch drückt sich auch die Interessenslage der westlichen Gesellschaft deutlich aus. Die Deutsche Welle berichtet: „Libyen hat es geschafft, die Produktion seines wichtigsten Exportschlagers Erdöl wieder komplett hochzufahren“ (Hodali 2013).

Die Öl- und Gasgeschäfte in Libyen werden weiterhin durch die National Oil Corporation (NOC) geleitet, die 100%ige Anteile der Arabian Gulf Oil Company und der Sirte Oil Company (SOC) besitzt.⁶⁷ Die Tochterfirma SOC nahm am 31. Dezember 2012 ihre Ölförderung wieder auf, ein erster Export vom Ölhafen Brega wurde am 12. Februar 2013 verschifft. (vgl. Libya Business News 2013) Eine Umstrukturierung der NOC wurde angekündigt. Die Geschäfte werden in Zukunft in die Bereiche Öl und Gas geteilt, wobei damit auch zwei Hauptquartiere in Tripolis und Bengazi eingerichtet werden. So kann dem Wunsch des östlichen Teils des Landes nach mehr Mitbestimmung nachgekommen werden.

Im Jahr 2012 betrugen die Einnahmen aus dem Öl- und Gassektor 54,9 Milliarden US Dollar. (vgl. The Tripoli Post 2012) Im gleichen Jahr wurde, trotz zerstörter Infrastruktur und erst im Aufbau befindlicher Ölproduktion, für Deutschland ein größerer Ölimport verzeichnet als während der Gaddafi-Jahre. Eine Offenlegung der genauen Export- und Explorationszahlen wurde durch die NOC bisher aufgrund des Wunsches der einzelnen Klienten nicht vorgenommen. (vgl. Libya Business News 2013a)

Dennoch kann davon ausgegangen werden, dass sich die Situation für westliche Unternehmen verbessert. So zeigt eine Umfrage, dass „Italian refiners Eni and Saras would receive similar volumes of oil to last year, while Spain’s Repsol would take the same or slightly more“ (Libya Business News 2013a). Jedoch auch jene Staaten, welche die Revolution nicht unterstützt haben, profitieren von dem Sturz Gaddafis. „China’s Unipet, which was allocated a “good share” last year according to the NOC

⁶⁷ Die NOC ist ebenfalls Hauptfirma der Brega Marketing Company und der Zawia Oil Refining Company.

at the time, was expected to increase its take to 6-7 shipments per month, equivalent to just over 100,000 bpd” (Libya Business News 2013a). ENI begann am 3. Dezember 2012 damit, die Förderung in Libyen wieder aufzunehmen. Die russische Tatneft verlautbart am 28. August 2012 wieder nach Libyen zurück kehren zu wollen. Der Konzern Wintershell, welcher die Produktion bereits im Oktober 2011 wieder aufgenommen hat, investiert ab 2013 in den Bau einer neuen Pipeline. (vgl. Wintershall 2012) Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass besonders amerikanische Unternehmen stark von den Umbrüchen in Libyen profitierten, vor allem da sie in der Zeit unter Gaddafi von dem lukrativen Ölssektor weitgehend ausgeschlossen waren.

Trotz der weitgehend positiven Berichterstattung bezüglich des Ölssektors in Libyen beschreibt die OMV die Situation in Libyen als unberechenbar. Der Libya Herald berichtet am 22. Februar 2012:

„Last May Shell decided to suspend its Libyan operations and pay off its local staff. Only 48 hours later BP confirmed that it had reached agreement with NOC and was resuming its E&P operations in the country, after it had been forced to declare force majeure at the outbreak of the revolution. However, BP’s plans which involved a restart this autumn have now apparently been put on hold because of security concerns following the attack on the In Amenas gas processing plant in Algeria” (Ash 2013).

Als größtes Hindernis für die Ölproduktion in Libyen wird jedoch nicht die Sicherheitssituation gesehen, sondern der Mangel an Fachkräften. Ein weiteres Hemmnis stellen auch die alten Verträge dar, die der NOC einen Anteil von 88% an den am geförderten Öl zusprechen. Diese sollen jedoch laut Ölminister al-Arusi in einer fünften Vergaberunde im Sommer dieses Jahres neu ausgehandelt werden. (vgl. ebd.)

7. Fazit

Die vorliegende Arbeit behandelt zwei Fragestellungen. Erstens setzt sie sich damit auseinander, welche Gründe und Motivationen zur Rechtfertigung eines militärischen Eingreifens in ein anderes Land unter dem Aspekt der Humanitären Intervention herangezogen werden. Als Fallbeispiel dient die unter dem Namen *Unified Protector* durchgeführte Operation der NATO in Libyen im Jahr 2011. Zweitens wird der Frage nachgegangen, ob in diesem konkreten Fall die Humanitäre Intervention als Auslöser für die Erklärung der Fragilität des Landes herangezogen werden kann.

Nach einem kurzen geschichtlichen Abriss über die Zeit Libyens unter Gaddafi mit den Schwerpunkten auf die Dritte Universaltheorie, die wirtschaftspolitische Eingliederung und die gesellschaftspolitische Ordnung des Landes wurde in einem ersten theoretischen Teil auf die Ethik des gerechten Krieges eingegangen. Durch die ideengeschichtliche Aufarbeitung der Lehre des gerechten Krieges wurde deutlich gemacht, dass sie mit der heutigen Auseinandersetzung mit der Thematik der Humanitären Interventionen deutliche Überschneidungen aufweist. Schon die Gliederung der Publikation der ICISS orientiert sich stark an den Kriterien der Lehre des gerechten Krieges. Daher spricht man heute gar von einer Rückkehr des gerechten Krieges in die Internationale Politik. Die Schutzverantwortung oder *Responsibility to Protect* berechtigt die Internationale Gemeinschaft gewissermaßen zu einem militärischen Eingriff in ein bestimmtes Land, sollte dieses die Schutzfunktion gegenüber seiner Bürger nicht mehr selbst aufrecht erhalten können. Bisher gültige Grundsätze des Völkerrechts wie jene der Souveränität eines Staates und die Nicht-Einmischung in die internen Angelegenheiten eines Staates werden porös und treten hinter die neue Doktrin. Der Bericht der ICISS bietet zwar ein erweitertes Verständnis von Intervention und bezeichnet die Prävention als wichtigste Maßnahme, dennoch wird die Durchführung eines militärischen Einsatzes nicht prinzipiell in Frage gestellt, was besonders aus friedentheoretischer Sicht äußerst problematisch bewertet wird. Im Kontext der neuen Kriege und der fragilen Staatlichkeit gewinnt der Ansatz der menschlichen Sicherheit und die *Responsibility to Protect* an Bedeutung. Der Erhalt der inneren Souveränität steht nicht mehr im Mittelpunkt der Akteure dieser Länder. Durch den Rückzug der Staatlichkeit und der gleichzeitigen Zunahme von substaatlichen Gewaltakteuren verkompliziert sich die Landkarte der Gewalt. Gerade hier ist eine Wiederbelebung dieser Diskussion nachzuvollziehen, da das Konzept der Realität im Lande weit mehr entspricht. (vgl. Dominici 2010)

Im Falle der Humanitären Intervention in Libyen wurde die Internationale Schutzverantwortung erstmalig in der Geschichte als Begründung für das militärische Eingreifen der Akteure herangezogen. (Humanitäre) militärische Interventionen geben, sowohl wenn diese durchgeführt werden, als auch wenn diese unterlassen werden, wie beispielsweise im aktuellen Fall Syriens, Anlass zur Diskussion.

Die grundsätzliche Frage – ob ein militärisches Eingreifen aus humanitären Gründen per se fraglich ist – wurde jedoch nur selten gestellt. Die wirklichen Gründe für ein militärisches Eingreifen werden unter dem Deckmantel der Humanitären Intervention nur sehr spärlich diskutiert. Doch auch sie unterliegen einem Wandel. Waren es bis Ende des Kalten Krieges vor allem sicherheitspolitische Ordnungsbedürfnisse der beiden Großmächte, die das Bild der humanitären militärischen Interventionen prägten, so sind es heute vor allem normative Argumente. Faktoren zur Entscheidung betreffen vor allem die militärischen Kapazitäten, politische und wirtschaftliche Interessen.

Anhand der durchgeführten Medienanalyse der Tageszeitung *Der Standard* in der Zeit von 17. Februar 2011 bis zum Ende der von der NATO geführten Operation *Unified Protector* am 31. Oktober 2011 lassen sich folgende Schlüsse ziehen: Die anfängliche Zurückhaltung der Internationalen Gemeinschaft ist vor allem einer Überlegung zu verdanken: „Es dürfe nicht der Eindruck entstehen, dass der Westen sich in der arabischen Welt einmische und wie eine Kolonialmacht auftrete“ (DS, 11. März 2011:11). Die Problematik der Humanitären Interventionen liegt vor allem in der Wahl des Zeitpunktes. Ein früher Eingriff ruft sofort die Argumentation nationaler Interessen auf den Plan, ein später Eingriff lässt die Kritiker an der Humanität der Akteure zweifeln. Doch „[s]olange Souveränität, Gewalt- und Interventionsverbot einerseits, Menschenrechte und Völkerstrafrecht andererseits völlig unterschiedlich relationiert werden, ist wohl kaum ein Konsens über einen (...) Kerntatbestand einer „humanitären Intervention“ zu erzielen“ (Oeter 2008:56).

Wurde zu Beginn der Operation noch Kritik geäußert, da die Durchführung einer Operation durch reine Luftangriffe noch nie einen Krieg entschieden habe und eine große Gefahr für die Zivilbevölkerung bestünde (vgl. DS, 18. März 2011:4), wird nach erfolgreicher Durchführung dieses Modell bereits für zukünftige Eingriffe vorgeschlagen. (vgl. Paech 2012:61) „Plötzlich finden fast alle, dass die Militärintervention der Verbündeten eine gute Idee war und den Weg zu einer Demokratisierung Libyens eröffnete“ (DS, 30. August 2011:35). Doch ist die Luftunterstützung ohne Bodentruppen als Interventionsstrategie für die Zukunft praktikabel? Kritiker sehen vor allem darin einen Bruch der Resolution 1973 (2011), da die Rebellen als Quasi-Bodentruppen eingesetzt wurden. (vgl. Paech 2012:71) Auch die Waffenlieferungen an die Rebellen trotz eines Waffenembargos und obwohl durch die Resolution eine Waffenruhe gefordert wurde, stellen einen Bruch der Resolution dar, die sowohl Vermittlungen und Friedenspläne unmöglich machten und sogar den Bürgerkrieg intensivierten. Die Unterstützung der Aufständischen durch Militärberater schon vor Verabschiedung der Resolution lässt außerdem auf eine längere Vorbereitung des Aufstandes schließen (vgl. Sommer 2012:202), was das humanitäre Motiv der Operation obsolet erscheinen lässt.

Hilpold sieht durch den Libyen-Einsatz das gesamte Völkerrecht vor einem Paradigmenwechsel. (vgl. 2011a:35) Die Intervention habe „zur Herausbildung von neuen Regeln und Prinzipien geführt, die nun auch anderswo (etwa in Syrien) zur Anwendung kommen müssten und auch nach einer Neuinterpretation des Gewaltverbots verlangten.“ (ebd.) Er warnt jedoch davor, aus dieser Intervention einen

Präzedenzfall abzuleiten, da nach wie vor eine Autorisierung durch den Sicherheitsrat von Nöten sei. Auch eine weitere rechtliche Bindung lasse sich aus der erstmalig durchgeführten Schutzverantwortung nicht ableiten. Es bestehe also keine Interventionspflicht für zukünftige Einsätze. (vgl. Hilpold 2011a:35)

Grundsätzlich liegt es im Interesse der Rebellen die humanitäre Lage besonders schrecklich darzustellen, um die Unterstützung internationaler Akteure zu erhalten. Gleichzeitig ist es auch ein Anliegen der internationalen Akteure eine humanitäre Katastrophe herbeizuschreiben (vgl. Sommer 2012:203), um die Zivilgesellschaft in den eigenen Ländern von der Notwendigkeit einer militärischen Intervention zu überzeugen und auf mögliche Opfer einzustimmen. Vor allem an den Beispielen der Massenvergewaltigungen und dem Einsatz von Streubomben durch Gaddafi zeigt sich die Problematik in der Berichterstattung. Die Ausgabe von Potenzmitteln war vorerst ein durch die USA verbreitetes Gerücht, das, laut Sommer, unhinterfragt von den Medien übernommen wurde. (vgl. Sommer 2012:204) Der Vorwurf von Massenvergewaltigungen wurde durch den Ermittler der Vereinten Nationen für Libyen, Scherif Bassiuni (vgl. Spiegel Online 2011), als unglaublich identifiziert und auch der Einsatz von Streubomben in Misrata gilt als unwahrscheinlich. (vgl. Guillard 2011)

Im Zeitablauf wurde festgestellt, dass vor und während der Intervention stark humanitär argumentiert wird, um sowohl die Intervention selbst, aber auch einzelne Militärschläge, ein härteres Vorgehen oder den Einsatz neuer Waffengattungen zu rechtfertigen. Während des Konfliktes schwenkt die Argumentation zu dem sicherheitspolitischen Motiv über, welches aufgrund der Brisanz den militärischen Eingriff dringlich erscheinen lassen soll. Das wirtschaftliche Motiv selbst ist latent immer vorhanden, ihm kommt jedoch nicht jene Bedeutung für die Entscheidung zu einer militärischen Intervention zu, welche es eigentlich innehaben müsste. Wirtschaftliche Interessen als Entscheidungsgrund für ein Eingreifen in Libyen werden nur im Zusammenhang mit einer humanitären Komponente und nie als primäres Motiv angegeben. Durch die Häufigkeit der Erwähnung in der Berichterstattung und dem Einfluss auf den Konfliktverlauf lässt sich jedoch ein Bild konstruieren, das eher den Meinungen der Kritiker einer militärischen Intervention entspricht, welche die wirtschaftliche Komponente als explizites Motiv für eine militärische Intervention darstellen. Die Häufigkeit des Auftretens wirtschaftlicher Faktoren gegen Ende des Konfliktes und nach Abschluss der Operation unterstützt diese These. Besonders die Aushandlung neuer Verträge und die Überprüfung alter Verträge des Ölsektors mit Auftreten des neuen Akteurs NCT lässt die Tragweite dieses Eingriffes erkennen.

„Politische oder gar militärische Einsätze der internationalen Gemeinschaft, genauer des Westens, sind nur dann wirklich legitim, wenn sie im Dienst der Sache erfolgen – nicht auch zugunsten eigener Interessen“ (DS, 4. April 2011:2). Der Libyen Krieg der NATO jedoch „trägt alle Merkmale eines spätkolonialen Feldzuges: von dem eindeutigen Missbrauch eines nur begrenzten völkerrechtlichen Mandats, über die Missachtung der afrikanischen Vermittlungsangebote bis zur Auswechslung eines Regimes, (...) durch ein verlässliches Klientel-Regime, um den strategischen Einfluss in einer wichtigen Region

mitsamt seinen unentbehrlichen Rohstoffen zu sichern“ (Paech 2011:73). Prantner drückt es folgendermaßen aus: „Auch für diejenigen, die noch immer Zweifel daran gehabt haben mögen, dürfte nun klar sein, dass es der Allianz nicht nur um den von der Uno autorisierten Schutz von Zivilisten in dem Land geht, sondern auch um einen glatten Regimewechsel. (...)Und nach all dem humanitären Klimbim zur Rechtfertigung des Einsatzes geht es den beteiligten Mächten nun vor allem darum, ihre Kriegsdividende zu kassieren.“ (2011b:32).

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass das Prinzip der Schutzverantwortung in der Tageszeitung Der Standard lediglich durch Fremdkommentare behandelt wird. Der Standard selbst hält sich aus der Pro/Kontra-Diskussion weitgehend heraus, auch um ein neutrales Bild zu vermitteln. Die Befürworter und Gegner der *Responsibility to Protect* sind in ihren Kommentaren ausgeglichen.

Aus den theoretischen Ausführungen zur Staatlichkeit lässt sich zusammenfassen, dass der Staat auf physischen Komponenten, wie Staatsgebiet und Staatsvolk basiert, jedoch auch aus Ressourcen und der Wohlfahrt. Weiterhin setzt er sich aus historisch gewachsenen Momenten, Ideologien, einem Zugehörigkeitsgefühl, die am ehesten Buzans Idee des Staates entsprechen, und Institutionen zusammen. Diese Dimensionen sind jedoch nicht ausreichend um schwache von starken Staaten zu unterscheiden. Dazu bedarf es der Variable der Legitimität, welche in zwei Dimensionen – vertikal und horizontal - unterschieden wird und somit eine Eingliederung erst möglich macht. (vgl. Holsti 1996:97)

„Where the state is weak, only its physical base may be sufficiently well-defined to constitute a clear object of national security. Because its idea and its institutions are internally contested to the point of violence, they do not offer clear referents as objects of national security because, by definition, they are not properly national in scope“ (Buzan 1983:67).

Die Herstellung von nationaler Sicherheit stellt zwar nicht den einzigen Faktor, jedoch einen sehr wichtigen Faktor von Staatlichkeit dar. Durch die Humanitäre Intervention in Libyen wurde die Variable der Legitimität, die auch auf einem autoritären Regime beruhen kann, zerstört. Die derzeitigen Auseinandersetzungen in Libyen sind daher auch auf die Wiederherstellung dieser Legitimität zurückzuführen.

Am Beispiel Libyens wird auch der Ansatz des *resource curse* vor allem in den Verteilungskonflikten nach dem Sturz Gaddafis offensichtlich. Das Vorhandensein des Rohstoffes Öl und die dadurch geführten Macht- und Verteilungskämpfe tragen zu einer Verlangsamung und Erschwerung der Staatsbildung bei und fördern damit die Fragilität des Staates zusätzlich. Libyen gilt jedoch nicht als typischer Rentier-Staat, sondern wird bei Holsti durch die Dominanz von Stammesstrukturen als ein „virtual non-state“ (Holsti 1996:102) bezeichnet.

Die Wichtigkeit der Rohstoffe Libyens lässt die intervenierenden Staaten auch vor einer zukünftigen Fragilität des Staates nicht zurück schrecken. Wurde in dem Konzept der Schutzverantwortung auch noch von einer *Responsibility to Rebuilt* gesprochen, so wurde diesem Vorgehen durch die schnelle Exit-Strategie der militärischen Kräfte nicht nachgekommen.

Dennoch wäre es verkürzt zu sagen, dass die Fragilität des Staates alleinig auf die Humanitäre Intervention der Internationalen Gemeinschaft zurückzuführen ist. Auch wenn diese als Auslösefaktor eine gewichtige Rolle spielt, so ist die Instabilität Libyens vielmehr einer Kombination unterschiedlichster Faktoren zuzuschreiben. Vor allem der Einfluss früherer kolonialer Großmächte, allen voran Frankreich und Großbritannien, jedoch auch die strukturelle Ungleichverteilung der Ressourcen, das durch Gaddafi aufgebaute Klientelsystem und die traditionellen Herrschaftsformen tragen auf der Strukturebene zum Scheitern des Staates bei. Politische Diskriminierung einzelner Gruppen und das erhöhte Aufkommen lokaler Gewaltakteure, vor allem durch den Fortbestand der Milizen auch nach Ende der Auseinandersetzungen, sind auf Prozessebene für die Ausbreitung der Fragilität verantwortlich. Besonders die hohe Anzahl unterschiedlichster Akteure im Land macht die Übernahme einer gesamtstaatlichen Führungsfunktion problematisch. Die Entwicklung einer gemeinsamen Identität und die Bildung einer Idee hinter dem Staat sollten im Mittelpunkt der Bestrebungen eines neuen Libyens stehen.

„Selbst zeitweilige Verirrungen im politischen Prozeß, Rückfälle in Diktatur und Despotie, rechtfertigen im Regelfall nicht die gewaltsame Intervention von außen, kann die demokratische Ordnung doch grundsätzlich nur von innen heraus wachsen“ (Oeter 2008:48).

8. Quellenverzeichnis

8.1. Literatur

Altwater, Elmar (2009): *Menschliche Sicherheit – Entwicklungsgeschichte und politische Forderungen*, In: GUNDA-WERNER-INSTITUT (Hrsg.): *Human Security = Women's Security?*, Keine nachhaltige Sicherheitspolitik ohne Geschlechterperspektive, 2. Auflage, Heinrich Böll Stiftung: Berlin, Seite 42-49

Ash, Nigel (2013): *Oil industry enjoyed a mixed 2012*, Libya Herald, 22. Februar 2013, online unter: <http://www.libyaherald.com/2013/02/22/oil-industry-enjoyed-a-mixed-2012/> [letzter Zugriff: 15. März 2013]

Avnery, Uri (2011): *Wider die Doktrin der "Nicht-Einmischung"*, Kommentar der Anderen, Der Standard, 21. März 2011, Seite 35

Barger, John (1999): *After Qadhafi: Prospects for Political Party Formation and Democratisation in Libya*, In: The Journal of North African Studies, Vol. 4 (1), Seite 62-77

Basedau, Matthias/ **Lay**, Jann (2009): *Resource Curse or Rentier Peace? The Ambiguous Effects of Oil Wealth and Oil Dependence on Violent Conflict*, In: Journal of Peace Research, Vol. 46(6), Seite 757-776

Bayart, Jean-Francois (1993): *The State in Africa: the Politics of the Belly*, Longman: London

Becker, Johannes M./ **Stroop**, David (2012): *Grunddaten (Vor-Kriegs-Stand)*, In: Becker, Johannes M./ Sommer, Gert (Hrsg.): *Der Libyen-Krieg – Das Öl und die „Verantwortung zu Schützen“*, Schriftenreihe zur Konfliktforschung Band 26, LIT Verlag: Berlin, Seite 6, 7

Bouvier, Ryszard (2013): *Largest party quits Congress in protest, earns supporters's criticism*, LibyaHerald, 8. Januar 2013, online unter: <http://www.libyaherald.com/2013/01/08/largest-party-quits-congress-in-protest-earns-supporters-criticism/> [letzter Zugriff: 15. März 2013]

Brändle, Stefan (2011): *Sarkozy schießt schneller*, Kommentar, Der Standard, 11. März 2011, Seite 36

Brändle, Stefan (2011a): *Militärberater sind nicht genug - Solange Gaddafi an der Macht bleibt, kann der Libyen-Konflikt nicht gelöst werden*, Kommentar, Der Standard, 21. April 2011, Seite 32

Briand-Kellog-Pakt (1928): *Briand Kellog Pakt*, online unter: <http://www.jura.uni-muenchen.de/fakultaet/lehrstuehle/satzger/materialien/kellogg1928d.pdf> [letzter Zugriff: 21. März 2013]

BP (2012): *BP Statistical Review of World Energy*, June 2012, online unter: http://www.bp.com/liveassets/bp_internet/globalbp/globalbp_uk_english/reports_and_publications/statistical_energy_review_2011/STAGING/local_assets/pdf/oil_section_2012.pdf [letzter Zugriff: 15. März 2013]

Buzan, Barry (1983): *People, States, and Fear – The National Security Problem in International Relations*, Wheatsheaf Books Ltd.: Brighton, online unter: <http://de.scribd.com/doc/19805834/People-State-And-Fear-by-Barry-Buzan> [letzter Zugriff: 19. März 2013]

Chabal, Patrick/ **Daloz**, Jean-Pascal (1999): *Africa Works – Disorder as Political Instrument*, African Issues, The International African Institute, James Currey: Oxford

Chivvis, Christopher S. et.al. (2012): *Libya's Post-Qaddafi Transition – The Nation-Building Challenge*, Rand Corporation, Oktober 2012

Clapham, Christopher (2000): *Failed States III: Globalization and the Failed State - Failed States and Non-States in the Modern International Order*, online unter: http://www.comm.ucsb.edu/faculty/mstohl/failed_states/2000/papers/clapham.html [letzter Zugriff: 21. März 2013]

Collier, Paul/ **Hoeffler**, Anke (2001): *Greed and Grievance in Civil War*, World Bank: Washington DC, online unter: <http://economics.ouls.ox.ac.uk/12055/1/2002-01text.pdf> [letzter Zugriff: 21. März 2013]

Commission on Human Security (2003): *Human Security Now*, Final Report, Commission on Human Security: New York, online unter: <http://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/91BAEEDBA50C6907C1256D19006A9353-chs-security-may03.pdf> [letzter Zugriff: 18. März 2013]

Coudenhove-Kalergi, Barbara (2011): *Das Erlebnis der Ohnmacht*, Kommentar der Anderen, Der Standard, 16. März 2011, Seite 35

Cramer, Christopher (2006): *Civil War is not a stupid thing – Accounting for Violence in Developing Countries*, C. Hurst & Co Ltd.: London

Daniljuk, Malte (2012): *Zwischen Krieg und Wahlen. Unsichere Perspektiven für die weitere Entwicklung in Libyen*, Rosa Luxemburg Stiftung: Berlin

Debiel, Tobias/ **Reinhardt**, Dieter (2004): *Staatsverfall und Weltordnungspolitik: analytische Zugänge und politische Strategien zu Beginn des 21. Jahrhunderts*, In: Nord-Süd aktuell, 3. Quartal, Seite 525-538

Demny, Oliver (2012): *Geschichte Libyens von der Revolution bis Heute*, In: Becker, Johannes M./ Sommer, Gert (Hrsg.): *Der Libyen-Krieg – Das Öl und die „Verantwortung zu Schützen“*, Schriftenreihe zur Konfliktforschung Band 26, LIT Verlag: Berlin, Seite 33-47

Di John, Jonathan (2010): *The Concept, Causes and Consequences of Failed States: A Critical Review of the Literature and Agenda for Research with Specific Reference to Sub-Saharan Africa*, In: *European Journal of Development Research*, Vol. 22(1), Seite 10-30

Dominici, Heinrich (2010): *Humanitäre Interventionen – Eine kriegstheoretische und rechtsethische Reflexion*, Diplomarbeit: Wien

Ehrhardt, Christoph (2009): *Alle Milliarden dem Volke*, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 27. Februar 2009, online unter: www.faz.net/-00mc9x [letzter Zugriff: 15.März 2013]

Erdmann, Gero (2003): *Apokalyptische Trias: Staatsversagen, Staatsverfall und Staatszerfall – strukturelle Probleme der Demokratie in Afrika*, In: BENDEL, Petra/ CROISSANT, Aurel/ RÜB, Friedbert (Hrsg.): *Demokratie und Staatlichkeit, Systemwechsel zwischen Staatlichkeit und Staatskollaps*, Leske + Budrich: Opladen, Seite 267-292

Europäische Union (EU) (2003): *A secure Europe in a better world, European Security Strategy*, Europäischer Rat: Brüssel

Feichtinger, Walter (2011): *Das strategische Ungenügen des moralischen Imperativs*, Kommentar der Anderen, Der Standard, 22. März 2011, Seite 39

Föderl-Schmid, Alexandra (2011): *Die Scheinheiligkeit des Westens*, Kommentar der Anderen, Der Standard, 25. Februar 2011, Seite 32

Föderl-Schmid, Alexandra (2011a): *Klare Mission, unklare Strategie*, Kommentar, Der Standard, 20. März 2011, Seite 28

Gaddafi, Muammar (1990): *Das Grüne Buch – Die dritte Universaltheorie*, Verlag S. Bublies: Koblenz

Gläser, Jochen/ Laudel, Grit (2004): *Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse als Instrumente rekonstruierender Untersuchungen*, VS Verlag für Sozialwissenschaften: Wiesbaden

Glennie, Jonathan (2011): *Libya crisis: military intervention can help development*, The Guardian, 21. März 2011, online unter: <http://www.guardian.co.uk/global-development/poverty-matters/2011/mar/21/libya-military-intervention-help-development> [letzter Zugriff: 15. März 2013]

Glucksmann, André (2011): *Krieg ist nie gerecht, aber manchmal notwendig*, Kommentar der Anderen, Der Standard, 28. März 2011, Seite 30

Guillard, Joachim (2011): *Streu-Propaganda – Wer setzte Streumunition in Libyen ein?*, Blog, online unter: <http://jghd.twoday.net/stories/streu-propaganda-wer-setzte-streumunition-in-libyen-ein/> [letzter Zugriff: 15. März 2013]

Gumuchian, Marie-Louise (2012): *Snatched and detained: Libya's "jungle law"*, Reuters, 21. Juni 2012, online unter: <http://www.reuters.com/article/2012/06/21/us-libya-detentions-idUSBRE85K0YR20120621> [letzter Zugriff: 15. März 2013]

Gumuchian, Marie-Louise/ **Shuaib**, Ali (2012): *Libya flexes muscle to seal off problematic south*, Reuters, 18. Dezember 2012, online unter: <http://www.reuters.com/article/2012/12/18/us-libya-borders-idUSBRE8BH0PY20121218> [letzter Zugriff: 15. März 2013]

Gumuchian, Marie-Louise/ **Abbas**, Mohammed (2013): *Europe urges citizens to leave Libya's Benghazi*, Reuters, 24. Januar 2013, online unter: <http://www.reuters.com/article/2013/01/24/us-britain-benghazi-threat-idUSBRE90N0JM20130124> [letzter Zugriff: 15. März 2013]

Hamber, Brandon et al. (2006): *Discourses in Transition: Re-Imagining Women's Security*, In: *International Relations*, Vol. 20(4), Seite 487-502

Harrer, Gudrun (2011): *Werte, Wunsch und Wirklichkeit – Libyen zeigt, dass es für moralische Fragen kein völkerrechtliches Rezept gibt*, Kommentar, Der Standard, 6. März 2011, Seite 22

Harrer, Gudrun (2011a): *Die Stunde der Wahrheit ; Im Uno-Sicherheitsrat beginnt das Ringen um eine Flugverbotszone über Libyen*, Kommentar, Der Standard, 8. März 2011, Seite 36

Harrer, Gudrun (2011b): *Gaddafi hat verloren; Noch hat der libysche Noch-Staatschef genug Mittel, um Terror zu verbreiten*, Kommentar, Der Standard, 23. Februar 2011, Seite 36

Harrer, Gudrun (2011c): *Inspiration und Ernüchterung*, Kommentar, Der Standard, 21. Oktober 2011, Seite 32)

Harrer, Gudrun (2011d): *Nasser, Mao, Beduinenkitsch und Islam*, Kommentar, Der Standard, 20. März 2011, Seite 28

Harrer, Gudrun (2011e): *Nicht ideal, aber gut; Der Tod Gaddafis erspart dem gespaltenen Libyen eine große Belastung*, Kommentar, Der Standard, 20. Oktober 2012, Seite 36

Hilpold, Peter (2011): *Ein Sieg der Humanität, der auch Österreich fordert*, Kommentar der Anderen, Der Standard, 22. März 2011, Seite 39

Hilpold, Peter (2011a): *Libyen und das Völkerrecht: Präzedenzfall für Syrien?*, Kommentar der Anderen, Der Standard, 30. August 2011, Seite 35

Hobsbawm (1998): *Das Zeitalter der Extreme – Weltgeschichte des 20. Jahrhunderts*, Deutscher Taschenbuch Verlag (dtv): München

Hodali, Diana (2013): *Wie Deutschland sich in Libyen engagiert*, DW, 19. Februar 2013, online unter: <http://dw.de/p/17d3r> [letzter Zugriff: 15. März 2013]

Holsti, Kalevi J. (1996): *The State, War and the State of War*, Cambridge University Press: Cambridge

Hudson, Heidi (2005): *‘Doing’ Security As Though Humans Matter: A Feminist Perspective on Gender and the Politics of Human Security*, In: *Security Dialogue*, Vol. 36(2), Seite 155-174

International Crisis Group (ICG)(2011): *Popular Protest in North Africa and the Middle East (V): Making Sense of Libya*, Middle East/ North Africa Report No. 107, Juni 2011

International Crisis Group (ICG)(2011a): *Holding Libya Together: Security Challenges after Qaddafi*, Middle East/ North Africa Report Nr. 115, Dezember 2011

International Commission on Intervention and State Sovereignty (ICISS) (2001): *The Responsibility to Protect, Report of the ICISS*, online unter: <http://responsibilitytoprotect.org/ICISS%20Report.pdf> [letzter Zugriff: 18. März 2013]

Kaldor, Mary (2000): *Neue und alte Kriege*, Suhrkamp Verlag: Frankfurt/ Main

Keen, D. (1998): *The Economic Functions of Violence in Civil War*. Adelphi Paper Vol.38(320), Oxford University Press: New York

Krause, Skadi (2008): *Gerechte Kriege, ungerechte Feinde – Die Theorie des gerechten Krieges und ihre moralischen Implikationen*, In: MÜNKLER, Herfried/ MALOWITZ, Karsten (Hrsg.): *Humanitäre Intervention – Ein Instrument außenpolitischer Konfliktbearbeitung. Grundlagen und Diskussion*, VS Verlag: Wiesbaden, Seite 113-142

Lacher, Wolfram (2011): *Libyen nach Qaddafi – Staatszerfall oder Staatsbildung?*, SWP-Aktuell 12, Stiftung Wissenschaft und Politik, Deutsches Institut für Internationale Politik und Sicherheit

Lacher, Wolfram (2012): *Libyens Neuanfang – Herausforderungen des Übergangsprozesses*, SWP Aktuell 1, Stiftung Wissenschaft und Politik, Deutsches Institut für Internationale Politik und Sicherheit

Lambach, Daniel/ **Bethke**, Felix (2012): *Ursachen von Staatskollaps und fragiler Staatlichkeit – Eine Übersicht über den Forschungsstand*, INEF Report 106, online unter: <http://inef.uni-due.de/cms/files/report106.pdf> [letzter Zugriff: 15. März 2013]

Le Blanc, Johannes (2010): *Gewaltökonomien und ihre externe Eindämmung*, In: Jäger, Thomas (Hrsg.): *Die Komplexität der Kriege*, VS Verlag: Wiesbaden, Seite 162-178

Leibfried, Stefan/ **Zürn**, Michael (2006): *Von der nationalen zur post-nationalen Konstellation*, In: ebd. (Hrsg.): *Transformation des Staates?*, Suhrkamp: Frankfurt/ Main, Seite 19-65

Li, Rebecca (2002): *Alternative Routes to State Breakdown: Toward an Integrated Model of Territorial Disintegration*, In: *Sociological Theory*, Vol. 20(1), Seite 1-23

Libya Business News (2013): *Sirte Oil Company Resumes LPG Production*, 12. Februar 2013, online unter: <http://www.libya-businessnews.com/2013/02/12/sirte-oil-company-resumes-lpg-production/> [letzter Zugriff: 15. März 2013]

Libya Business News (2013a): *Silence on Oil Deals “a Setback for Transparency”*, 29. Januar 2013, online unter: <http://www.libya-businessnews.com/2013/01/29/silence-on-oil-deals-a-setback-for-transparency/> [letzter Zugriff: 15. März 2013]

Lunacek, Ulrike (2011): *Meilenstein in UN Geschichte*, Kommentar der Anderen, *Der Standard*, 21. März 2011, Seite 34

Mattes, Hanspeter (2009): *40 Jahre libysche Revolution: Mehr Erfolg bei der Machtsicherung als bei der Landesentwicklung*, GIGA Focus Nummer 9, German Institute of Global and Area Studies

Mayer, Thomas (2011): *Rom startet Abschiebungen nach Tunesien*, Kommentar, *Der Standard*, 11. April 2011, Seite 32

Mayring, Philipp (2008): *Qualitative Inhaltsanalyse – Grundlagen und Techniken*, 10. Auflage, Beltz Verlag: Weinheim

Meyns, Peter (2002): *Die Afrikanische Union – Afrikas neuer Anlauf zu kontinentaler Einheit und globaler Anerkennung*, In: Hofmeier, R. (Hrsg.): *Afrika-Jahrbuch 2001*, Institut für Afrika-Kunde, Leske und Budrich: Opladen, Seite 51-67, online unter: http://www.giga-hamburg.de/openaccess/afrikajahrbuch/2001/giga_aj_2001_meyns.pdf [letzter Zugriff: 15. März 2013]

Münkler, Herfried (2005): *Die Neuen Kriege*, 2. Auflage, Rowohlt Taschenbuch Verlag: Reinbek

Münkler, Herfried/ **Malowitz**, Karsten (2008): *Ein Überblick*, In: Münkler, Herfried/ Malowitz, Karsten (Hrsg.): *Humanitäre Intervention – Ein Instrument außenpolitischer Konfliktbearbeitung. Grundlagen und Diskussion*, VS Verlag: Wiesbaden

Münkler, Herfried (2008): *Humanitäre militärische Interventionen. Eine politikwissenschaftliche Evaluation*, In: Münkler, Herfried/ Malowitz, Karsten (Hrsg.): *Humanitäre Intervention – Ein Instru-*

ment außenpolitischer Konfliktbearbeitung. Grundlagen und Diskussion, VS Verlag: Wiesbaden, Seite 89-112

Münkler, Herfried (2010): *Der Wandel des Krieges – Von der Symmetrie zur Asymmetrie*, Velbrück Wissenschaft: Weilerswist, Studienausgabe

National Security Strategy (NSS) (2002): *The National Security Strategy of the United States of America 2002*, The White House: Washington, online unter: <http://www.state.gov/documents/organization/63562.pdf> [letzter Zugriff: 18. März 2013]

National Security Strategy (NSS) (2006): *The National Security Strategy of the United States of America 2006*, The White House: Washington, online unter: <http://www.comw.org/qdr/fulltext/nss2006.pdf> [letzter Zugriff: 18. März 2013]

Nuruzzaman, Mohammed (2009): *Revisiting the Category of Fragile and Failed States in International Relations*, In: *International Studies*, Vol. 46(3), Seite 271-294

Obama, Barack/ **Cameron**, David/ **Sarkozy**, Nicolas (2011): *Libya's Pathway to Peace*, New York Times, 14. April 2011, online unter: http://www.nytimes.com/2011/04/15/opinion/15iht-edlibya15.html?_r=0 [letzter Zugriff: 15. März 2013]

Oborne, Peter/ **Cookson**, Richard (2012): *Libya still ruled by the gun*, Telegraph, 18. Mai 2012, online unter: <http://www.telegraph.co.uk/news/worldnews/africaandindianocean/libya/9265441/Libya-still-ruled-by-the-gun.html> [letzter Zugriff: 15. März 2013]

Oeter (2008): *Humanitäre Intervention und die Grenzen des völkerrechtlichen Gewaltverbotes*, In: Münkler, Herfried/ Malowitz, Karsten (Hrsg.): *Humanitäre Intervention – Ein Instrument außenpolitischer Konfliktbearbeitung. Grundlagen und Diskussion*, VS Verlag: Wiesbaden, Seite

Owen, Roger (2004): *State, Power and Politics in the Making of the Modern Middle East*, 3. Ausgabe, Routledge: London

Paech, Norman (2012): *Libyen und das Völkerrecht*, In: Becker, Johannes M./ Sommer, Gert (Hrsg.): *Der Libyen-Krieg – Das Öl und die „Verantwortung zu schützen“*, Schriftenreihe für Konfliktforschung, Band 26, Seite 61-76

Pradetto, August (2011): *Interventionistische Gedächtnisstörung?*, Kommentar der Anderen, Der Standard, 28. März 2011, Seite 31

Prados, John (2005): *How Qaddafi Came Clean*, In: *Bulletin of the Atomic Scientists*, Vol. 61, Nr. November/ Dezember, Seite 26-33

Prantner, Christoph (2011): *Voreilige Interventionsrufe – Ein militärisches Eingreifen in Libyen ist realpolitisch noch nicht zu rechtfertigen*, Kommentar, Der Standard, 3. März 2011, Seite 40

Prantner, Christoph (2011a): *Schwarzfahrer im letzten Wagon – Europa schafft es nicht, in Libyen seine Interessen zu vertreten*, Kommentar, Der Standard, 22. Februar 2011, Seite 32

Prantner, Christoph (2011b): *Dividende und Demokratie*, Kommentar, Der Standard, 2. September 2011, Seite 32

Prantner, Christoph (2011c): *Ernüchternde Bilanz*, Kommentar, Der Standard, 15. April 2011, Seite 36

Prantner, Christoph (2011d): *Das Gaddafi-Dilemma*, Kommentar, Der Standard, 1. Mai 2011, Seite 22

Reichberg, Gregory M./ **Syse**, Henrik/ **Begby**, Endre (Hrsg.) (2006): *The Ethics of War – Classic and contemporary readings*, Blackwell Publishing: Malden

Rosenkranz (2011): *Ist eine Flugverbotszone über Libyen machbar?*, Kommentar der Anderen, Der Standard, Ausgabe 2. März 2011, Seite 30

Rotberg, Robert (2002): *The New Nature of Nation-State Failure*, In: The Washington Quarterly Vol. 25(3), Summer, Seite 85-96

Rotter, Manfred (2011): *Gaddafis Ex-Gönner und die Magie der Selbsttäuschung*, Kommentar der Anderen, Der Standard, 13. März 2011, Seite 25

Rotter, Manfred (2011a): *Erst bomben, dann denken?*, Kommentar der Anderen, Der Standard, 20. März 2011, Seite 26

RT (2013): *Military forces from Italy, Qatar in Libyan port ahead of revolution anniversary*, TV-Novosti, 13. Februar 2013, online unter: <http://rt.com/news/libya-anniversary-borders-security-091/> [letzter Zugriff: 15. März 2013]

Schlichte, Klaus (2005): *Der Staat in der Weltgesellschaft. Politische Herrschaft in Asien, Afrika und Lateinamerika*, Campus Verlag: Frankfurt/ Main

Schneckener, Ulrich (2003): *Staatszerfall als globale Bedrohung – Fragile Staaten und transnationaler Terrorismus*, In: Internationale Politik, Staatszerfall und Nation-building, November 2003, Vol. 11, Seite 11-19

Schneckener, Ulrich (2004): *Fragile Staaten als Problem der internationalen Politik*, In: Nord-Süd aktuell, 3. Quartal, Seite 510-524, online unter: <http://www.giga->

hamburg.de/openaccess/nordsuedaktuell/2004_3/giga_nsa_2004_3_schneckener.pdf [letzter Zugriff: 15. März 2013]

Schneckener, Ulrich (2006): *Fragile Staatlichkeit. „States at Risk“ zwischen Stabilität und Scheitern*, Stiftung Wissenschaft und Politik, Nomos Verlag: Baden-Baden

Sommer, Gert (2012): *Der Libyen-Krieg: Reflektionen zu Gaddafi und anderen Beteiligten*, In: Becker, Johannes M./ Sommer, Gert (Hrsg.): *Der Libyen-Krieg – Das Öl und die „Verantwortung zu Schützen“*, Schriftenreihe zur Konfliktforschung Band 26, LIT Verlag: Berlin, Seite 189-219

Spiegel Online (2011): *Libyen-Krieg: Uno-Ermittler zweifelt an Massenvergewaltigungen*, 9. Juni 2011, online unter: <http://www.spiegel.de/politik/ausland/libyen-krieg-uno-ermittler-zweifelt-an-massenvergewaltigungen-a-767789.html> [letzter Zugriff: 15. März 2013]

Spiegel Online (2012): *Toter US-Botschafter in Libyen: Obama schickt Marines nach Bengasi*, 12. September 2011, online unter: <http://www.spiegel.de/politik/ausland/usa-schicken-marines-nach-angriff-auf-botschaft-nach-bengasi-a-855443.html> [letzter Zugriff: 15. März 2013]

Steffe, Peter (2012): *Libyen: Nationalkongress konstituiert sich*, tagesschau.de, 8. August 2012, online unter: <http://www.tagesschau.de/ausland/libyen1704~mobil.html> [letzter Zugriff: 15. März 2013]

The Tripoli Post (2012): *Libya: Oil, Gas Revenues Total \$54.9 Billion in 2012*, 3. September 2012, online unter: <http://www.tripolipost.com/articledetail.asp?c=2&i=9134> [letzter Zugriff: 15. März 2013]

Tomuschat (2008): *Humanitäre Intervention – ein trojanisches Pferd?*, In: Münkler, Herfried/ Malowitz, Karsten (Hrsg.): *Humanitäre Intervention – Ein Instrument außenpolitischer Konfliktbearbeitung*. Grundlagen und Diskussion, VS Verlag: Wiesbaden

Tomuschat, Christian (2011): *Wenn Gaddafi mit blutiger Rache droht*, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 23. März 2011, online unter: <http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/naher-osten/militaerintervention-in-libyen-wenn-gaddafi-mit-blutiger-rache-droht-1610025.html> [letzter Zugriff: 15. März 2013]

Transparency International (2011): *Corruption Perception Index 2011*, Transparency International, Berlin, online unter: <http://www.transparency.org/cpi2011/results> [letzter Zugriff: 15. März 2013]

United Nations (1945): *Charta of the United Nations and Statute of the International Court of Justice*, Department of Public Information: New York

United Nations General Assembly (UNGA) (2005): *Resolution 60/1*, 2005 World Summit Outcome, 24. Oktober 2005, A/RES/60/1, online unter http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/RES/60/1 [letzter Zugriff: 15. März 2013]

United Nations Security Council (UNSC) (1977): *Resolution 418 (1977)*, 4. November 1977, S/RES/418 (1977), online unter: <http://daccess-ods.un.org/TMP/7682589.88857269.html> [letzter Zugriff: 15. März 2013]

United Nations Security Council (UNSC) (1992): *Resolution 770 (1992)*, 13. August 1992, S/RES/770 (1992), online unter: <http://daccess-ods.un.org/TMP/869693.383574486.html> [letzter Zugriff: 15. März 2013]

United Nations Security Council (UNSC) (1992a): *Resolution 794 (1992)*, 3. Dezember 1992, S/RES/794 (1992), online unter: <http://daccess-ods.un.org/TMP/21507.9076588154.html> [letzter Zugriff: 15. März 2013]

United Nations Security Council (UNSC) (2011): *Resolution 1970 (2011)*, 26. Februar 2011, S/RES/1970 (2011), online unter: http://www.un.org/Depts/german/sr/sr_11/sr1970.pdf [letzter Zugriff: 15. März 2013]

United Nations Security Council (UNSC)(2011a): *Resolution 1973 (2011)*, 17. März 2011, S/RES/1973(2011), online unter: http://www.un.org/Depts/german/sr/sr_11/sr1973.pdf [letzter Zugriff: 15. März 2013]

Von Horn, Helge/ Krämer Christoph (2004): *Der ICISS-Report: „The Responsibility to Protect“ Eine Übersicht über den Bericht der – International Commission on Intervention and State Sovereignty – (ICISS)*, online unter: <http://www.rootcauses.de/publ/icissumm.htm> [letzter Zugriff: 18. März 2013]

Von Trotha, Trutz (2000): *Die Zukunft liegt in Afrika. Vom Zerfall des Staates, von der Vorherrschaft der konzentrischen Ordnung und vom Aufstieg der Parastaatlichkeit*, In: *Leviathan*, Vol. 28(2), Seite 253-279

Von Trotha, Trutz (2005): *Der Aufstieg des Lokalen*, In: *APuZ*, Vol. 28-29, Seite 32-38

Wagner, Jürgen (2012): *Der Libyenkrieg und die Interessen der NATO*, In: Becker, Johannes M./ Sommer, Gert (Hrsg.): *Der Libyen-Krieg – Das Öl und die „Verantwortung zu Schützen“*, Schriftenreihe zur Konfliktforschung Band 26, LIT Verlag: Berlin, Seite 109-130

Walzer, Michael (2000): *Just and unjust wars – A moral argument with historical illustrations*, Third Edition, Basic Books: New York

Walzer, Michael (2011): *Diese Intervention ist durch nichts zu rechtfertigen; US-Philosoph: Motive fragwürdig, Ziele unklar*, Kommentar der Anderen, *Der Standard*, Ausgabe 21. März 2011, Seite 35

Weber, Max (1980): *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie*, Studienausgabe, online unter: www.zeno.org [letzter Zugriff: 15. März 2013]

Werenfels, Isabelle (2008): *Qaddafis Libyen – Endlos stabil und reformresistent?*, SWP-Studie, Stiftung Wissenschaft und Politik: Berlin

Wintershall Holding GmbH (2012): *Wintershall investiert in Libyen und baut neue Pipeline*, 2. Oktober 2012, online unter: <http://www.wintershall.com/presse-news/detail/news/wintershall-investiert-in-libyen-und-baut-neue-pipeline.html> [letzter Zugriff: 15. März 2013]

Zeit Online (2012): *In Libyen übernimmt das frei gewählte Parlament die Macht*, Ausgabe vom 9. August 2012, online unter: <http://www.zeit.de/politik/ausland/2012-08/libyen-parlament-machtuebergabe> [letzter Zugriff: 15. März 2013]

8.2. Zeitungsartikel aus „Der Standard“ ohne bestimmten Autor

Februar

- 17. Februar 2011, Seite 3
- 18. Februar 2011, Seite 18
- 20. Februar 2011, Seite 1, Seite 5
- 21. Februar 2011, Seite 1
- 22. Februar 2011, Seite 1, Seite 2, Seite 3, Seite 4, Seite 25
- 23. Februar 2011, Seite 1, Seite 2, Seite 4, Seite 25
- 24. Februar 2011, Seite 1, Seite 2, Seite 4
- 25. Februar 2011, Seite 3, Seite 4
- 27. Februar 2011, Seite 3, Seite 7
- 28. Februar 2011, Seite 2, Seite 4, Seite 5

März

- 1. März 2011, Seite 3, Seite 5
- 2. März 2011, Seite 1, Seite 3, Seite 6, Seite 23
- 3. März 2011, Seite 4
- 4. März 2011, Seite 2, Seite 4
- 6. März 2011, Seite 1, Seite 10, Seite 22
- 7. März 2011, Seite 1, Seite 22
- 8. März 2011, Seite 2, Seite 4
- 9. März 2011, Seite 1, Seite 3
- 10. März 2011, Seite 3
- 11. März 2011, Seite 10, Seite 11, Seite 23
- 13. März 2011, Seite 10
- 14. März 2011, Seite 10

15. März 2011, Seite10

17. März 2011, Seite 7, Seite 35

18. März 2011, Seite 2, Seite 3, Seite 4, Seite 21

20. März 2011, Seite 1, Seite 2, Seite 3, Seite 4, Seite 5, Seite 7

21. März 2011, Seite 3, Seite 4

22. März 2011, Seite 2, Seite 3

23. März 2011, Seite 4

26. März 2011, Seite 3

27. März 2011, Seite 1, Seite 4

28. März 2011, Seite 3

30. März 2011, Seite 2, Seite 4

April

1. April 2011, Seite 4, Seite 7, Seite 23

3. April 2011, Seite 3

4. April 2011, Seite 2, Seite 4, Seite 23

6. April 2011, Seite 5, Seite 27

7. April 2011, Seite 6

8. April 2011, Seite 4

10. April 2011, Seite 4

11. April 2011, Seite 2, Seite 3, Seite 32

13. April 2011, Seite 9

14. April 2011, Seite 39

17. April 2011, Seite 4, Seite 5

20. April 2011, Seite 5

22. April 2011, Seite 1, Seite 9

26. April 2011, Seite 4, Seite 5

27. April 2011, Seite 3

28. April 2011, Seite 27

29. April 2011, Seite 5

Mai

1. Mai 2011, Seite 2, Seite 22

3. Mai 2011, Seite 8

4. Mai 2011, Seite 2, Seite 6

8. Mai 2011, Seite 1, Seite 3

10. Mai 2011, Seite 3, Seite 5

13. Mai 2011, Seite 4

15. Mai 2011, Seite 4, Seite 5

18. Mai 2011, Seite 3

19. Mai 2011, Seite 5

20. Mai 2011, Seite 6

22. Mai 2011, Seite 3

26. Mai 2011, Seite 5

27. Mai 2011, Seite 5

Juni

2. Juni 2011, Seite 4

6. Juni 2011, Seite 27

7. Juni 2011, Seite 4

8. Juni 2011, Seite 4

9. Juni 2011, Seite 4

10. Juni 2011, Seite 4

17. Juni 2011, Seite 4

19. Juni 2011, Seite 1, Seite 4

23. Juni 2011, Seite 5

24. Juni 2011, Seite 2

26. Juni 2011, Seite 4

Juli

13. Juli 2011, Seite 4

20. Juli 2011, Seite 4

21. Juli 2011, Seite 6

26. Juli 2011, Seite 5

August

1. August 2011, Seite 6

4. August 2011, Seite 5

5. August 2011, Seite 6

9. August 2011, Seite 5

10. August 2011, Seite 21

21. August 2011, Seite 2, Seite 3

22. August 2011, Seite 2

23. August 2011, Seite 3

24. August 2011, Seite 2

26. August 2011, Seite 4

28. August 2011, Seite 4

30. August 2011, Seite 35

31. August 2011, Seite 3

September

- 1. September 2011, Seite 3
- 2. September 2011, Seite 4
- 8. September 2011, Seite 3
- 13. September 2011, Seite 5
- 15. September 2011, Seite 4

Oktober

- 3. Oktober 2011, Seite 5
- 7. Oktober 2011, Seite 6
- 9. Oktober 2011, Seite 3
- 11. Oktober 2011, Seite 16
- 13. Oktober 2011, Seite 4
- 19. Oktober 2011, Seite 6
- 20. Oktober 2011, Seite 3, Seite 4, Seite 5
- 21. Oktober 2011, Seite 1, Seite 2, Seite 3
- 23. Oktober 2011, Seite 4
- 24. Oktober 2011, Seite 4

9. Anhang

9.1. Zusammenfassung

Mit dem militärischen Eingriff der internationalen Gemeinschaft in den Libyen-Konflikt im Jahr 2011 wurde erstmalig die Doktrin *Responsibility to Protect (R2P)* als Legitimation für eine Intervention angewandt. Die Doktrin, die den Eingriff in ein souveränes Land aufgrund schwerer humanitärer Verstöße erlaubt, wurde im Jahr 2000 durch eine unabhängige Kommission entwickelt. Als Weiterführung der Lehre des gerechten Krieges bietet die R2P jedoch lediglich marginale Neuerungen und dient weitgehend dazu, militärische Interventionen unter der Ägide einer Internationalen Schutzverantwortung zu rechtfertigen. Weiterentwicklungen und neue Teilbereiche des Ansatzes wie beispielsweise die Aufnahme einer *responsibility to rebuilt* werden im Falle Libyens durch eine übereilte Exit-Strategie nichtig gemacht.

Bedenken und Zweifel hinsichtlich der wahren Motive dieser als humanitär gekennzeichneten Intervention wurden bereits zu Anfang des Konflikts geäußert. Die vorliegende Arbeit überprüft anhand einer Medienanalyse der österreichischen Tageszeitung *Der Standard* die Gründe und Motivationen hinter der militärischen Intervention in Libyen. Die in der Öffentlichkeit vorwiegend kommunizierten menschenrechtlichen und humanitären Motive erweisen sich in der Entscheidungsfindung dabei jedoch als zweitrangig und werden durch wirtschaftspolitische und sicherheitspolitische Gründe überdeckt.

Nach der als Erfolg verbuchten militärischen Intervention in Libyen steht das Land heute vor massiven Problemen. Abspaltungstendenzen im Süden des Landes, die hohe Zirkulation von Kleinwaffen und die Durchlässigkeit der Grenzen lösen einen Zerfallsprozess Libyens aus, der das Land zu einem *failed state* werden lässt. Ob die Internationale Gemeinschaft durch ihren Fokus auf einen Luftkrieg und die damit verbundene massive Zerstörung der Infrastruktur oder aufgrund der von vielen als übereilt erachteten Abzugsstrategie zum Teil für den Zerfallsprozess Libyens und die jetzige Fragilität des Landes verantwortlich gemacht werden kann, bleibt in den Analysen meist unerwähnt. Die Ausgangsbedingungen für eine erfolgreiche Demokratisierung Libyens waren durchaus als positiv zu bewerten. Dennoch kämpft das Land mit den Folgen einer über 40 Jahre dauernden Diktatur und den Nachwehen eines Bürgerkrieges inklusive ausländischer militärischen Intervention. Diese Herausforderungen können nur durch einen langfristig angelegten Demokratisierungsprozess und nur durch die Bevölkerung Libyens selbst erfolgreich bewältigt werden.

9.2. *Abstract*

In the military intervention in Libya in 2011 by the international community, the doctrine of the Responsibility to Protect (R2P) was first-time taken as justification for an intervention. The doctrine, which permits an intervention in a sovereign state in case of serious breaches of international humanitarian law and violations of human rights, was developed by an independent commission in the year 2000. As a continuation of the 'just war' theory, however, the R2P only offers marginal innovations and largely serves as a justification for military interventions under the aegis of an international responsibility to protect. Further development and new sub-areas of the approach like the inclusion of a responsibility to rebuilt are made void by a hasty exit-strategy in the case of Libya.

Doubts and concerns with regards to the true motives of this so-called humanitarian intervention were already expressed at the beginning of the conflict. The present paper examines the reasons and motivations for the military intervention in Libya by means of a media analysis of the Austrian daily newspaper *Der Standard*. The humanitarian motives, which are predominantly communicated in public, turn out to be of secondary importance, and are overcast by security- and economy-oriented reasons in the process of decision-making.

After the military intervention in Libya, which was assessed as successful, the country now faces massive problems. Tendencies towards a separation from the south, a high prevalence of small arms, and the permeability of the borders are triggering a process of decay in Libya and thereby causing it to become a failed state. It remains mostly unmentioned in the analyses whether the international community can at least partly be held responsible for the process of decay and current fragility of Libya due to their focus on aerial warfare and the associated massive destruction of the infrastructure or the premature exit-strategy.

The initial conditions for a successful democratization of Libya were by all means to be assessed positively. Nevertheless, the country is fighting the consequences of 40 years of dictatorship and the (painful) aftermath of a civil war including foreign military intervention. This can only be successfully overcome by Libya's population itself in a long-term democratization process.

9.3. Lebenslauf

Studium

Seit 10/2007	Universität Wien/ Österreich <i>Studium der Internationalen Entwicklung</i> • Entwicklungspolitik • Geschlecht und Entwicklung • Friedens- und Konfliktforschung Abschluss: Frühjahr 2013
10/2007 – 11/2010	Universität Wien/ Österreich <i>Studium der Politikwissenschaft</i> • Internationale Beziehungen • Sicherheitspolitik • Europäische Union <i>Thema der Diplomarbeit</i> • Geschlecht & Sicherheit – eine Analyse von Gender Mainstreaming in der NATO Abschluss: Magistra der Philosophie (mit Auszeichnung)
07/2006 – 06/2007	Universitetet i Oslo/ Norwegen Erasmus Master Student • Political Science
10/2003 – 06/2006	Universität Wien/ Österreich Internationale Entwicklung & Politikwissenschaft Abschluss: 1. Diplomprüfungszeugnis

Schulausbildung

Bis 2003	Bundeshandelsakademie Wörgl/ Österreich Schwerpunkte: Marketing & Internationale Geschäftstätigkeit Abschluss: Erwerb der allgemeinen Hochschulreife an einer berufsbildenden höheren Schule (BHS Matura)
-----------------	--